

Rox 739/20 &



Sammlung  
der  
Verordnungen

der  
Reichsstadt Frankfurt

von  
Johann Conradin Beyerbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Sechster Theil.

Sürsorge bey der häußlichen Niederlassung und bey dem  
Aufenthalte im Frankfurter Staat.

+ 79521

Frankfurt am Main 1799.  
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Rnr 239/25

FRANKFURT A. M.

FRANKFURTER STAAT



AV 3

### Inhalt

#### des Sechsten Theils.

Fürsorge bey der häußlichen Niederlassung und den Aufent-  
halt im Frankfurter Staat.

Erstes Hauptstück. Fürsorge wegen der häußlichen Nie-  
derlassung. I — 24.

I. Verpflichtung der Bürger, Stadt-Beysassen, Untertha-  
nen, Nachbarn und Dorfweysassen I — 6.

und daß kein Bürger unter dem Vorwand Fürstlicher  
oder Herrschaftlicher Rath, und anderer Stellen sich sei-

ner bürgerlichen Obliegenheiten entstehen 7.  
 auch Veyfassen und andere unverbürgerte Einwohner,  
 so gut wie Bürger, die öffentlichen Lasten mittragen sol-  
 len. 8.

II. Wie es mit Fortsetzung oder Gestattung des Bürger-  
 rechts oder Veyfassenschutzes 9.

ingleichen mit Cassation der Sterbhäuser zu halten 10.

11.

daß jeder, der Bürger werden will, ein gewisses Ver-  
 mögen besitzen müsse 12.

auch seine praestanda binnen 14. Tagen nach erhaltenem

Bürgerrecht praestiren, Veyfassen und deren Kinder sich

nicht ohne Erlaubniß mit Fremden verheurathen 13.

überhaupt aber die Gesetze wegen des Bürgerrechts der

Fremden genau beobachtet, und ihnen, ehe sie solches

erhalten, keine Proclamations-Scheine gegeben werden

sollen. 14.

III. Judenstätigkeit. 15.

IV. Fürsorge gegen Ueber- und Entvölkerung.

Verminderung der Einwohnerschaft zu Bornheim 16.

Einschränkung der Soldaten. Eben. 17. 18.

Mandate gegen Auswanderungen 19. 20.

und gegen nur Entvölkerung bewirkende Werbungen

21 — 24.

Zweytes Hauptstück. Fürsorge wegen des Aufenthalts  
 der Fremden. 25 — 54.

I. Zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht befugte Perso-  
 nen sollen nicht geduldet werden 25.

ins besondere keine Bettler und Vaganten 26 — 29.

daher gängliches Verbot der Wetteley 30 — 35.

keine müßiggehende Handwerkspursche 36 — 39.

daher sich diese mit Rundschaften zu legitimiren haben 40.

keine Rundschafter und Espionen 41.

nicht diejenigen, denen das Bürgerrecht oder Veyfassen-

Schutz abgeschlagen oder aufgekündigt worden 42.

keine fremde Juden, jedoch mit Einschränkung 43 — 46.

11. Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten

47 — 52.

und daß auch auf die zu Wasser ankommende Fremde gemacht werden 53.

endlich auch jeder Einwohner, wenn er seine Wohnung verändert, solches anzeigen solle. 54.

## Erstes Hauptstück.

### Vürsorge bey der häußlichen Niederlassung.

#### I.

Verpflichtung der Bürger, Stadtbesassen, Untertanen, Nachbarn, und Dorfbesassen.

1) Bürgerend.

**E**in jeder der in Franckfurt Bürger werden wil, der soll in guten treuen geloben, und zu Got schweren, unserm allernädigsten Herrn, dem Römischen Kaiser N. getreu und Hold zu sein, als einen Römischen Kaiser, seinem rechten Herren, von des reichs wegen, und Herren Burgermeister, Schöffen und Rat zu Frankfort, getreu, gehorsam, und beiständig zu sein, ihren und der Stadt Franckfurt und gemeiner Bürgerschaft Schaden zu warnen, ihr bestes zu werben und nichts wieder sie tun, in keine weise, wie er dann auch sonderlich nicht trachten sol, sich durch annehmung fremder Potentaten, Kurfürsten oder Herren bedienung der bürgerlichen præstationen und beschwerden noch E. C. Rats iurisdiction zu befreien und zu entledigen; und ob er eine verbündnis hinter ihnen gemacht hätte, die sol ab seyn, und sol fõrter keine verbündnis mer hinter ihnen machen, noch sich dazu begeben alles getreu und sonder gefårde.



## 2) Beysassen Ende.

Num. I.

Eyb der Beysassen, so allhier Handlung treiben und das völlige Schreib-Geld der 100 Fl. jährlich geben.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet, und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyb zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, da sich etwan (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst bey qufferordentlichen Anlaggen, und in Fällen, da es ein Burger zu thun verbunden ist, alle seine Nahrung, liegend und fahrend, wie auch außstehende Schulden, eyblich anzuzeigen, und denen Burgern gleich zu verschätzen. Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Auffagung sich allhier auffhalten sollte, von Fremdden Potentaten, Churfürsten, Fürsten Grafen und Herren zum Rath Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gänglich zu enthalten; übrigenß der im Druck publicirten und hierbey fürzulesenden Beysassen-Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten. Dafern er sich auch inskünftig außser dem Schutz und anderwärts hin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem ganzen Vermögen, so er gegenwärtig besizet, oder währenden seines hiesigen

Auf.

Auffenthalt ererben, erwerben, oder sonst an sich bringen wird; und hier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzug-Gelber und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argelist und Gefährde.

Num. II.

Eyb der Beysassen, so allhier Handlung treiben, und das völlige Schreib-Geld von 100 Fl. zu entrichten verweigern, und von jedem Hundert ihres Vermögens jährlich 2. Kopffstück Schreib-Geld zahlen.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyb zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, da sich etwan (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder außserhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschafften zu verschätzen bescheinigen könnte) recht, redlich, und auffrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzuzeigen, es seye an Baarschafft, Rauffmanns-Güthern, Activ-Schulden, Kleinodien, Haußrath, Causgenommen was er zu seiner täglichen Haußhaltung vonnöthen hat, ingleichen an Wehr und Waffen, womit keine Handhierung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch

§ 112

Erb.

Erbſchaft, Errungenschaft, oder auf andere Weege ſich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem ſolches bey denen extraordinairnen Anlagen gleich denen Bürgern zu verſchätzen; Ferner ſo lang er unter hieſigem Schutze ſtehen, oder nach deſſen Aufſägung ſich allhier aufhalten ſolte, von frembden Potentaten, Chur-Fürſten, Fürſten, Grafen und Herren zum Rath, Reſident, oder Agenten ſich nicht beſtellen zu laſſen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienſte anzunehmen, ſondern ſich deren gänzlich zu enthalten; übrigen der im Druck publicirten und hierbey ſürzuleſenden Beyſaſſen-Ordnung ſich in allem gemäß zu verhalten; Dafern er ſich auch inſkünftig außer hieſigem Schutze und anderwärts hin begeben wolte, gleichwie ein Bürger von ſeinem ganzen Vermögen, ſo er gegenwärtig beſiſt, oder währenden ſeines hieſigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder ſonſten an ſich bringen wird, und er allhier zu verſchätzen ſchuldig geweſen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argeliſt und Gefährde.

## Num. III.

Eyb der vermögenden Beyſaſſen, ſo keine Handlung treiben, und dabey das völlige Schreib-Geld von 100 Fl. zu entrichten verweigern.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt um ſeiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Bürger worden, er ſeye ledigen Stands oder in der Ehe, der ſoll in guten Treuen angeſehen, und einen leiſtlichen Eyb zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, denen Herren Bürgermeiſtern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderſt gehörsam, treu und hold zu ſeyn, ſie und die Bürger vor Schaden zu warnen, und Beſtes zu werben, auch in keine Weig wider ſie zu thun, ſondern als ob er Bürger wäre, da ſich etwann (ſo doch Gott gnädiglich verhüten wolle) eine Feuers-brunſt

brunſt erzeigen, und die Sturm-Glocke geſchlagen würde, als bald an dem ihm angewieſenen Poſten zu erſcheinen, daſelbſt das Beſte rathen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächſt alle ſeine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder außerhalb dieſer Stadt (ohne diejenige, ſo er in andern Herrſchaften zu verſchätzen beſcheinigen könnte) recht, redlich, und aufrichtig an Geld, ſo viel es ohngefähr werth ſeyn möchte, anzuschlagen und anzuzeigen, es ſeye an Baarſchaft, Activ-Schulden, Kleinodien, Hauſrath, (ausgenommen was er zu ſeiner täglichen Hauſhaltung vornöthen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Handlung getrieben wird;) auch ſo ſolch ſein Vermögen nach der Aufnahme in hieſigen Schutze durch Erbſchaft, Errungenschaft, oder auf andere Weege ſich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem ſolches bey denen extraordinairnen Anlagen gleich denen Bürgern zu verſchätzen; Ferner ſo lang er unter hieſigem Schutze ſtehen, oder nach deſſen Aufſägung ſich allhier aufhalten ſolte, von frembden Potentaten, Chur-Fürſten, Fürſten, Grafen und Herren zum Rath, Reſident, oder Agenten ſich nicht beſtellen zu laſſen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, oder andere Dienſte anzunehmen, ſondern ſich deren gänzlich zu enthalten; übrigen ſich allen und jeden hieſigen Statutis, Obrigkeitlichen Ordnungen, Ge- und Verbotten, in allem gemäß zu verhalten; Dafern er ſich auch inſkünftig außer hieſigem Schutze und anderwärts hin begeben wolte, gleichwie ein Bürger von ſeinem ganzen Vermögen, ſo er gegenwärtig beſiſt, oder währenden ſeines hieſigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder ſonſten an ſich bringen wird, und er allhier zu verſchätzen ſchuldig geweſen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argeliſt und Gefährde.

## Num. IV.

Eyd der Treue derjenigen, so nur auf eine Zeitlang sich in Privat-Häusern allhier aufhalten, und eine eigene Oeconomie führen wollen.

In jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun; dafern er aber über kurz oder lang einiges Gewerbe, Handthierung oder Nahrung allhier treiben würde, sich wegen des Schreib-Gelds, eydlicher Anzeige seines Vermögens, beobachtung der gedruckten Beyfassen-Ordnung, Abstattung des zehenden Pfennings bey seinem Abzug, und sonst in allen Stücken demjenigen gemäß zu verhalten, wozu andere hiesige Beyfassen verbunden sind. Sonder Argelist und Gefährde.

## Num. V.

Eyd der Beyfassen, so Tagelöhner oder sonst geringe Leute sind, und vermög der Tax-Rolle köbl. Schatzungs-Amts jährlich 3. 6. oder 8. fl. Schreibgeld geben.

In jeder der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehor-

gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, denen hiesigen Ordnungen und Statuten nachzuleben, und da sich etwan (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunst ereignen, und die Sturm-Blocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das beste rathen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordert wird; Auch so sich sein Vermögen nach der Aufnahme in hiesigen Schutz durch Erbschafft, Errungenschafft, oder auf andere Wege vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinären Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen. Dafern er sich auch inskünftig ausser hiesigem Schutz und anderwärts hin begeben wolle, gleichwie ein Burger von seinem ganzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder während seines hiesigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder sonst an sich bringen wird, und er hier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer-treu und willig zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

3) Gemeiner Eid so die Untertanen in Eines Hoch-Edlen Raths und der Stadt Frankfurt Flecken und Dorfschaften leisten und schwören sollen.

Ein jeder, der in einem der Stadt Frankfurt<sup>a</sup> zugehörigen Orte sich niederlassen und daselbst wohnen will, soll in guten Treuen angeloben und hernach einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herrn Burgermeistern und Rath wie auch köbllichem Land-Unt zu Frankfurt, getreu, hold und ohne Widerrede gehorsam, gewärtig und beiständig zu seyn, des Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider Sie etwas zu thun, auch dem Schultheißen, den vorgenannter Ein Hoch-Edler Rath darzu gesetzt hat oder zu Zeiten von des Raths

und der Stadt wegen setzen wird, gehorsam zu seyn. Ohne alle Gefährde,

#### 4) Eid für die Weysassen auf hiesigen Dorffschaften.

Ein jeder, der sich auf einem der Stadt Frankfurt zugehörigen Orte niederlassen Will und den Weysassen Schutz erlanget hat, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herrn Burgermeistern und Rath wie auch Eöblichem Land. Amt der Stadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn, des Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist zu warnen und deren Bestes zu werben, auch wider sie in keine Weise nichts zu thun, denen hiesigen Verordnungen und Befehlen des Land. Amts nachzuleben, auch den Schultheissen, den vorgenannter Ein HochEbler Rath dazu gesetzt hat oder zu Zeiten von des Raths und der Stadt wegen setzen wird, gehorsam zu seyn, auch die ordentliche Abgaben, sowohl als die außerordentliche behörig zu entrichten; Daseru er sich auch künftig außer hiesigem Schutz und andermwärts hin begeben wollte, oder ihme solcher von Herrschaftswegen aufgesagt werden würde, von seinem ganzen Vermögen, so er alsdann besitzt, die gewöhnlichen Abzugsgelder treu und willig zu bezahlen.

Sonder Argeliff und Gefährde.

#### 5) Niederräder Nachbar. Eid.

Ein jeder, der sich zu Niederrad als Nachbar niederlassen will und dazu die Erlaubniß erhalten, soll in guten Treuen angeloben und hernach einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören,

Administratori des Hochmeisterthums in Preußen, Hoch. und Deutsch. Ordens. Meistern in deutsch und welschen Landen und Höchst.

Höchstderoselben Ordenshaus allhie zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und denen Herrn Burgermeistern und Rath wie auch Eöbl. Land. Amt der Reichs. Stadt Frankfurt, getreu, hold und ohne Widerrede gehorsam, gewärtig und beyständig zu seyn,

Derselben Ordenshaus allhier und Ihrer Nachkommen, desgleichen Wohlermeldtem Eines HochEblen Raths der Stadt Frankfurt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider Sie etwas zu thun, weniger nicht dem Schultheissen den die Höchst und Wohlgenannte Herrn dazu gesetzt haben oder zu Zeiten Ihrentwegen setzen werden, gehorsam zu seyn.

Ohne alle Gefährde.

#### 6) Niederräder Weysassen. Eid.

Ein jeder, der sich zu Niederrad niederlassen will und den Weysassen Schutz erlanget hat, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören,

Administratori des Hochmeisterthums in Preußen, Hoch. und Deutsch. Ordens. Meistern in deutsch und welschen Landen und Höchstderoselben Ordenshaus allhier zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und dann denen Herrn Burgermeistern und Rath, wie auch Eöbl. Land. Amt der Reichsstadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn, und derselben Ordenshaus allhier und Ihrer Nachkommen, desgleichen Eines HochEblen Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und deren Bestes zu werben, auch wider Sie in keine Weise nichts zu thun, denen ergehenden Obrigkeitlichen Befehlen und Verordnungen schuldigg nachzuleben.

leben, auch dem Schultheißen, den die Höchste und Wohlge-  
nannte Herrn dazu gesetzt haben oder zu Zeiten setzen werden, von  
derselben Herrn wegen gehorsam zu seyn, auch die ordentliche  
Abgaben sowohl als die außerordentliche behrzig zu entrichten.  
Dafern er sich auch künftig außer dem Schutz von Niederrad und  
anderwärts hinbegeben wolte, oder ihm solcher von Herrschafts-  
wegen aufgesagt werden würde, von seinem ganzen Vermögen  
welches er alsdann besitzt, die gewöhnliche Abzugsgelder treu  
und willig zu bezahlen. Sonder Arglist und Gefährde.

7) Dahier verburgerte fürstliche oder herrschaftliche  
Töchter sind von ihren burgerlichen Obliegenheiten  
nicht frey; vom April 1709.

Als bei löblichem Schöfferrat, dem ohnlängst hier ergan-  
genen ratsconcluso zufolge, die materie wegen der residenten  
und agenten in ratschlag gezogen, und dabei, die von den  
Sindicis schon im jare 1706. derselben halben erstattete be-  
dencken, nochmals verlesen worden; so hat man dafür gehalten,  
daß zuoberst ein unterschied zwischen denselbigen agenten  
und residenten, welche von einigen Chur- und Fürsten um  
diese charges zu begleiten expresse anhero geschicket werden,  
und denjenigen, welche bürger oder beisassen alhier sind und  
selbige erhalten, zu machen, und es bei ihnen, zufolge eines  
schon in ao. 1676. ergangenen ratschlusses, auf folgende wei-  
se zu halten sei. Die ersten, welche von hohen Herren und  
Potentaten, item Churfürsten und Fürsten, um in ih-  
rem namen alhier sich aufzuhalten anhero geschicket werden,  
hat man, wann nicht sonderbare ursachen, warum eine sol-  
che person dafür nicht zu agnosciren noch alhier zu dulden  
sein mögte, vorhanden, dafür zu respectiren, und ihnen bür-  
gerliche onera und beschwerden zu tragen nicht zu zumu-  
ten; doch sol man ihnen die consumtionsfreiheit nicht verstat-  
ten, auch nicht zugeben, daß sie alhier geld ausleihen oder  
bürgerlich gewerb, handtierung oder kaufmanschaft treiben  
mögen;

mögen; und ist hierbei noch erinnert worden, wann derglei-  
chen personen alhier sich verheuraten, daß als dann ihre  
gespons die bürgerchaft zu quittiren an zuhalten sei, wel-  
ches man dann nicht allein dem Stande des reiches in ant-  
wort, auf die geschene anzeige, gebührend zu notificiren,  
sondern es auch ihnen agenten, und residenten zu bedeuten  
hätte. Wann aber bürger und beisassen dergleichen titul und  
character erhalten wollen: so ist zwar in vorschlag gekommen,  
ob zwischen denjenigen, welche albereits bürger sind; und  
denen, welche instünfftige die bürgerchaft noch annemen  
werden, und daß diesen dergleichen chargen anzunehmen ganz  
verboten sein, und derowegen die, bei denen angeregten be-  
dencken, sich befindende clausel in den bürgereid, anstat der  
vorigen, substituirt werden solle: Es ist aber derselben halben  
noch keine resolution gefaßt worden. Diejenige aber, so  
wirklich bürger sind, und dergleichen character und titul  
schon haben, oder noch erhalten mögten, wären nach anlet-  
tung des in ao. 1676. ergangenen ratsconclusi und der bis-  
herigen observanz gemäß dieses characters ohnerachtet, nach  
wie vor, als bürger zu tractiren und die jurisdiction sowo-  
len in civilibus als criminalibus gegen sie zu exerciren, und  
hätten sie alle bürgerliche onera, sie seien nun realta oder  
personalia, oder mixta, wann sie denen vorhero auch unter-  
worfen gewesen, zu tragen, und wäre ihnen dabei keine  
privilegio, vorzug oder vorgang, der ihnen vor erhaltung  
dieses tituls nicht zugekommen, nicht zu zustehen. Wann  
jedoch ein solcher bürger im namen desjenigen Standes des  
reiches, von welchem er diesen character erhalten, bei E. C.  
Rat oder denen Bürgermeistern etwas vorzutragen hätte:  
so sol er, als ein agent oder resident angehört und ihm  
darauf resolution erteilet werden; welches man dann auch  
an den Stand des reiches, auf die geschene notification,  
in antwort in geziemenden terminis also erstatten, auch sol-  
ches denen so titulirten personen mündlich oder schriftlich zu-  
gleich anzeigen könte. Zu welchem ende dann eine gewisse  
formul

formul zu begreifen und abzufassen wäre. Damit auch von denen verbürgerten personen von dieser verordnung so viel weniger abgewichen werden mögte: so sei die im bürgereid enthaltene und dergleichen personen betreffende clausul nicht allein zu behalten, sondern auch selbigen der passus, wegen des vorganges noch einzurücken, und selbige dabeneben auf die erinnerte weise noch zu extendiren. Eben diese formul solte auch in den beisasseneid, wann einzige noch angenommen würden, eingerückt werden. Diemeilen auch die jüden anfangen dergleichen titul, als agenten, residenten und hoffjüden sich zulegen zu lassen; so sei ihnen, bei verlust der stättigkeit, zu befehlen, diese titul nicht anzunehmen, und selbiger sich allerdings zu enthalten. Nachdem auch verschiedene personen, unter dem titul und der qualität geheimder und anderer räten, oder auch anderer chargen frei und one abstattung einzigen schutzgelds alhier sich aufzuhalten suchen, gleichwolten aber man sie alhier zu dulden, oder sie frei alhier sich aufhalten zu lassen, nicht schuldig ist; als habe man dieselbe, wann man ihnen den aufenthalt alhier verstaten wolte, ein gewisses jährliches vor den schutz abzufodern und sie darneben dahin anzuweisen, daß sie, nach bewandnus der personen, andere onera mittragen, auch dabei der bürgel. narung und handrierung, samt der auslenung des geldes, gänzlich sich enthalten sollen. April 1709.

- 8) Bessaffen und andere unverburgerte Einwohner haben so gut wie Bürger die öffentlichen Lasten, ins besondere Einquartirung mitzutragen; vom 8. Januar. 1762.

Obwohlen die wegen Einquartirung der Königl. Französischen Garnison und Truppen gleich anfänglich dahier im Druck verkündete Raths. Edicte und Verordnungen, an sämtliche hiesige Bürger, Bessaffen und Einwohner derer Häusern ergangen; in dessen Befolg auch von Eöbl. Quartier. Amt die Billers auf

auf die in denen Häusern befindliche sämtliche Einwohner, ohne Unterscheid, sie seyen gleich Eigenthümere, oder nur Beständere dererselben, gegeben, und ausgefertigt werden: So hat dennoch Einhoch. Eöler und Hochweiser Rath dieser desheil. ReichsStadt Frankfurt mißfällig wahr zunehmen gehabt, daß ein und andere hiesige Einwohner die Einquartierungs. Obliegenheit, ganz oder zum Theil, unter dem Vorwand, daß jene, als eine auf denen Häusern haftende Last anzusehen, und sie nur bloße Beständere wären, von sich abzuleinen, und solche denen Eigenthümern und Verleihern derer Häuser ganz alleine oder größtentheils heimzuschieben, mithin diesen an dem Bestand. Zins einen Abzug zu machen, oder sonstige Vergütung zu verlangen, und solcher Ursache halber bey Unserem Quartier. Amt, oder Bürgermeisterlichen Audienzien, oder Schöffen. Referir, besondere Rechtfertigungen zu erregen, kein Bedenken tragen mögen.

Gleich wie aber ein dergleichen Unternehmen obgedachten Raths. Edicten, der hiesigen Observanz, der Verfassung hiesiger Reichs. Stadt, (nach welcher, außer denen Bürgern, viele Bessaffen und andere ohnverburgerte Einwohner, welche keine Häuser und liegende Güter eigenthümlich besitzen dürfen, und deswegen gleichwolten derer gemeinen Lasten sich nicht entziehen können, sondern dazu in einem noch stärkeren Ansay, als die Bürger, mit beizutragen schuldig sind, dahier sich befinden) und der selbstredenden Billigkeit, (nach welcher die Unbequemlichkeiten dessen, was allen, Eigenthümern und Beständern, zum Nutzen gereicht, auch von allen getragen werden müssen) schnurgerade zuwider lauft:

Also hat wohlgedachter Ein Hoch. Eöler und Hochweiser Rath, um allen desfallsigen ohnnothigen Rechtfertigungen zwischen Eigenthümern und Beständern derer Häuser vorzubugen, die Verordnung hiemit ergehen zu lassen für nöthig befunden, daß es zuporderst bey demjenigen, wessen sich die Einwohner eines Hauses, und die Eigenthümere und Beständere, der Einquartirung halber entweder bereits unter einander gültlich verglichen und einverstanden haben, oder künftighin diesers

gen annoch mit einander übereinkommen werden, lebiglich sein Bewenden haben, und dieselbe dabey allerdings gelassen werden. auffer dem Fall solcher besondern Einverständnis aber, ein jeder Burger, Beysaß oder Einwohner, er mag gleich eine eigenthümliche oder nur gemietete Wohnung einhaben, seine von Unserem Quartier. Amt ihme angewiesene. Einquartierung für sich zu tragen schuldig sein, und also weder Verleiher noch Beständer frey ausgehen, mithin letzterer von ersterem keine Vergütung verlangen, noch diesewegen den Bestand. Zins einhalten, oder etwas davon abziehen solle.

Welches also, zu Erläuterung derer hiesigen. der Einquartierung halber seithero ergangenen Edicten, und zu Verhütung alles weitem Zanks und Streits, so dieser wegen künftighin entstehen mögten, (als worauf alleine, und nicht auf die entweder dahier bereits entschiedene. oder auf die bey denen höchsten Reichs. Gerichten annoch rechtshängige Sachen diese Verordnung gehen solle) zu jedermännlicher Nachachtung, erheischen. der ohnumgänglicher Nothdurft nach, hierdurch beandt gemacht wird.

Conclusum in Senatu

Freytags den 8. Januarii 1762.

## II.

9) Verordnung wie es mit Fortsetz. oder Gestattung des Burgerrechts oder Beysaßen. Schutzes gehalten werden soll vom 12. Decbr. 1758.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit denen hiesigen Burgern, Beysaßen, und Einwohnern zu wissen, daß wir nöthig befinden, eine beständige Verordnung zu machen, auf was Art es künftighin mit Fortsetz. oder Gestattung des Burgerrechts oder Beysaßen Schutzes gehalten werden solle.

Wir

Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1237

Wir ordnen, wollen, und befehlen solchemnach, daß

Erstlich die Burgers. Söhne, welche entweder bey der Eltern Absterben sich noch hier befinden, oder zwar aufferhalb in Civil- oder Militair- Diensten, oder als Handlungs. Bediente oder Handwercks. Pursche sich aufhalten, aber daselbst noch nicht häußlich sich niedergelassen, und burgerliche oder Unterthanen Pflichten geleistet haben, ohne daß sie darum bey Uns vermittelt eines Memorials anzusuchen nöthig hätten, zum Burgerrecht ohnweigerlich zugelassen werden, sofort nach dem Tod ihrer Eltern, legt verstorbenen Ehegattens, und dem Erfolg der dadurch auf sie verfallenden Erbschaft innerhalb sechs Monath. ob sie das Burgerrecht fortsetzen, oder solches aufgeben, und den zehenden Pfennig entrichten wollen, sich zu erklären schuldig und gehalten seyn sollen. Erstern Falls haben solche Burgers. Söhne in selbst Person, oder wann sie etwann abwesend wären, und einige Zeit von hier blieben, durch einen genugsam Bevollmächtigten den Burger. Eynd in der Stadt. Cantley vor einem der Herrn Burgermeister abzulegen, und sogleich darauf bey dem Schatzungs. Amt sich einschreiben zu lassen, und entweder die volle Schätzung zu übernehmen, oder den Schätzungs. Eynd abzuschwören.

So viel aber die Burgers Töchter betrifft, sind selbige, wann sie sich an Fremde verheurathen, und nach der Eltern Tod dereinst ihr Burgerrecht vor ihre Personen fortzusetzen gesonnen sind, solches vor Volziehung der Hochzeit anzuzeigen, und um unsere Bewilligung zu bitten, auch das Heuraths Guth und übrige Aussteuer, und was sie nachhero erwerben, zu verschätzen, und besfalls wann sie sich nicht zur vollen Schätzung verstehen; den Schätzungs. Eynd zu leisten, und so wohl wegen jährlicher Entrichtung der Schätzung, als in Eventum des zehenden Pfennings halber, Caution zu bestellen schuldig, oder in dessen Unterlassung des Burgerrechts verlustiget. Sodann haben

Drittens die Burgers Wittiben, wann sie als Usufructuaris in des Mannes Vermögen sitzen bleiben, die bisherige Schätzung



gung fortzugeben: Wann sie aber als Stiefmütter oder vermögliche der Ehe. Pacten denen Vorkindern, oder ihres verstorbenen Mannes Anverwandten das Vermögen ganz oder zum Theil abtreten müssen, die Schätzung nur von dem ihnen übrig verbleibenden und ihrem eigenen Vermögen zu entrichten. Sollten sie aber zur zweyten oder weitem Ehe mit einem Fremden schreiten wollen, so haben sie gleich denen Bürgers Töchtern, die einen Fremden zu heurathen gedencken, vor der Hochzeit zu sorgen, daß ihr Verlobter, wann er allhier verbleiben will, zum Bürgerrecht sich qualificire, und solches von uns erhalte.

Hiertens lassen wir es, so viel die Veyssassen Kinder betrifft, bey unserm wegen Cassation der Sterbhäuser unterm 13. October 1758. ergangenen, obrigkeitlichen Edict bewenden.

Hüftens wosern Fremde, so weder von hiesigen Bürgern (nach dem Vater zu rechnen) abstammen, noch Bürgers Wittiben oder Töchter heurathen, um Bestattung des Bürgerrechts ex mera gratia bey uns ansuchen wollen, so haben solche Fremde (a) vermittelst eines durch einen hiesigen immatriculirten Advocatum gefertigten Bitt-Memorials bey uns dem Rath darum anzusuchen, und (b) solchem ihrem Geburths-Schein und Attestat, daß sie mit keiner Leibeigenschaft behaftet seyen, und was sie im Vermögen haben, oder etwa von ihren Eltern zur Anrichtung ihres Hauswesens und Etablissements empfangen; und daß in ihrem Vaterland das Reciprocum, gebräuchlich seye, mithin auch hiesige Bürger und Veyssassen zu dazigen Bürgern und Veyssassen angenommen werden; und wes Standes oder Profession, und Religion die Supplicanten; und ob sie ledig; oder, wann sie verheurathet sind, was ihre Weiber eingebracht; und ob allbereits Kinder, und wie viel, und von welchen Jahren vorhanden sind; und ob sie blos vor sich, oder auch vor ihre Kinder, insgesamt oder deren einige, das Bürgerrecht oder Veyssassen Schutz verlangen, beyzulegen; und soll (c.) über dieses Memorial, wann es vorhero von uns vor das Schätzungs-Ampt verwiesen wird, ein Protocoll geführt, des etwaige Abgang ergänzet, und solches sodann bey uns dem

dem Rath vorgebracht; und wann (d.) eine willkührige Resolution erfolget, und (e.) das Raths. Concluium auf das Schätzungs-Ampt, Protocoll gesetzt, und letzteres einem der Herren Bürgermeister überreicht worden, sofort von demselbigen dem neuen Bürger oder Veyssassen der sich zu dem Ende nach Maßgabe des gedruckten Raths-Edicts vom 12. Februarii 1756. auf einen Montag oder Mittwoch, frühe um acht Uhr, mit einem Mantel, und mit alten und gerechten Geldern versehen in der Stadt, Cangelay einzufinden hat, der Bürger- oder Veyssassen-Eyd, gegen Erlegung der gewöhnlichen Prästandorum, abgenommen, und dessen Name dem Bürger oder Veyssassenbuch einverleibet werden; Und hat er (f) sogleich darauf bey dem Schätzungs-Ampt sich behörig einschreiben zu lassen, und entweder die volle Schätzung, oder respective das Schreibgeld von hundert Gulden zu übernehmen, oder den Schätzungs-Eyd abzuschwören; und soll (g.) ein jeder Bürger oder Veyssaß bey diesem Schätzungs-Quanto so lange gelassen werden, bis er bey seinem obhabenden Schätzungs-Eyd alljährlich anzeigt, wie sein Vermögen zu- oder abgenommen, und erstern Falls sich solchen Zuwachs zu, und letztern Falls den Abgang abschreiben läßet, und wann er vorhero in der vollen Schätzung gestanden und sein Vermögen hernach dergestalt sich verringert, daß er die volle Schätzung nicht weiters geben kan, den Schätzungs-Eyd abschwörtet, und vermittelst desselben sein gegenwärtiges Vermögen gewissenhaft angiebt. Wornach sich määnligh den es betreffen wird, behörig zu achten hat.

Conclusum in Senatu,  
den 12. Dec. 1758.

10) Verordnung wie es wegen Cassation der Sterbhäuser auf dem Schätzungsamt gehalten werden soll; vom 31. Octobr. 1758.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit allen unsern Bürgern,  
M m m m  
gern,



gern, Beyfassen, und übrigen Inwohnern zu wissen; daß, nachdem wegen Cassation der Bürgerlichen und Beyfassen Sterbhäuser bey unserm Schatzungs- Amt sich seithero einige Anstände gedauert, und zuweilen auf allerhand unerlaubte Art das hiesige Ararium verkürzet werden wollen, Wir nöthig befinden, gegenwärtiges obrigkeitliche Edict in Druck ergehen zu lassen, wie es künftighin damit gehalten werden solle. Nämlich es haben

Erstens unsere Herren Deputirte des Schatzungs- Amtes behörige Vorsorge zu tragen, daß ihnen die Verzeichnisse der verstorbenen Bürger und Beyfassen zu Ende jeder Woche durch den Kirchendiener überliefert werden, um daraus sich zu ersehen, ob solche Sterb- Fälle sich begeben, daß die Cassation eines Sterbhäuses geschehen, und das hinterlassene Vermögen denen Kindern oder Enckeln, wann selbige nicht allbereits Bürger oder Beyfassen sind, und die volle Schätzung entrichten, zugescrieben, oder von denenjenigen, welche nicht allhier verbleiben oder sich allbereits auswärtz niedergelassen haben, von ihrer Erb- Portion oder Legaten der zehende Pfening entrichtet werden muß; und haben

Zweitens vorbelegte unsere Herren Deputirte sogleich nach der Leich- Begängnis bey unserm ältern Herrn Bürgermeister in dem Sterbhaus ein Verbott dahin auszuwirken, daß die darinnen befindliche Erben, ehe und bevor das Sterbhaus cassirt ist, und die Kinder, oder die in etwa hinterlassenen Testamenten benannte Erben und Legatarii oder Fideicommissarii, auf ein oder die andere Art vorerwehnter massen Nichtigkeit getroffen haben, keinem ihrer Mit- Erben seinen Antheil, noch denen Legatariis ihre Vermächtnisse verabsolgen zu lassen, oder niedrigen falls den dadurch unserm Schatzungs- Amt zuwachsenden Schaden aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen hätten. Woserne nun

Drittens eine burgerliche Person verstirbet, oder nach dem Tod des lebt lebenden von denen Eltern die Kinder zu Abtheilung

theilung der Elterlichen Erbschaft schreiten wollen; so haben die majorene Mannspersonen, Wann sie nicht allbereits in der Burgerschaft stehen, den Bürger. End gewöhnlicher Massen in der Stadt. Canglen vor einem der beyden Herren Bürgermeistern abzulegen, und hernach in so fern sie nicht die volle Schätzung übernehmen, bey unserm Schatzungs- Amt den Schatzungs- End abzuschwören, oder wann sie allbereits sich ausserhalb niedergelassen, oder das von ihrem Vater ererbte Bürgerrecht anzunehmen und fortzusetzen nicht gemeinet wären, den zehenden Pfening zu entrichten, und letztern falls zur Festsetzung des eigentlichen Quanti entweder einen glaubwürdigen Theilungs- Recess, oder eine Designation ihres ererbten Vermögens zu übergeben, und solche, wann sie unverdächtig befunden wird, auf Verlangen der Herren Deputirten des Schatzungs- Amtes (als welchen auch auf andere rechtliche Art den wahren Betrag des Vermögens ausfindig zu machen unbenommen bleibt) mit einem leiblichen End zu bestärcken. So viel aber die minderjährige Kinder betrifft, sollen deren Vormünder das zu errichteten stehende Inventarium über den ihren Pupillen zustehenden Antheil bey unserm Schatzungs- Amt vorlegen, und ihre Curanden einschreiben lassen, und die jährliche Schätzung von eines jeden ganzen Vermögen (worvon doch, vermögen Tit. XXV. der Visitations- Ordnung, eigen Gewächs, Wein, und Früchten, Kleidung und Victualien zum Beth gehörig ausgenommen sind) richtig abtragen, auch während der Minderjährigkeit, und vor abgelegter Schlußrechnung ihren Pflegbefohlenen ein mehreres nicht, als sie zu ihrer Erziehung nöthig haben, ausserhalb hiesiger Stadt verabsolgen lassen, oder allenfalls wegen des zehenden Pfennings, wann die Curanden das Bürgerrecht nicht fortsetzen würden, mit ihrem eigenen Vermögen haften. Jedoch wird

Viertens zur Erleuterung obiger Verordnung, daß bey Fortsetzung des hiesigen Bürgerrechts bloß auf den Vater gesehen werden solle, hiermit annoch angefüget, daß wann ein hiesiger Bürgers Sohn sich ausserhalb verheirathet, oder sich in Civil-

oder Militair-Dienste begiebt, aber keine Bürger- oder Unterthanen Pflichten geleistet hat, vor seinen Eltern, und ehe er die Elterliche Erbschaft, wegen des dem leztlebenden Ehegatten gemeinlich zustehenden Ufusfructus, nach beyder Eltern Tod erhält, mit Hinterlassung einiger Kinder verstirbt, dessen Kinder, weiln ihr Vater, vermög des Kayserlichen allergnädigsten Rescripts vom 16. Decembris 1737. an Erlangung des hiesigen Bürgerrechts sich noch nicht versäumt hat, zu Ablegung des Bürger-Eydes und Einschreibung bey dem Schatzungs-Amt ohnverweigerlich werden zugelassen werden. Dahingegen

Fünftens denjenigen Kindern, welche um die Fortsetzung des hiesigen Bürger-Rechts sich anmelden werden, nicht zu statten kommen soll, wann entweder der Groß-Vater zwar ein althiesiger Bürger gewesen, aber der Vater bey dem Unfall der elterlichen Erbschaft vorgebacher massen solches nicht zu bestimmter Zeit fortgesetzt, oder sich anderwärts in burgerliche oder Unterthanen Pflichten eingelassen hat, oder die Mütter als Burgers-Töchter zwar das Bürger-Recht vor ihre Personen beyhalten, aber ihre Männer das hiesige Bürger-Recht nicht erlangt haben, und gilt es gleich viel, ob die Mütter alhier wohnen geblieben sind, oder nach des auswärtig wohnhaft gewesenen Mannes Tod sich wieder anhero begeben, und ihre Kinder mit anhero bringen, und letztere entweder bey der Mütter Lebzeiten oder nach deren Tod das Bürger-Recht als vermeyntliche Burgers-Kinder verlangen würden. Sodann haben

Sechstens diejenige, welchen ihre Mit-Erben eine Handlung oder Kaufmanns-Waaren überlassen, so Terminenweiss bezahlet werden sollen, sowohl die allbereits empfangene, als die annoch active ausstehen habende Terminen als einen Theil von ihrem Vermögen zu verschätzen, und hingegen der Käufer bloß davon, was er darauf wirklich bezahlet, daran ererbet- oder gewonnen, oder sonst durch solche Handlung oder auf eine andere Art erworben, seine Schatzungs-Gebühren zu entrichten; welches auch statt findet, wann ein hiesiger Handelsmann bey seinem Leben

Leben seine bisherige Handlung an einen Termin überlässt, und die Zahlung daran Terminen weißempfängt. Wann sich auch

Siebendens der Fall zutrüge, daß die Verlassenschaft theils aus denen in hiesiger Stadt oder deren Gebieth befindlichen liegenden Gütern, Handlungs- oder Kaufmanns-Waaren, oder anderer fahrender Haab oder Activ-Schulden, und theils aus einigen aufferhalb gelegenen steuerbahren Gütern, welche nicht mit burgerlichem Geld erkauft, sondern ererbet oder vermacht worden, bestünde, und einer von denen Mit-Erben das hiesige Bürger-Recht erlangte, und selbigem die auswärtige Cohæredes die hiesige liegende oder fahrende Haab überlassen würden, so sollen dennoch letztere von ihren daran gehaltenen Antheilen, bevor sie ihre Befriedigung durch Ueberlassung der auswärtigen Güter oder sonst bekommen den zehenden Pfennig zu entrichten schuldig, und von dieser Abgabe nur des hiesigen Mit-Erben Rath an den hiesigen Effecten frey seyn. Nicht weniger haben

Achtens unsere Herren Deputirte des Schatzungs-Amts alles obige auch bey Absterben der Veyassen, jedoch mit dem Unterscheid zu beobachten: daß die Veyassen Kinder, welche nach dem Vater und nicht nach den Groß-Eltern oder der Mutter zu beurtheilen sind, innerhalb drey Monath nach der Eltern Tod um die Verleyhung des Schutzes bey Rath anzusuchen schuldig seyn sollen, welcher ihnen ohne erhebliche Ursache nicht wird versagt werden, es wäre dann daß der ihren Eltern ertheilte Veyassen-Schutz auf deren bloße Personen und mit Ausschließung der allbereits vorhandenen oder künftigen Kindern gerichtet ist, als welchen Falls die Kinder die Fortsetzung des Veyassen Schutzes zu suchen nicht befugt sind, diejenige aber welche solchen auf vorhergehende gewöhnliche Untersuchung erlangen, haben bey dem Schatzungs-Amt um die gewöhnliche Einschreibung sich anzumelden, und die gewöhnliche Prästanda zu Practiren. Dahingegen

Neuntens die Veyassen, Söhne, wann sie bey ihrer Eltern

Lebzeiten aufferhmlich bürgerliche oder Unterthanen Pflichten geleistet, oder die Veyffassen. Töchter sich an Fremde verheirathen, und von hier wegziehen, sich des Veyffassen. Schutzes nicht zu erfreuen haben, sondern den Lebenden Pfeningung zu entrichten schuldig sind. Wann aber

Lebendens eine Veyffassen, Tochter bey ihrer Eltern Lebzeiten, oder wann sie nach deren Tod den Veyffassen. Schutz vor sich erlanget, einen Fremden, welcher allhier sesshaft werden will, zu heirathen gebenedet; so hat vor allen Dingen und ehe er Hochzeit hält, derselbe bey uns dem Rath vermittelt eines schriftlichen Memorials um den Veyffassen. Schutz anzusuchen, und zu gewärtigen, ob Wir ihm den Schutz angebeihen lassen wollen oder nicht? Solte aber

Eilffstens eine Veyffassen. Tochter oder Wittib solches unterlassen, und einen Fremden heirathen, und dieser den Veyffassen. Schutz, wozu er durch die Heirath nicht die mindeste Befugniß erhalten, nicht erlangen; so ist dieselbe den Lebenden Pfeningung zu entrichten schuldig.

Zwölffstens: wird unsern Herren Deputirten des Schatzungs. Amtes committiret, bey Cassation der Sterbhäuser, wann keine, rechtlicher Ordnung nach ad inquirendum zulängliche Indicia vorhanden sind, des Defuncti Vermögen nicht zu untersuchen noch denen Erben, wann sie entweder die volle Schatzung geben oder den Schatzungs. Eyd abschwoören, oder bey Decimations. Fällen eine eidlich zu bestärkende Verzeichniß ihres Vermögens übergeben, die Vorlegung eines Theilungs. Recesses anzumuthen. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags, den 31. Octobr. 1758.

II) Formular einer Citation der Erben wegen Cassation ihres Sterbhaußes; vom 1 May 1759.

Demnach

und Monat

im Jahr  
verstorben, als  
werden

werden auf den Morgens, die, dahier anwesende Erben, und zwar, wenn sich unter selbigen, verheurathete Weibs. Personen befänden, vornehmlich deren Ehe. Männer, sodann derer, allenfalls darunter befindlichen minderjährigen, Vormünder, mit special Vollmachten vor die erwan abwesende, oder, nebst deren, hinlänglich Bevollmächtigten, wie auch die allenfallsige legatarien, fideicommissarien und andere Interessenten der Verlassenschaft, als welche von denen, so gegenwärtige Citation erhalten, zu benachrichtigen, bey dem Schatzungs. Amt zu erscheinen vorgeladen,

um daselbsten, der, in denen Amts. Büchern auszulischen der Person Amts Quittungs. Buch, und vornehmlich deren letzte Quittung,

wie auch, wo nicht alle Erbs. Interessenten dahier wohnhaft, in der höchsten Schatzung stünden, und die verlassene Güter insgesampt, unter hiesigem Gerichts. Zwang befangen wären, gesampte, die Verlassenschaft betreffende Testamenten, Inventarien, und Theilungs Notuln,

nicht minder, in denen Fällen, wo sich eine Differenz zwischen dem verschätzten, und hinterlassenen Vermögen befände, die Kauff. Briefe derer Güter, oder andere, den, bey deren Erwerb, überkommenen wahren Preiß, richtigstellende Urkunden.

Sodann, bey zahlreichen Familien, eine Geschlechts. Tabelle, worinne vornehmlich der gegenwärtige Niffenthalt jedes abwesenden, und das Alter jedes minderjährigen, allenfalls nach bengelegten Tauffcheinen, verzeichnet,

unter Angelobung der Richtigkeit, und Vollständigkeit alles Angebens, auf respective Eyd, und bey aufhabenden Pflichten darzulegen

Im Fall, da solches erforderlich, gesamte der verstorbenen Person, in hiesigem, und andern Gebiethen belegene Haabseligkeit,

aus dem; bey Immobilien, nach dem Erwerb, Genuß, ent-

standenen Anwach, und Verbesserungen, allenfalls mittels Zeugnisse des Obbl. Ackergerichts, oder erfahrner und verpflichteter Werkleute,

bey Capitalien und Forderungen, nach deren eigentlicher, oder derjenigen Summe, wie man solche an andere zu überlassen gedächte,

bey Pretiosen und Mobilien aber, nach dem, gleichfalls einzubringenden Zeugniß verpflichteter Ausrücker, oder anderer, Kunst- und der Sache erfahrner, in richtigen, und vollständigen Anschlag zu bringen,

aus welchem, nach Abzug derer Schulden das ganze zu bestimmen,

dasjenige, was davon jeden Erben, und Interessenten zu Theil wird, und respective auf und zuzuschreiben, richtig zu stellen,

vor die, zum Bürger-Recht befugte, welche abwesend, oder hinweg zu ziehen, und um dessen Daybehaltung anzufuchen willens, wegen Schätzung und anhangender Gebühren, außerordentlicher Anlagen und allenfallsigen zehenden Pfennings,

nicht minder vor den Nachtrag dessen, was von denen, etwan in Rechts-Streit befangenen Artikeln eingehen sollte,

annehmliche Caventen, oder andere Sicherheiten vorzuschlagen, oder den zehenden Pfennig sogleich zu entrichten,

auch respective Sicherheit zu machen, daß wann die Minorjährigen durch Heurath, Abzug, oder sonsten, Stand und Aufenthalt verändern sollten, dem Amt an seinen Gebühren nichts entzogen,

vielmehr dieselbe, bey erlangter Volljährigkeit, vor Einhärtigung des Ihrigen, angezeigt, und entweder zur Einschreibung und respective Ablegung des Schätzungs-Eydes zugelassen, oder von ihnen die sonstige Gebühren erhoben werden.

Mit dem Anhang, daß

wenn die Anwesende, denen Hintwegziehenden, oder Abwesenden, das Ihrige, vor gemachter Wichtigkeit mit dem Amt abfolgen

abfolgen lassen, erstere selbst, vor den zehenden Pfennig und andere Schuldigkeiten haften,

wann sie in Verschweigung einiger Vermögens-Stücke Gefahr brauchen, gegen sie, nach Vorschrift derer Gemeinen, und hiesiger Rechte, mit Confiscation und andern Strafen ohn-ausbleiblich verfahren,

die Concipienten derer Theilungs Notuln, wenn sie, bevor ab bey wiederholten Ehen derer verstorbenen, sich gestiftliche Hinterhaltung, Verschweigung und Verwirrung des Reichthums, oder Vermögens Zustandes, zu Schulden kommen ließen, behöriger Orten, respective zur Remotion, oder Suspension angezeigt,

Darneben aber auf ihre Kosten, dertalben ihnen kein Regress zu gestatten, von Amts halber, eine außerordentliche Untersuchung Commission geordnet, und der wahre Theilungs Status aufgesetzt werden solle

Schätzungs-Amt

Infinuirt den  
durch mich  
an

12) Bestimmung wie es mit den Fremden, die hier Bürger werden wollen, wegen ihres Vermögens bewendet seyn solle vom 6. May 1613.

Demnach wir der Rath dieser Stadt Franckfurth nun etliche Zeithero im Werk verspühret, auch noch täglich vernemen, daß viel frembde geringen Vermögens, ja wohl gar unvermöglige Personen sich alhier niederzulassen, v. des Bürgerrechtes fähig zu werden Begehren, mit welchen aber gemeiner Stadt und Bürgerschaft nicht gedienet, sondern dabey vielmehr zu Besorgen, daß dieselbe Ihnen und dem gemeinen Allmosen Casten dermahleins Beschwerlich seyn mögen: So haben wir solchem Zuor Kommen, auch zu Enthaltung des vielfältigen verdrießlichen Anlauffens, und Ihnen

den Verfohnen selbst zu Besserer Nachrichtung, eine Hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, hierinnen auf eine gewisse Ordnung, wie es des Vermögens halben mit ihnen Bewandt seyn solle, zu gedenden, und dieselbe zu publiciren: Ordnen demnach und Statuiren hiermit: Erstlichen, da 2. gang oder auch halb fremde Personen, so kein Handwerck treiben, allhier des Burgerrechts Begehren, daß dieselbe 300 fl. (Da sie aber Handwerker 200 fl.) zum wenigsten ihr Vermögen haben, oder einbring sollen: Zum Andern sollen sie solches ihres Vermögens halber entweder von ihrer Obrigkeit, oder andertwertlich Beglaubten Schein einbringen, oder auch in Verbleibung dessen, mit einem leibl. Noth zu Behalten und zu Vetheuren schuldig v. verbunden seyn: Wann aber zum Dritten ein Burger oder Burgerin schon allbereits in erste Ehe das Vermögen geleistet, v. nachmahlen zu andertwertlicher Ehe schreitet, v. an eine ausländische Person sich verheuratet, Der oder Dieselbe, sollen dafelbig auf ein oder andern fall darzuthun oder zu erstatten nicht schuldig seyn: Zum Vierden, da sie Beyde Burger oder Burgerkinder weren, sollen solche Verfohn, wofern sie sich sonst der Gebühr v. unwerweißlich verhalten, ohne Anschlag zu Burgern auf und angenommen werden. Nach welcher unser Ordnung sich nun hinführo Diejenigen, so der Burgererschaft Begehren, zu richten wissen werden.

Conclusum in Senatu, Jovis  
den 6. Maji Anno 1613.

13) Beyfassen oder deren Kinder sollen sich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit Fremden verheuratet; diejenigen, die auf ihr Ansuchen das Burgerrecht oder Beyfassenschuß erhalten haben, sollen binnen 14 Tagen præstanda præstiren. vom 22 Sept. 1761.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil Reichs Freyen

Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach wir bis anhero zum öfftern mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalten verschiedene hiesiger Beyfassen, wiewauch deren Wittiben, Eöhne und Töchter, besonders aber letzte bey heranwachsenden Jahren sich nicht nur an Frembde und ausländische Personen verheuratet, sondern auch ohne daß sie einiges Schreib. Geld auf löbl. Schatzung, entrichten, nachmahls heimlich hier sitzen bleiben; Solchem Unwesen aber länger also nachzusehen und hiesige Stadt zumahlen mit geringen verarmten Beyfassen zu überhäuffen wir nicht gemeinet sind: Als verordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß wofern in Zukunft ein Beyfaß es seye ein Wittiber, Wittive, oder sonst ledigen Standes sowohl als auch deren Eöhne und Töchter eine Frembde und ausländische Person ohne vorhergegangenes Vorwissen und Untersuchung unsers nachgesetzten Schatzungs- und dem incorporirten Inquisitionis. Ambs heurathen werde, er sogleich des hiesigen Beyfassen. Schußes respectiv verlustig erkläret und der Stadt hinaus geschafft werden solle: Und diemeilen sich auch zu mehrmahl zugetragen, daß viele Personen, wann sie auf beschehenes suppliciren das Burgerrecht oder den Beyfassen Schuß erhalten haben, nach der Hand aber, weder in der Stadt Canzeley, noch auf dem Schatzungs Amt, um an beyden Orthen die gewöhnliche præstanda zu entrichten und behörig einschreiben zu lassen sich melden, wodurch dann die Schatzungs Bücher unrichtig werden, immassen die bisherige Erfahrung ergeben, daß manchermal dergleichen Personen und deren Abfenthalt erst nach vielen Jahren, und meistens von ohngefahr auffindig gemacht worden; Als haben wir bey gegenwärtiger Renovation obigen Edicts zu künftiger besserer Ordnung noch dieses mit beyzufügen vor nöthig ermessen, daß hinführo alle diejenigen, welche das Burgerrecht oder den Beyfassen Schuß erhalten, sich a Die Conclufi, längstens binnen 14. Tagen bey der Stadt Canzeley und dem Amt so gewiß und ohnfehlbar præstanda præstiren und einschreiben lassen, als sonst bey dessen Unterbleibung erstere mit namhafter Strafe belegen, be-

nen andern aber der Schutz wieder genommen werden solle.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 14ten Octob. 1732  
Renoyatum in Senatu,  
Dienstags den 22. Sept. 1761.

14) Das Schakungs - Amt sowohl als das Consistorium soll auf die Befolgung der wegen des Bürgerrechts der Fremden ergangenen Kaiserlichen Resolution genau halten, insbesondere letzteres den Fremden die hier bleiben wollen, keinen Aufbierschein ertheilen, bis sie das Bürgerrecht erlangt haben u. vom 28. Octobr. 1762.

Nachdem Einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath dieser bes. Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig zu vernehmen zugekommen, daß, obwohl nach dem §. 2. der Allerhöchsten Kaiserlichen Resolution de 14. Martii 1732, in specie den Sphum 7. Clementissimæ Resolutionis Casaræ primæ de 22. Novembris 1725, das Bürger. Recht derer Fremden, und was dazu gehörig, betreffend, die an hiesige Bürgere oder Bürgers. Söhne sich verheurathende fremde Weibs. Personen das Bürger. Geld mit 2/3 pro Cento von ihrem vorhero ehlich specificirten Vermögen erlegen sollen; weniger nicht die ältere und neuere im Druck publicirte Raths. Verordnungen mit sich bringen, daß, wenn fremde Manns. Personen sich an hiesige Bürgers. Wittwen, oder Bürgers. Töchtere verheurathen, in so ferne sie nach vollzogener Ehe dahier zu bleiben gedencken, vorhero zum Bürger. Recht, nach Vorschrift Allerhöchstgedachten Kaiserl. Resolutionen de anno 1732. cit. loc. §. 1. sich behörig qualificiren, und die daselbst erfordernde Prästanda gehörend prästiren und entrichten sollen; dennoch deme eine Zeit hero von ein und anderen verschiedentlich zuwider gehandelt werden

werden wollen; welcher Unordnung und Contraventionen aber kräftigst vorzubeugen dem Obrigkeitlichen Amte allerdings obliegen will:

So hat Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath der Nothdurft zu seyn ermessen, sowohl Köbl. Consistorio, als auch Köbl. Schakungs. Amt, auf die durchgehend gleiche Beobachtung obberogter Allergnädigster Kaiserlichen Resolutionen, und hiesiger Verordnungen ein wachsames Auge zu haben, aufzutragen, und besonders ersterem committiret, ohne Unterschied des Standes und Condition, wenn sowohl fremde Weibs. Personen an dahiesige Bürgere oder Bürgers. Söhne, als auch, wenn fremde Manns. Personen, in der Intention und mit dem Vorsatz dahier zu verbleiben, an hiesige Bürgers. Wittwen oder Bürgers. Töchtere sich zu verheurathen gedencken, den Aufbiet. Schein ehender nicht zu verwilligen und mitzutheilen, bis zuvor allem demjenigen, was die hier oben angeführte Kaiserliche Allerhöchste Resolutiones de 14. Martii 1732, in specie das Bürger. Recht derer Fremden, und was dazu gehörig, betreffend, §. 1. & 2. erfordern und mit sich bringen, ein vollkommenes und wirkliches Genügen geschehen, und darüber beglaubte Bescheinigung beigebracht worden. Dahero dann diejenige hiesige Bürgere, Bürgers. Wittwen und Bürgers. Töchtere, so mit einer fremden respectiv Weibs. und Manns. Person zur Ehe schreiten, und nach vollzogener Ehe mit ihrem Ehe. Gatten in hiesiger Stadt verbleiben wollen, dahin zu sorgen haben, daß respectiv ihre Verlobte, und ihr Verlobter, amoch vor dem Aufbieten und vor der Hochzeit, zum Bürger. Recht sich qualificire, solches in gehöriger Ordnung erhalte, und die gewöhnliche Prästanda prästire. Zumassen sie sonst die Verweigerung des Aufbiet. Scheins sich selbst, und ihrer eigenen Schuld bezumessen haben. Dahingegen diejenige fremde Manns. Personen, welche sich an hiesige Bürgers. Wunden, oder Bürgers. Töchtere zu verheurathen gesinnet, aber nach vollzogener Ehe dahier nicht zu verbleiben Willens sind, und darüber ihre Erklärung vor dem Aufbieten thun, unter gegenwärtiger

wärtiger Verordnung zwar nicht mitbegriffen sind, benenjenigen aber auch, welche solchergestalten das Bürger Recht zu acquiriten unterlassen, wenn sie etwa nachhero gleichwohl in dieser Stadt zu verbleiben, und ihre Wohnung dahier zu nehmen sich beygehen lassen wolten, solches keineswegs verstatet, sondern dieserhalben das nöthige durch das Schatzungs Amt gegen sie vorgekehret werden solle.

Wornach sich also zu achten.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 28. October 1762.

### III.

15) Der Juden zue Franckfurth Stättigkeit und Ordnung, wie die im Nahmen der Kayserlichen Maytt. geendert unnd verbessert worden, de anno 1616.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Schweickarth, des heiligen Stuels zue Mainz, Erz Bischofe des heyligen Röm. mischen Reichs durch Germanien Erz Cansler und Churfürst, Und Wir Ludwig Landgrave zue Hessen, Grave zue Capenelnbogen, Dieß, Biegenhain und Nidda ic. Als in Franckfurtischen Sachen verordnete Kayserliche Commisarii, thuen kundt und bekennen hiemit öffentlich. Demnach inn den vorgewesenen Franckfurtischen Unthendeln, die gemeine Jüdischheit zue Franckfurt überfallen, geplündert unnd aus der Stadt gejagt, unnd darbey so viel vermerckt worden, daß solcher ahn ihnen verübte hochuerpottene gewalt aus ungleichem Verstandt, Irer usgerichten Ordnungen unnd Stättigkeit, welche bey wehrenden Unthendeln, ohne des Raths Erlaubnuß, dardurch den gemeinen Mann desto mehr zueuerbittern, in Druck spargirt worden, fast mehrerntheils erfolgt. Darnachhero diemeil die Röm. Kayf. Maytt. ic. un-

ser.

ser Allergnädigster Herr, nicht allein die vertriebene Jüdenschaft deroselben Cammerguet wiederumb zue restituiren, ernstlich mandirt, sondern auch E. Erb. Rath, unnd Bürgerchaft aufgelegt, erwehnte Juden bey ihren erlangten Privilegien, handtzuehaben, unndt zueschutzen,

Darmit dann so viel möglichen ins künfftig dergleichen mißuerständt unndt Unwesen verhüetet, Sie unndt menniglich in der Stadt, bey Friedt, unndt ruhe verpleiben, der Rath unnd Bürgerchaft, so wol als die Juden ihres gegen einander schuldigen Verhaltens, gewisse Nachrichtung haben mögen, So haben Wir als Kayf. Commisarii, so wol aus Allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Maytt. ic. gnedigsten bevelch, als auch arff freywillige heimbstellung Eines Erb. Raths, und Bürgerchaft, so viel bemelte Jüdenschaft, unndt deren Nachkommen belangen thuet, nächsolgendte Ordnung usgerichtet unndt gemacht, auch dem Rath unndt Bürgerchaft, darob festiglich zue halten anbeuohlen, inmaßen vnderschiedlich hernach folget.

#### I.

Der Juden Eyd bey ihrer Aufnahme in die Stättigkeit	Alle unndt jede Juden unndt Jüdinen, die zue Franckfurt zue der Stättigkeit zuegelassen werden, sollen geloben, unndt ein rechten Jüdischen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen und Rath der Statt, Franckfurt, getrew und gehorsamb zue sein, ihrer und gemeiner Statt schaden zue warnen, unndt frommen zue fürbveren, unndt nicht wieder sie zue thuen, mit Wortten oder Wercken, in keine weis, auch vmb keine (*) sprüch unndt forberungen, die sie in solcher zeit gegen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihren, unndt die Ihnen zuverprechen stehen, es seyen Christen oder Juden hetten oder gewianen Recht zue geben, vnd zuenehmen, vor des Reichs Gericht
---	--

(\*) Pro nota: Im Originali ist von einer andern Handschrift befindlich:

Ist verschossen, soll heißen alle vide das buch uf der Recheney und darin sehenden Juden Aidt uf welche alle Juden schweren.



Gericht zu Franckfurt, oder bey dem Rath vndt nindt anders, wo, dann dahin es der Rath, oder das Gericht weist, Vndoch der Appellation, vndt was sonst die Rechten in diesen, und bergleichen Fällen nachgeben vndt verstatten vorbehalten, darzu die Sich sambt ihrem haab vndt Guet nicht aus der Statt anderswohin transferiren sollen, Sie haben dann zuevor Ihre Stättigkeit, wie sich gebühret, aufgesagt, vndt seyen mit den Rechten, Meistern von Raths wegen allerdingz ihrer schuldigkeit halben entlich überkommen, ohn alle Argelst und Geferde.

2. So viel den Juden Lidt in Kundtschaffige-Form des Judenthums in aufgelegt wirdt, soll er zuevor ehe er den Lidt Kundtschaffig thuet, vorhanden vndt vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott Gottes, die dem Mose auff dem Berg Sinai, von Gott geschrieben, geben seindt, vndt mag man darauff den Juden bereben vndt beschweren, Mit den nachuolgendten Worten.

3. Judent, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen vndt Allmächtigen Gott, Schöpffer der Himmel vndt des Erdreichs, vndt allerding, vndt bey seinem Torah vndt Gesäß, das er gab seinem Knecht Mose, auf dem Berg Sinai, das du wollst wahrlichen sagen vndt veriehen, ob diß gegen wertig Buch, sey daß Buch darauff ein Judent einem Christen, oder einem Juden, einen rechtlichen gebühelichen Lidt thuen und volnsühren mög vndt soll,

4. So bann der Judent auf solche Beschwerung bekennet vndt sagt, das es dasselbig Buch sey, so mag Jhn der Christ, der den Lidt von Jhm erfordert, oder ahn seiner Statt der, der ihme den Lidt gibt, fürhalten, vndt vorlesen diese nachuolgendte frag und Vermahnung, Nemblich,

5. Judent, Ich verkünde dir wahrhaftiglichen, das wir Christen anbetten, den ainigen Allmächtigen.

mechtigen, vndt lebendigen Gott, der Himmel vndt Erden vndt alle Ding erschaffen hat, vndt das Wir außershalb dessen keinen anderen Gott haben, ehren noch anbetten, das sag ich dir darumb vndt aus der Ursach, das du nit mainst, das du werest endtschuldiget vor Gott eines falschen Lidts, in dem das du wehnest, vndt halten mächtest, das Wir Christen eines unrechten Glaubens wehren, vndt frembde Götter anbetten, das doch nit ist. Vndt darumb, Sintemal das die Messie oder Hauptleuth des Volcks Israel schuldig gewesen sein zu halten, das, so sie geschworen hatten, den Männern von Sichhon, die doch dienten den frembden Göttern, vielmehr biszu schuldig vns Christen, als denen die da anbetten den lebendigen vndt Allmächtigen Gott zu schweren und zu halten einen wahrhaftigen, vndt unbetricglichen Lidt, darumb Judent frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schendet vndt lästert den Allmächtigen Gott, in dem so er schweret, einen falschen vndt vnwahrhaftigen Lidt. So sprech der Judent ja, Spricht der Christ, Judent, Ich frage dich ferner, ob du auß wohlbedachtem muth, vndt ohn alle Argelst, vndt betrieglichkeit, den ainigen lebendigen vndt Allmächtigen Gott, wöllest anruessen zu einem Zeugen der wahrheit, das du in dieser Sach, darumb dir ein Lidt aufgelegt ist, ketnerley Vnwahrheit, falsch oder betrieglichkeit reben und gebrauchen wöllest, ir ainige weiß, So sprech der Judent ja,

So das alles beschehen ist, so soll der Judent seine rechte Hand bis ahn dem Knorren legen in das vorgemelte Buch, vndt nemlich auf die Wort des Gesetzes, vndt Gebotts Gottes, welche Wort und Gebott in hebräisch also lauten, Lo tissa & schem Adonai aelohaecha laschaf. Kilo ienaquē Adonai, & ascher iissa & schemo laschaf. Zue Teutsch Nicht erhebe den Rahmen deines Gottes vnmöglich, dann nicht wirdt vnschuldig oder ungestraft lassen der herr den der da erhebt seinen Rahmen vnmöglich, Als dann vns daruff, vndt ehe der Judent den Lidt volnsührt, soll der Judent dem Christen, dem er den Lidt thuen soll, oder an seiner Statt dem, der ihm den Lidt aufgibt, diese Wort nachsprechen:



7. | Abonai ewiger Allmächtiger Gott, ein Herr  
über alle Melachim ein einiger Gott meiner Väter,  
der du uns die heylige Torah gegeben hast, Ich ruffe dich  
und deinen heyligen Nahmen Abonai, und dein Allmechtigkeith  
ahn, das du mir helffest bestetigen, einen Aidt den ich gesund  
thuen soll, Vnd wo ich vnrecht oder betrieglich schweren wer-  
de, so sey ich beraubt aller Gnaben des ewigen Gottes, vndt  
mir werden auferlegt alle die straff vndt Fluch, die Gott den  
verfluchten Juden vferlegt hat, vndt mein Seel vndt Leib ha-  
ben auch nit mehr ainig theil ahn der Versprechung, die uns  
Gott gethan hatt, vndt ich soll auch nicht theil haben, ahn  
Messias, noch ahn versprochenem Erdreich des hey. seligen  
Landts, Ich versprich auch vndt bezeuge, das bey dem ewi-  
gen Gott Abonai, das ich nicht will begehren, bitten oder auf-  
nehmen einig erclerung, auslegung, Abnehmung oder verge-  
bung von keinem Juden, noch anderen Menschen, wo ich mit  
diesem meinem Aidt, so ich jetzt thuen werdte, einigen Menschen  
betrieage, Amen,

8. | Darnach so schwere der Jubit, vndt spreche  
dem Christen nach diesen Aidt; Abonai ein Schöp-  
fer der Himmel vndt des erdtreichs, vndt allerding auch mein,  
vndt der Menschen die hie stehen, Ich ruff dich ahn durch  
deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit, zue der Wahrheit, das  
ich in der Sachen, darin ich sekunder zu der Kundtschafft gefüh-  
ret, vndt als Zeug gefragt werdte, die rechte lautere Wahrheit,  
so viel mir kundt vndt wissend ist, keiner Parthey, zue lieb  
noch zue leydt, ohn Vermischung einiger Falschheit sagen, vndt  
darin nichts gefehrlich verhalten wolke, weder umb Freunds-  
schafft feindschafft gunst, haß, forcht, gab oder nutz, noch sonst  
einigerley Besach willen, wie die erdacht werden möchle, ge-  
trewlich vndt ohne Befehrde;

9. | Wie mir vorgelesen worden vndt ich in trewen  
gelobt hab, daz will ich also nachkommen, Also  
schwere ich, als mir Gott helff, der Himmel vndt erdten, Berg  
vndt thal, Laub vndt Graß geschaffen hat, da es nichts wahr,  
vndt

vndt ob ich vnrecht schwere, das Vech vndt Schwäfel auff  
mich regne das da regnet auff Sodoma, vndt Gomorra, vndt  
ob ich vnrecht schwüre, das ich versnacken müste in die Erden,  
als da thet Dathan vndt Abryan, vndt ob ich vnrecht schwüre,  
das ich zue einer Saltzseulen würdte, als Loß Weibe, da Sich ums-  
sache, vndt ob ich vnrecht schwüre, das mich die Malsucht  
vndt Auszag bestehet, wie Raiman, vndt Mariam Moyses  
Schwester, vndt ob ich vnrecht schwüre, das mein Gries  
nimmer zue andern Gries komme, Vnd ob ich vnrecht schwüre,  
das mich das Sicht vndt fallende Sucht bestehet, vndt das Bluet  
durch mich gehe, vndt ob ich vnrecht schwüre, das mein Leib  
verflucht seye, vndt meine Seel nimmermehr komme, in  
Abrahams schoß,

So viel die Schagung belangt, welchen Juden  
der schagungs Aidt vor den Rechenmeister vorge-  
halten wirdt, der soll schweren auf alles das er  
hatt, hie oder anderswo, sonder von Büchern  
vndt hausrath, den er nöthig ist zuebrauchen, dergestalt, wer  
von tausend Gulden giebt, der mag umb hundert Gulden hauß-  
rath darzue haben, auch umb hundert Gulden Cleinot, da er  
nichts von geben darff, vndt vff die vorgefegte form des Jubi-  
schen Aids nachfolgendtermassen schweren,

10. Schagungs-  
Eid der Juden

11.

Abonai ein Schöpffer der Himmel vndt des  
Erdreichs, vndt allerding, auch mein vndt der  
Menschen die hie stehen, ich ruff dich ahn, durch deinen heyl-  
gen nahmen auff diese Zeit zue der Wahrheit, vndt schwere  
das ich mein nahrung recht gesezt, vndt nicht mehren hab ic.  
Das solch gerecht und wahr seye, vndt ob ich vnrecht schwüre,  
das mich alle fluch, die in Moyses Bücher geschriben sehen,  
vbergehen bey den Banne, das ich nicht mehr dann so viel hab,  
weder ahn Schuldt, baar gelt, Silber, Cleinot, hie oder  
anderswo, vndt vnter oder über erden nicht hinweg gestiehen,  
auch niemant nicht gegeben, ihme wieder zue geben, noch ge-  
geben,

geben, vndt nicht wieder zue nehmen, noch in meines Weibß händten, vndt in keines Menschen handen, ohne alle Argeliff, Vndt ob ich vnrecht schwüre, das mich bestesse alle die Fluch, die in den Büchern geschrieben stehen, vndt alle andere Flüche, so nicht darin stehen, Vndt so ich recht geschworen habe, das mich die Fluch nit angehen;

12.

Als sich auch zue Zeiten aus zuefälligen jedoch rechtmessigen redtlichen Ursachen, vnder der gemeinen Judenthafft eine gemaine Schagung zuethuen begiebt, Welcher Jndt dan von seinen zugeordneten Schägern über Vermögenheit seiner Nahrung sich beschwert befinde, der mag sich mit seinem Jüdischen Aitte, der Aufszagung mindern oder mehren nach gelegenheit seiner nahrung.

Folgt der Juden zue Franckfurt Stättigkeit vnd Ordnung:

13.

Welche Juden oder Jüdinnen zue Franckfurt Stättigkeit, erlangen wollen, die sollen zuevor, vnd ehe sie angenommen, aller anderer herrschafft, ten Aitte vndt pflicht ledig, vndt so lang sie da selbst Stättigkeit haben, Niemandt anderß, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt verbunden seyn, sich auch in solcher Zeit ohne willen, vndt wissen des Raths gegen keiner herrschafft verbinden, auf wasz wie daselb in den Kayß. Privilegien versehen. Ob Sie dann auch ohnentscheiden, oder vnuertragene sachen, Nechtfertigungen vndt hendeln mit ihnen drächten, darin will Sie ein Erb. Rath nicht vertheiligen, noch verandtworten.

Denen Juden sollen allein E. Rath, und niemand anders verbunden seyn.

14.

Vndt demnach die Jüdischheit zue Franckfurt von den Römischen Kayßern sonderbar privilegirt, das dteselbe in gedachter Stadt geduldet, vndt ihnen schutz gehalten werden soll. Als soll ein E. Rath bey solchen Begnadungen, vndt Freyheiten erwehnte Jüdischheit schutzen vndt handhaben, dieselbe darwieder sambtlich aus der Statt abzueschaffen nicht macht haben, Da aber

Die Juden sollen bey ihren Privilegien geschügt, und sämtlich aus der Stadtnicht abgeschafft werden.

eine

eine sonderbare Particular Person, Jndt oder Jüdin sich bezeugtalt würde straffbarlich vergreiffen, das der oder die ahn dem Ort zue Franckfurt senger nicht zueulten sein möchten, Soll alsdann dem Rath mit vorgehendter erkandtnus des gerichtß hierin die gebühr zueuerfügen, vnuerwehrt sein,

Vndt sollen hinfür die Juden, so einmahl die Stättigkeit erlangt, darbey gelassen werden, und nicht weiter wie sonst alle drey Jahr beschehen, darum anzuhalten schuldig sein. Doch das sie bargegen ahn dem gewöhnlichen tribut wegen annehmung der Stättigkeit, welchs nach Verfließung der dreyen Jahren zue entrichten pfleglich, alle Jahr die gebür der Proportion nach entrichten sollen,

15.

Die Juden sollen nicht, wie bisher, alle drey Jahr auf das neue um die Stättigkeit anzuhalten nöthig haben.

Es solle kein Jndt einigen fremdbten Juden über vierzehen tage, beherbergen ohne Vorbesuß des Burgermeisters, er seye ihm dann in dem dritten grad oder gespisschafft des Geblüts, oder näher verwandt, das ist Vatter, Sohn, vndt tochtern bey verlust Zehen Gulden zur Bus, doch Schueler vndt Schalandts Juden, mögen liegen wo ihnen fuglich.

16.

Kein Jndt soll einen fremden Juden über 14 Tage beherbergen, der ihm nicht im dritten Grad verwandt.

Aber der Juden Schuelklopper vndt Schecher mit ihren Weibern vnd vnberathenen Kindern ist gegönnet zue Franckfurt zue sein, vndt bedörffen dem Rath kein Stättigkeit zue geben, also das Sie nit ausleihen, noch hadthierung treiben.

17.

Schuelklopper und Schächer zahlen keine Stättigkeit, dörffen aber auch keine Handhierung treiben.

Vndt welche Judenten oder Jüdinnen, also Stättigkeit haben, die sollen kein andere Juden, so nit Stättigkeit haben, in ihre heuser bey ihnen heußlich zuewohnen, noch auch andere fremde Judenten, ausserhalb der Messe über vierzehen tag lang zue beherbergen, ohne wissen vndt vergünstigung eines Erb. Rathß, oder wem es

18.

In der Messe können die Juden Fremde beherbergen, ausser der Messe aber ohne speciale Erlaub

nis nicht über  
14. Tage.

von Rath's wegen beuohlen würd, zue sich neh-  
men,

19. Wenn sie auch also bey ihnen zue hauffen,  
Auch sollen sie  
diejenige, so sie  
also mit Ge-  
laubnis beher-  
bergen, auf der  
Recheney an-  
zeigen.  
es von denselben weiter beuohlen wirdt, bringen vndt an-  
zeigen,

oder ein zeitlang zue beherbergen, mit wissen  
vnd vergünstigung, wie gehört, zue sich genom-  
men hetten, den oder dieselben sollen Sie in-  
nerhalb vierzehnen tagen, demnächst nachdem  
Sie ankommen, oder ihnen die vergünstigung  
geschehen ist, vor die Rechenmeister, oder weme

20. Welcher Judd oder Judin, so Stättigkeit  
Strafe der U-  
bertretter vor-  
stehender bey-  
der Verord-  
nungen.

hatt, einigen andern Juden oder Judin, so nit  
Stättigkeit hatt, hierüber ohne vormissen vndt  
vergünstigung, wie obstehet, zue ihm nehmen,  
oder dieselben in bestimmter Zeit nicht fürbrechte,  
ber, oder die, ist alle tag mit einem Guldten

zue straff verfallen, so lang biß dem Meticul gelebt ist, daruon  
dem Rath achtzehnen Schilling, vndt dem Richter sechs Schil-  
ling gefallen sollen,

21. Den Juden ist in allem ins gemeinschaft  
Der Juden-  
schaft ist er-  
laubet drey  
Schulmeister  
zu halten.

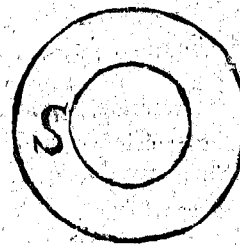
gegünnet, drey Meister zue halten ihre Kinder  
zu lehren, doch das sie zue Franckfurt nicht  
handthieren.

22. Fremdbte Juden vndt Judinnen so über-  
Fremde Juden  
sollen jede  
Nacht 6. Pf.  
Nachtgeld bei-  
zahlen.

nacht in der Judengassen beherberget werden,  
die feindt vor jede Nacht, die sie zue Franck-  
furt übernacht bleiben, sechs pfenning zue Nacht-  
gelt zuehanden des Richters, ber dazue ver-  
ordnet ist, zue entrichten schuldig, Vndt soll ein

jeder Judd, oder Judin, so Stättigkeit hat, von den fremdbten  
Juden, die Sie beherbergen, solch Nachtgelt einfordern, vndt  
dem Richter vnuerzüglich liefern, bey Verlust jehen Gulden  
straffgelts, so oft das noch geschicht.

Damit auch Christen, vor den Juden zueer-  
kennen seyen, so sollen alle vndt jede Juden



23. Sowohl frem-  
de als hiesige  
Juden und Jüd-  
innen sollen  
einen gelben  
Ring tragen.  
fen, wann sie einmahl in der Gassen ge-  
wesen, ihr gebürlich Zeichen, als mit  
nahmen, ein runden gelben Ring ahn  
ihren Kleidern tragen, bey Vermeidung

der ingeseffenen der Duesen nemlichen zwölf schilling, Vndt  
den fremdbten einen Guldten vnablässlich zue bezahlen, so oft  
vndt dick das noch geschicht, darnach ein jeder sich wisse zue  
richten, Sonsten aber, wann die fremdbte erst ankommen, vnd  
noch nit in der Gassen gewesen, oder die ingeseffene von einer  
Maisen beweislich herkommen, und ebenmäßig noch nit in die  
Judengassen gekommen, wann dieselbe kein zeichen bey sich ha-  
ben, sollen nechstgesetzter Straffen vor bißmal gefreyet, vndt  
nit gefahret sein, Doch sollen die Juden selbst darunter keine  
Gesehrt gebrauchen,

Die Juden sollen sich bey nacht, auch ahn  
den Sonntagen, vnd andern hochzeitlichen Festen  
der Christen in der Judengassen enthalten, vndt  
in der Statt nit finden lassen, dazue die großen  
thor hinden vndt fornen ahn der Judengassen,  
alsdann beschließen zuehalten, vndt weiter nicht  
dann die kleine thürlein öffnen,

24. Bey Nacht wie  
auch an Sonn-  
und andern ho-  
hen Festtagen  
sollen sich die  
Juden in ihrer  
Gassen enthal-  
ten, und die  
große Thore  
verschließen;

Vndt sollen die Juden, vf die Sonntag der  
heyligen Apostel tag, vser lieben Frauen tag,  
Feyertagen, vndt höher gebottencen Feyertagen  
kein handel treiben, noch liegenbt, noch sonst  
offentlich arbeiten, noch zue weg mit auffgetha-  
nen thoren sitzen.

25. Auch auf die  
Sonn- und  
Feyertagen  
keinen Handel  
treiben,

Doch soll ihnen zuegelassen sein, auf die Sonn-  
vndt Festtage, da sie in ihren Gassen, ihre haus

Doch können  
sie auf solche  
Tage ihre

Hand, Arbeit thun, auch die Christen ihre Bräuder lösen lassen. Arbeit zue ihrer notturfft verrichten, vnd gebrauchen mögen, Sonst wolte einiger Christ auf solche tag pfandt von ihnen lösen, solten die Juden ihme der Lösung gönnen,

26. Insbesondere aber sollen sie sich vom Charfreitag an bis nach den Oesterlichen Tagen in der Stadt nicht sehen lassen. Sie sollen sich auch auff die Fevertag, vndt sonderlich von dem Char Freytag inclusive ahn, bis nach den Oesterlichen tagen in ihren Gassen, enthalten, vndt sich nicht in den Gassen vndt strassen in der Stadt, ohne ehehafften Ursachen auf erkandtnus der Burgermeister sehen lassen, bey Verlust eines halben Gulden zur Poen, so dick das noth geschicht.

27. Wenn Gericht oder Rath gehalten wird, soll kein Jud in den Römern gehen, er hab dann in seinen aignen Sachen, ahn dem Gericht, oder vor dem Rath zue handeln vndt fürzubringen. Auch sollen ihr keiner, wann das Gericht gehalten wirdt, auf das Gerichtshaus, noch so der Rath sitzt, in den Römern gehen, er hab dann in seinen aignen Sachen, ahn dem Gericht, oder vor dem Rath zue handeln vndt fürzubringen.

28. Wie sie sich dann auch sonst, wann sie vor den Herrn Burgermeister nichts in handeln haben des Römerns enthalten auch vor den Losamentern der auhero Formenden Fürsten u. Herren nicht sehen lassen, noch in der Stadt hin und wieder spazieren sollen. Gleichergestalt sollen sie sich sonst allezeit des Römerns, wann Sie vor dem Burgermeister nicht zue handeln haben, oder nicht beschiedt werden, maßen vnd enthalten, Insonderheit wann Fürsten vndt herrn einraiten, oder sonst zue Franckfurt liegen, vor derselben Losamenten sich nicht sehen lassen, auch in der Stadt, außerhalb der Stadt; ahn dem Mayn, vndt ahn anderen Orten der Stadt, weder bey tag, oder bey nacht, nit hin vndt wieder spazieren,

Vnd ob Sie Geschäften halben ye auszugehen hetten, So sollen doch ihrer über zween nicht mit einander gehen, ohne notturfft sich vñ dem weege nicht vshalten, welches dann in den bisshero vermerkten gefährlichen verstandt nit gezogen, noch dahin gemeint werden soll, als ob iemandt seiner Leibs Gelegenheit nach nicht niedersetzen vndt ruhen möge, bey straff eines halben Guldens von jedter vbertretung;

Welche aber kein sondere Geschäft haben, Als Schueler vndt dergleichen, so nit handtieren, dieselben sich insonderheit inhalten, vndt ohne besondere nöthige Ursachen, außserhalb der Judengassen sich nicht betreten lassen bey straff auch eines halben Gulden, von jedter vbertretung.

Es soll kein Judt, der sich allhie helt, vndt kein Stettigkeit hat, auf den Berg stehen oder gehen. Desgleichen soll auch ihrer keiner auf den Donnerstag zue abendt, vnd Frentags den ganzen tag auf den Schweinmarck kommen, noch sich dafselbst betreten lassen, bey straff eines Gold Gulden, so oft er das übertrette, Doch soll niemandt benommen seyn, sich selbiger Zeit solcher Orten im durch, oder vorübergehen, anderer seiner Geschäften vndt notturfft nach zuegebrauchen,

Demnach bisshero die Juden sich angemast, nicht allein in der Stadt, sonder auch außserhalb bey anderen herrschafften sich Burger zue Franckfurt zue nennen, welches dem Rath vndt gemeiner Burger schafft allerhandt schimpffliche reden bey frembden Leuthen verursacht, soll ihnen htemit genglich, vndt durchaus sich solches titels oder namens zue gebrauchen verboten, vndt sich nicht anders, als eines Erb. Raths schutzangehörige zue nennen erlaubt sein, bey straff drey

GoldGulden, so oft sie das übertreten, vndt man es in erfahrung bringen würdte.

33. Auch keine Ehrliche Säug-Weinmen oder Gesind haben, außerhalb der Samstag-Weiber.

Die Juden sollen kein Christin Saigammen, nur noch außerhalb ihren heusern, noch auch etnig bestendig gedingt Christen Gesind, Knecht oder Mägdt haben, darunter die Samstag-Weiber mit verstanden werden sollen, Welche Juden Christin Saigammen, Knecht oder Mägdt halten würden, die seindt von jedem tag, so lang sie deren Personen einige gehabt hetten, mit zehen Gulden zur Poen verfallen, vndt sollen darzu solche Saigammen, Knecht vndt Mägdt auf ein thurn geführt werden, auf eines Erb. Nahts gnade, vndt welcher solche verbrechung rueget oder fürbringet, dem sollen von der buß zween Gulden gegeben werdten,

34. Judengasse soll aller Orten rein gehalten werden.

Der Juden Barweistern ist auferlegt zuersehen, vndt darob zue sein, das die Judengass allenthalben, es sey bey dem Brunnen vor den heusern, oder anderswo, so viel mögklich, rain vndt sauber gehalten, vndt kein Balust von mist, spülwasser, kersel, oder ander vnrainigkeit gelitten werdt, bey straff eines Gulden, den der Barweistern zuebezahlen, so oft es vbertreten wirdt, schuldig sein, vndt von den Vbertretern wiederforderen vndt einbringen möge.

35. Juden und Jüdinnen sollen sich auf dem Markt und allenthalben bey Scheid halten, keinem Christen in den Kauff fallen, auch kein Kraut, Brod, Obs zc. betastien.

Die Juden vndt Jübinen sollen sich allenthalben, vndt sonderlich auf dem Markt bescheidenlich halten, keinem Christen in sein Kauff fallen, bey straff Acht Schilling, auch nichts, es sey Kraut, brodt Obs, vndt anders mit ihren handen betastien, Was sie aber berentwegen bezahlen, nicht niederlegen, aber weiter kein geltstraff geben.

36. Juden sollen ihre Fische außerhalb

Den Juden soll allerdings verboten sein, ahm Mayn oder sonsten in der Statt draussen, außerhalb

ßerhalb des gewöhnlichen Fisch Marcks fisch zuekauffen, oder durch andere zuebestellen, sonder das sie deren zue ihrer notturfft bedörfen, die sollen sie auff dem offenen Fisch Markt kauffen,

berstwo nirgendts, als auf offenem Fisch Markt, kauffen.

37. Es solle den Juden zuegelassen sein, das sie Kraut Rueben, Zwieblen, Knobloch, Obs vndt was denselben anhengig, zue ihrer Gelegenheit, frühe und spat einkauffen mögen. Dagegen aber fisch, Eiger, vndt alles lebendig Viehe, sollen die Juden vndt Jübin sommerszeit vor sieben, vndt im Winter vor Acht Vhren nicht einkauffen, bey gesetzter Straff der Acht Schilling von jeder Vberfahung,

Fisch, Eger und lebendig Viehe sollen die Juden vor sieben und Winters vor acht Vhren nicht einkauffen.

38. Welcher Judt oder Jüdin Stättigkeit gehabt, dieselbige aufgesagt, vndt sich, wie obstehet ledig gemacht, oder sonsten vorbestimbt gestalt zue Franckfurt gewohnet oder gedienet hette, vndt hinweg ziehen will, der oder dieselb solle die Jüden, es sey Christen oder Juden, mit denen er oder sie schulden, Pfandt, Burgschafft, Diensts, Liedlohns, oder andershalben zue thun hetten, vor ihrem Abschiedt den Burgermeistern anzeigen, dieselben haben zuebesichtigen, vndt mit ihnen zue handtlen, sich von denselbigen zue ledigen, oder so viel mögklich in andere wege mit ihnen zue setzen, oder zueergleichen;

Juden, so von hier wegziehen wollen, sollen ihre vbererterte Sachen vor den 3. m. Burgermeistern ausmachen.

39. Es sollen die Juden zue Franckfurt des Kap-pentragens fürter erlassen sein, doch das sie hinfüro schwarz oder grawe hüet tragen, vndt außershalb ihrer Gassen in keinen Pareten gehen, noch sich finden lassen sollen, wo sie darüber betretten, sollen sie darumb gestrafft werden.

Des Kap-pentragens sollen die Juden erlassen seyn, doch das sie außser der Gasse in keinen Pareten gehen, sondern schwarze oder grawe Hüet tragen.

40. Die Juden sollen in ihren heusern sambt ihrem Gesindt vndt Gassen, still und bescheiden sein,

Juden sollen sich in ihren

Häuser. still sein, kein geschrey noch andere ungesümmigkeit und beschwerden verhalten; brauchen, vnd gestatten, vnnnd welcher Gäst hätte, der soll die ermahnen, vnd anhalten, bey rechter zeit schlaffen zue gehen.

41. Auch sollen sie in der Stadt Franckfurt gebiet. In der Stadt Gebiet nicht spielen; noch das gestatten spielen: oder halten ingemein, vnnndt insonderheit in ihren heußern, bey denen Poenen vnnndt in dermassen der Nacht sie antreffende gebotten vnnndt gesetzt hat,

42. Sie sollen auch die heußern, darinnen sie wohnen, in gueter Dachung, Schwellen, vnnnd also in aller beßerung auf ihren Kosten halten, welcher solches vberfahren, vnd die behaßung, darinnen er wohnet, in mercklichen Senglichen Abfall, also daß es nit bequemlich zuebewohnen, kommen lassen wirdt, der mag sich dessen wohl versehen, das ihm solche wohnung endtzogen, vnnnd einem andern Juden eingeräumt werden soll,

43. Aus denenselben in der Bürger Gärten kein nehmreinigkeit schütten, noch die Bürger schütten noch werffen, darzue die Bürger in ihren Gärten vnnbelästiget lassen,

44. Sie sollen auch kein Baw, groß noch klein, noch das geringste abbrechen noch aufrichten vnnndt erbawen, es seye dan dasselbig zuevor angezeigt, von den Rechenmeistern besichtigt, das keinem zue schaden gebawet, fürters solcher Baw von dem RechenSchreiber eingeschrieben werden sollen,

45. Desgleichen sollen auch hinfüro einiger Judt oder Judinnen einig haus oder Baw, fornen in ihrer Gassen höher als drey stockwergt zuebawen, nit macht haben, sondern ihnen Sich des vberbanens zueenthaltan vberlegt sein,

Es solle auch nun hinfüro keinem Juden, oder 46. Judinen verstatet werden, einigen Baw oder Stall, der seye groß, oder klein, aufferhalb der Judengassen, es sey fornen gegen der Gassen vor dem Juden Brücklein, oder gegen dem Wahlgraben uffzuerichten, oder zuebawen, noch Sich desselben plag zue seinem Vorthail zuegebrauchen; daß auch diejenige, so jezundt stelle daselbst haben, dieselbe nicht höher, oder weiter machen lassen sollen, dan wie sie jezunder stehen, Alles bey vermeidung ernstlicher straffen,

Gemeine Judenschafft soll auff ihren Kosten, 47. stetigs halten, zweyhundert fünfzig guete lederne Eymmer, dieselben in ihren judenschuelen, oder wohin sie nach Gelegenheit gar oder zum theil verordnet werden hangen, in sewers noht, von stundt an zum ferner zuetragen, vnnndt vermög der Feuerordnung zuegebrauchen.

Die Juden sollen von einem jeden fuerder 48. Weins, so sie verbrauchen, oder ihr einem oder mehr, vermög tegiger Ordnung zue Franckfurt niederzulegen zuegelassen ist, es seye frembdt oder Franckfurtisch Gewächs, zwen Gulden zue Niederlage, vnnnd das Ungelt, wie von Alters bezahlen, von den hierfrüchten aber, Salz vnnndt allem andern was sie gebrauchen, sollen sie das Ungelt, vnd andere Auslagen, zue entrichten schuldig sein, gleich den Wirgern,

Demnach alle Juden so zue Franckfurt wohnhaftig sein, in der Stättigkeit verbotten ist, das sie mit keinem frembden Juden, gemeinschaft haben sollen, vnnndt aber vorkommen, das solcher artickul merckliches übertretten worden, So wirdt nochmalen ernstlichen gebotten, das ein jeglicher Judt zue Franckfurt wohnendt, mit keinem frembden Juden theil oder gemeinschaft haben soll, in kauffen noch verkauffen, sondern wer solches vberfahren

fahren wirbt, denselben soll der Raht, ohn Leib vndt guet straffen, Auch wo einigen Juden bedeuht, das sein Nachbar mehr handlung, als in seinem vermögen wehre, triebe, vnd darfür hielte, daß er mit frembden Juden, die zue Franckfurt mit seßhaft wehren, handelt, soll er bey seinem Jüdischen Udt fürbringen, bey Vermeydung ernstlicher straffen, nach ermesigung des Rahts.

50. Es soll auch kein Judt noch Judin, so die Stätigkeit hatt, mit einigem frembden Juden Gelt, wenig oder viel nicht handlen, auch mit den frembden Juden, noch die Frembden mit ihnen keiner handthierung gemeinschaft haben,

51. Sie sollen auch keines burgers zue Franckfurt Kindt, das noch unuerandert vnder dero Eltern oder Vormundt Gewalt ist, unndt das sein nicht selbst vnder handen, vnd eigener Verwaltung hat, ichts lenhen, noch das auch kein ander Burger sich darfür gegen den Juden, in Bürgschafft einlassen solle,

52. Was sie aber von den Burgern zue Franckfurt, so aigen Guet haben, vndt des ihren mechtig sind, für brieff vndt verschreibungen nehmen vndt bekommen, dieselbe brieff vndt verschreibungen sollen niemand anders wieder ihren willen, dann den Juden zue Franckfurt, vndt ihren Erben zusehen,

53. Vndt ob der Burger eine eheliche hausfrau hette, so sollen die brieff vndt verschreibungen dero selben zue nachtheil nit. Crafft haben, es sey dann, das sein hausfrau von der schuldt mit wissen trage, vndt den schuldtbrieff mit eigener handt vnderschieden, oder wo sie nicht schreiben könte, alsdann freywillig einen andern Erbahren Mann gebetten hette, für Sie zueverriegeln, also das der brief mit ihres Manns, oder eines andern Erbahren Mans Siegel von seinetwegen besiegelt,

siegelt, vndt mit des Weibs aigner handt vnderschieden, Anders wo sie nicht schreiben könte, Miß dann von Trentwegen, mit eines andern Erbahren Mans Siegel, vndt also im selben fall mit zweyen siegeln verriegelt werden, geschehe solches nicht, vndt wehre der brieff allein durch den Eheman geschriben vndt verriegelt, oder durch einen andern von seinetwegen, soll alsdann solcher brieff auch nur ihnen den Eheman allein, vndt gar nit sein hausfrau obligiren vndt binden,

54. Es sollen die Judten oder Judinen den Jungen hausföhnen, hinter der Eltern oder Vormunder wissen vndt bewilligung, desgleichen auch andern minderjährigen, so noch vnder ihren fütß vndt zwanzig jahren, vndt doch nicht Kramer oder handtierer sindt, gar kein gelt von nahmhafften Summen, weder auff schuldtbrieff noch Pfandt lenhen, noch auch Sie zue bürgen annehmen, Würden aber sie die Juden solches oberfahren, so sollen die aufgerichte schulden vndt bürgschafft Brieffen nicht allein kein Crafft, sondern auch der Judt oder Judin, so hierwieder gehandelt hette, daß ausgeliehene gelt verwürckt vndt verlohren haben, vndt noch auch darzue ye von zehen Gulden, so er also hingeliehen hette, ein gültten straffgelts vnabläßlich zuebezahlen verfallen seyn, doch vorbeheltlich, was in diesen feilen die Reformation disponiret vndt mit sich bringt.

55. So wirdt auch den Juden ernstlich verbotten keinem gemeinen weltlichen Richter alhierd zue Franckfurt, einig gelt wenig noch viel zueleihen, bey verlust desselben gelts,

56. Aber mit dem erkennen in das Gerichtsbuch, soll es also gehalten werden, wann die schuldt, die in das Gerichtsbuch erkant werden soll dreyßig Gulden oder darüber ist, das der Gerichtschreiber, die mit einschreiben soll, es seye dann des entlehners hausfrau (so fern er eine hatt) gegen, wider



denfalls aber solch an der Schuld keinen Theil zu nehmen schuldig seyn.

sambt einem ihrer nechsten Freundt darbey gegenwertig, vndt begert die schuldt also freywilliglich einzuschreiben, Da aber herwieder beschehe, soll solches vor vnkräftten gehalten werden, vndt die schuldt, so viel das Weib anlangt, verlohren sein,

57. Juden sollen keinem Dienst-Gesind weder auf Hausrath, Kleider, Kleinnodien, noch anderes lezhen, Silbergeschirr oder anders, wie das nahmen haben mag, abkauffen oder ihnen darauff leyhen, bey verlust des Geldts, so sie darsfür bezahlt, oder darauff geliehen hetten, vndt dazue bey und wenn sie vermeidung ernster Straffe, wehre es auch, das solches gethan, dreyenig, so ihnen solche Sachen gebracht, auf Versehen nahmen, hafft machen.

Es sollen die Juden vndt Iudinen, so Stättigkeit zue Franckfurt haben, keinem dienst Gesindt, als Knechten, Mägden oder Tagelöhnern, so bey der Burger schafft dienen vnd arbeiten, vndt etwan allerhandt, wie oftermals geschicht, antragen, nichts, es seye hausrath, Kleider Kleinnodt, antragen, nichts, es seye hausrath, Kleider Kleinnodt, Silbergeschirr oder anders, wie das nahmen haben mag, abkauffen oder ihnen darauff leyhen, bey verlust des Geldts, so sie darsfür bezahlt, oder darauff geliehen hetten, vndt dazue bey und wenn sie vermeidung ernster Straffe, wehre es auch, das solches gethan, dreyenig, so ihnen solche Sachen gebracht, auf Versehen nahmen, hafft machen.

58. Juden sollen vermög des Abschiedes nicht mehr als acht vom Hundert auf Pfand, und auf Handschrieffen zehen vom Hundert nehmen; vnderentliche wege und Practicken gesucht vndt gebraucht, Als so wofern ihnen darin der notturfft nach nicht begegnet, die gemeine Burger schafft, vndt eines Erb. Nachts Vnderthanen, so sich nicht enthalten, vonn den Juden zueentlehenen, in kurzer zeit zue vnüberwindlichen schaden vndt verderben geführt werden möchten, zuegeschweigen, was sie falscher Widte damit verursacht haben, indem das die Burgere vndt Vnderthanen off-

Als den Juden etwan vorzeiten, vbersehen vndt gestattet worden, das sie vonn Eines Erb. Nachts Burgern, Vnderthanen, vndt die ihnen zueversprechen stehen, von einem Gilden geliehenen Geldts, jedte Wochen einen heller. zue gesucht genommen, vndt sie aber dabey nicht blieben, sonder darneben eitel andere geschwindte, vndt vnderentliche wege und Practicken gesucht vndt gebraucht, Als so wofern ihnen darin der notturfft nach nicht begegnet, die gemeine Burger schafft, vndt eines Erb. Nachts Vnderthanen, so sich nicht enthalten, vonn den Juden zueentlehenen, in kurzer zeit zue vnüberwindlichen schaden vndt verderben geführt werden möchten, zuegeschweigen, was sie falscher Widte damit verursacht haben, indem das die Burgere vndt Vnderthanen off-

mahls

mahls wucher vndt vmbschlag für geliehen Geldt getrungenlich haben erkennen mügen, hernacher aber solcher obermäßiger wucher abgethan, vndt dargegen ihnen diese Maß gesetzt, das die Iudten, vndt Iudinen; so zue Franckfurt Stettigkeit haben, wann sie bemelter Statt bürgern vnterthanen, vndt die in einem Erb. Nachts zueversprechen stehen, leyhen würden, nicht ober einen halben heller, von einem Gilden wochentlich nehmen sollen. Vndt dann letztlich durch den von Ihrer Kayf. Maytt. confirmirten Abschiedt ein gewisser modus usurarum oder interesse teterminiret, Nemlich Acht Gilden vom hundert vff Pfand, vnd Zehen vff handschrieff, Als soll es dißfalls bey oberregtem Abschiedt verbleiben, vndt ein mehrers nicht verschrrieben, gefordert oder gegeben werden,

Vndt soll der Iudt oder Iudin, den Entnehmer oder Entlehner, das Geld also bahr volnkomenlich darzehlen vndt leyhen, kein wuchergeldt darein schlagen oder vndermengen, noch auch viel, oder wenig von dergleichen geliehenen Summa abziehen oder inne behalten, oder mehr anschreiben, oder ihnen erkennen lassen, dann der Schuldmann empfangen hatt, vndt in alle wege sollen die Iuden nit wucher von wucher nehmen, noch einigen vmbschlag treiben.

Sie sollen auch keinen Schuldbrieff über zwey Jahr hero ohngemahnet hinder ihnen behalten, es wehre dann der Schuldtman nicht inheimisch, oder hette nicht zue bezahlen, oder das die ziel der bezahlung sich vber die zwey Jahr erstreckten, Als dann in solchen beyden fällen, vndt fürnehmlich in bekandten liquidirten schulden darwieder keine einreden einzuwenden, sollen die schuldbrieff vor Außgang der zwey Jahr, oder des letzten ziels der bezahlung vor den Burgermeister gebracht, vor Ihme die außhohlung beschehen, vndt er wegen Capital vnd pension zue exequiren Macht haben, Dann welcher Iudt oder Iudin befunden wirdt, hierwieder in einem oder mehr. Puncten gehandlet zue haben, der oder

Sechster Theil.

Dooo

dießel.

59. Und werden alle hiergegen zu machende Practicken, wucher vnterboten.

60. Juden sollen keinen Schuldbrieff über 2. Jahr lang ungemahnet hinter ihnen behalten.



dieselben das ausgelegte Geld vor allen dingen gänglich verlohren haben, vndt darzu in ein geltstraff nach erkandnuß Eines Erb. Raths gefallen sein,

61. Pfänder, so der Schuldner innerhalb Jahr und Tages nach der Verfallzeit nicht auslöset, sollen von denen Juden vor dem Hrn. Burgermeister aufgeholet, und ibem eigenthümlich zuerkaufft werden.

Vandt nachdem den Juden vielmahlen von ihren debitorn, zue Versicherung ihres ausgeliehenen Gelds oder schulden pfandt in handen gestellt werden, sich aber zueträgt, das endtweber zue deren von dem Debitorn bestimbtten Zeit die wiederzahlung nit erfolget, oder auch die Pfandt nicht gelöst werden, So soll hinfüro wegen offholung der Pfandt folgendtergestalt es gehalten werden, das nach verfließung deren verwilligten zeit dem Schuldtmann noch Jahr vndt tag sein Pfandt bey dem Juden zu lösen frey stehen soll, Vnd wosfern der debitor seumig sein würdte, innerhalb defelben Jahrs das Pfandt zu lösen, soll alsdann nach verflößenem Jahr der Judt macht haben, das Pfandt vor dem Burgermeister vfhueholen, der dann dem schuldtman noch vier wochen lang zur wiederlösung verstaten solle, Vnd da der Schuldner, oder seine Erben vff beschehen vorgeholet vor den Burgermeister nach verfließung begerter zeit aussen bleiben, oder die lösung nicht thuen würdte, So sollen demnach vff anruffen des Clagenden Juden, ihme die gebachte Pfandt für sein hauptgeldt interesse, vnd anders zu völligen Eigenthumb, darmit seines gefallens, wie mit anderen seinen Gütern hinfüro zuschalten vndt zue walten haben, zugesprochen werden, Wie solches ohne das die Reformation Ordnung \* vermag, dann nicht glaublich noch vermuthlich sein kann, da einiige Ueberbesserung vff denselben Pfandten sein solle, das der Schuldtmann, oder seine Erben, vber das er, oder Sie vor den Burgermeister voraebotten, vndt ihnen zue lösung zeits zuung geben, das Sie solche besserung bearben vndt verlehren, vndt nicht viel lieber ihnen zue guet einbringen, oder zum wenigsten vemandt anders dem sie solche Ueberbesserung mehr gönneten, dan dem Glaubiger cediren vndt vbergeben haben würden, Derwegen

wegen dann in solchem fall nach erkandtnus des Burgermeisters weder der Schuldtmann, noch seine Erben weiter gehört werden sollen,

Vandt demnach sich befunden, das Ire der Juden bekandliche Schuldner zue Franckfurt in liquidirten forderungen die schulbige bezahlung aufziehen, mit langwürigen, vnd vergeblichen prouociren vom Burgermeisterlichen Sentenz ahn das Kayf. Cammer Gericht appelliren, Inmitttelst der Debitor das seintig verthuet, vndt Sie zue ihren schulden, endtlich wol nicht mehr gelangen können, Diem Weil aber ermelte Juden, von der Röm. Kayf. May. mit sonderbahrem privilegio vom dato den

zwölfften Octobris Anno Sechszehnhundert zwölff versehen, Wann ein Schuldner in der ordentlichen Burgermeisterlichen Audieng, der schulden endtweber durch seine handschriften, oder andere Oberkeitliche Documenta vberwiesen, oder selber guetwillig gestendig, vndt dargegen einige dilatori oder peremptorische einredt nicht vorwendet, sonder nach Ordnung vndt gewohnheit der Statt Franckfurt in solchen fällen herkommen, incarcerated worden, derselb aber hernach erst Ausflucht, einreden, vndt Auszug, die seyen geschaffen wie sie wollen, vorschutzen, oder abnehmen würdten, das dasselb in kein weg gehört werden solle, wo er nicht zuevor dem Schuldt Glaubiger die gange schuldt ahn Capital, interesse vndt vnkosten, deren er also wie oblaut, ohne wiederredt vberwiesen, oder gestanden, entweder würcklich bezahlt, oder genugsame Caution, ohne etnigen verzug, alsbald zue zahlen gelaisket vndt bestellt, Desgleichen auch ob ein Judt ein Contract, schuldtbrieff vndt versicherung vor der ordentlichen Obrigkeit zue Franckfurt vfrichten, vndt in das Burgermeisters. Raths, Gerichtlichen Confess oder Inschbuch, in der Gerichts Cankley, auf form vndt maß mehr sagter Statt Franckfurt Reformation vermag, ad acta publica incorporiren lassen, vndt darauf Clage vorbracht, vndt condemnatori

atori Urtheil erhalten hett, Alß dann der schuldtner ahn das Kayf. Cammergericht zu appelliren, ehe vndt zuevor er die bezahlung hauptzueßs interesse vndt vnkosten würcklich erstattet, nicht macht haben, Vndt ob solches geschehen, gleichwol die erkante proceß ipso iure nichtig vnkräftig, vnd vnbindig, Auch dennechsten wiederumb cassirt vndt nichtig erklärt werden sollen,

63. Alß ist solchemnach geordnet, das nit allein solche Kayf. verordnung, so den gemeinen beschriebenen Rechten, vnd Franckfurter Reformation gemess, in gebührender observanz gehalten, vndt dero vestiglich gelebt, Sonder auch wan ein schuldtner der schulden überwiesen und gestendig sein muß, dargegen die zahlung excipiendo einwendet, So soll er schuldig sein, solche fürgeschickte zahlung alsobald de plano summariter vor herrn Burgermeistern zuebeweisen, oder in mangell dessen, die vberwiesene, oder gestandene forderung, ohne einigen verzug alsobaldt zue zahlen, Vdoch sollen die Judenschafft of solchen fall dem debitori zum rechten, da er sie dessen nicht wolte erlassen, gnugsame Caution bestellen; alle geferdte dabey ausgescheidten.

64. Ferner ist auch hiemit verordnet, welcher Judt oder Judin vber die zween vorgemelte Articul, nemlich von dem leyhen, so den Burger Kindern, vndt den Mannen, die eheliche hausfrauen haben beschicht, besagendt, sein gelt ausleyhet, oder auch den schuldtbrieff vber die zwey Jahr, vor Bericht vneröffnet hinder sich behelt, das derselbig Judt ye von zehen Guldten, zween Guldten dem Rath vnabblßlich zugeben zur straffe versaltzen sein sollen, Vdoch soll einem Erb. Rath vorbehalten sein nach dem die Vbertretung groß, vndt sträfflich erfunden worden, andere ernstliche straffen, gegen den Vbertrettern fürzunehmen,

65. Auf des Naths vnuerjährte Kleidung und

Die Judten sollen nicht leyhen auff des Naths vnuer-

vnuerjährte Kleidung, noch auch Büchsen, Armbrust, Arze, Aymer, Dickel, noch einig ander gezeug oder ding daran der Statt zeichen ist, oder sie sonst erkennen mögen, das es dem Nath zugehöre,

Sie sollen auch nit leyhen auff aigen vndt Erb, das zue Franckfurt inpflichtig ist, noch ihnen einiger insatz, oder andere verpfandung liegender Güter zuegelassen werden,

Was aber von aigen vnd Erb sonst von Gerichts wegen ahn Sig gelangen möchte, das sollen sie vnuerzöglich, so erst sie mögen verkauffen vnd vereußern, in Weltlicher Burger händte zue Franckfurt, Vnd ob sie solch aigen vnd erb zue hoch wolten anschlagen so soll die erkantnuß darüber bey einem Erb. Rath stehen, Dabey sollen es die Juden ohne einrede bleiben lassen,

Die Judten sollen bey Nacht auff nichts leyhen, noch bey nächtllicher weyl einigen handel treiben,

Item sie sollen nicht kauffen noch leyhen, auff Raß oder bluttig Gewandt, oder aber andere vnzweiffentlich dergleichen gestohlene wahren auff rohe vnberet tuch, auff geferbte wollen auff weiß noch geferbte wullen garn, noch auff harnisch vnd Bewehr den Burgern zue Franckfurt zuestendig, Sie wissen oder erfahren dann kundlich, das es deren sey, so es ihnen verseyen, oder verkauffen,

Item Sie sollen kein Messgewandt, Creutz, Kelch, Kirchengezierdt, oder eingebundene Bücher, nicht kauffen noch darauff leyhen,

andere dem Rathzugehörige oder mit der Stadt Zeichen versehenen Sachen sollen die Juden nicht leyhen;

66. Noch auff Egen vnd Erb oder liegende Güter zu Franckfurt;

67. Wie sie denn vielmehr dergleichen Egen vnd Erb, wenn es auf andere Art an sie gelanget, also bald in weltlicher Burger Hände veräußern sollen.

68. Bey Nacht sollt die Juden auff nichts leyhen, noch sonst einen handel treiben.

69. Auch sollen die Juden auff gestohlene Sachen

70. Kirchen 2 Geschafft, oder eingebundene Bücher weder etwas leyhen noch solche kauffen,

71. Widrigenfalls aber samt dem Geld das Gekauftte oder die Pfand verloren haben.

Welcher aber, oder welche hierüber der obbesampten Stück, eines oder mehr kaufen, oder darauff leihen würden, die sollen das gekauft sambt dem Geldt verloren haben, vndt die Pfandt vergebens wiedergeben,

72. Zu wie weit denen Juden mit Harnisch, Büchsen, und anderem Gewehr zu handlen erlaubt.

Als sich auch etliche Juden vnderstanden, Schwerdt vnd tolchenklingen, wie auch büchsen vndt dergleichen offenttlich fail zu haben, Vndt sich die Zunftte vndt Meister, büchsen schmidt vndt Schwerdtfeger handtwerks zu Franckfurt beclagt, das ihnen durch solche Mercantien ihre Nahrung abgestrickt werde, Darbey man aber sich erinnert, das offtermahls geschicht, das ihnen von Fremdbden solche vndt dergleichen wahren versetzt, oder hinderstellet werden, welche sich jeweilen bey ihnen versetzen, vndt nicht abgelöst werden, vndt dann die, falls nicht vnhillich, daß den Juden mit kaufen vndt verkaufen, handlung zutreiben zugelassen werde, Als solle den Juden frey stehen, Schwerdt, tolchen vndt büchsen, ungehindert den Ausländischen zueverkauffen, doch das Sie zuevor den Burgern dieselbe fail anzubieten, vndt vmb billichen wehrt, was ein ander darumb giebt, zue überlassen schulbig sein sollen, Was harnisch aber von außen in die Statt versetzt wirdt, oder sie sonst verkaufen wolten, das sollen sie niemandt anders, dan den Burgern oder dem Raht zuevor anbieten, vndt da dieselbe solche zuekauffen nit begehren, als dann den frembden verkauffen,

73. Juden sollen kein Tuch oder Gewand mit der Ehle ausschneiden,

Nachdem den Juden von Alters hero verboten gewesen, kein tuch oder Gewandt mit der ehlen außzueschneiden, oder zueverkauffen, sondern ihnen zugelassen, ein ganges, ein halbes, oder ein Viertel eines tuchs samenthafft zueverkauffen, Vndt das nicht anders, dann durch die schnur, durch die verordnete streicher streichen zue lassen, So soll es nochmahlen dieses Puncten halben, bey solcher Ordnung verbleiben, jedoch was versetzte Pfandt oder Gewandt anlangen thuet, solle den Ju-

den

den vnuerwehrt sein, in ihrer gassen mit der Ehlen auszueschneiden, vndt zueverkauffen, darbey aber keine offene Kramladen halten oder einige geferdte gebrauchten, Vndt welcher Judd oder Judine selbst oder durch iemandt anders von feinnetwegen, nachstbemelte Ordnung vberführe, der solle von ieglicher Ehlen, die also ausgeschnitten, oder mit der Ehlen ausgemessen worden wehre, einen Gulden zue Poen dem Raht geben, Ob sich dann in dem strachen zuetrage, das an einem Viertel, einem halben vnd gangen tuch etliche Ehlen oberkauffen würden, dauon sollen Sie keine Poen zue geben schuldig sein,

Vndt demnach das Schneider handtwerck den ein vndt dreyßigsten May, des Sechszehenhundert vndt zweiten Jahrs einen Articul zue Raht erlangt, das die mit Kleidung handtierente Juden, keine neue Kleider machen lassen sollen, die Juden aber einen andern verstand darauff erwingen wollten, deren meynung, weil Sie Juden zue derselbigen zeit ihre Kleidung ahn frembden ohrten machen, vndt die herbringen lassen, hetten Sie aber dieselbe hinfürters, durch keine frembde, sondern zunftige Meister zue Franckfurt, vndt dero Wittiben machen zue lassen sich erbotten, Sie würden solchen Articul auf solche maß in deme des handwerks vndt junger Meister nutzen dadurch befürdert würdt, bißhero nicht zuwieder gehandelt haben, Als ist auff obuerstandenes er bieten der Juden, Nemblich, das Sie außserhalb der Stadt neue Kleider zum failen Kauff nicht wolten machen lassen, hiemit zugelassen, dieselbe neue Kleider durch die ingeseffene zunftige Meister, oder dero Wittiben zuemachen zuebestellen vndt alsdann zueverkauffen, Altiweil sonst die Burgere in der Statt dergleichen Kleider nicht fail haben, auch den Schneidern, oder der Wittiben nichts abgehét, Sonsten soll ihnen den Juden die versetzte oder versessene Kleider, so wol den ingeseffenen Burgern, als auch den ausländischen zueverkauffen vnuerwehrt sein,

74. Die Juden mögen alte und neue Kleider verkaufen, sollen aber die letztere bey sich behalten und nicht zu neuem Kleiden machen lassen.

75. In der Stadt sollen die Juden keine Läden haben, doch ist ihnen, ihre Waaren herum zu tragen, erlaubt.  
Item soll den Juden auff dem Markt, oder in der Stadt offentlich ohne erlaubnus keine Läden oder Eramstandt zuehalten gestattet, jedoch ihnen vñbenommen sein, ihre faillschafft durch die Statt vñndt Gassen ungehindert zuetragen vñd zuverkauffen,

76. Die Juden sollen in ihren Häusern nicht über einen Viertel Centner wiegen.  
Item die Juden sollen, was sie von Zienen Messingwerck vñnd dergleichen verkauffen, vber ein viertel eines Centners in' ihren heusern nicht wiegen sonder in der Stattwagen wiegen lassen,

77. Wie und wann die Juden Speereyen verkauffen mögen.  
Die Juden sollen keine Specerey hinder sich kauffen, noch verkauffen, was aber vonn Speereyen vñndt dergleichen Pfandtsweiß hinder Sie kommen, vñndt verstanden wehre, die mögen sie wiederumb verkauffen, vñndt auswiegen, doch wo es ahn Gewicht ein halb Viertel eines Centners, oder darüber ertrüge daß sollen Sie anderst nit, dann in der Stattwagen liefern vñndt wiegen lassen.

78. In wie fern den Juden mit Wein vñd Korn zu handeln erlaubt.  
Sonsten nach dem sich zueträgt, das den Juden von ihren schuldtleuten, zur zahlung oder Pfandtsweis seiweilen gegeben werden, Korn vñndt wein soll ihnen vñuerbotten sein, dieselbe frucht vñndt Wein ihrer gelegenheit nach zuuerpartiren, vñd zuverkauffen, vñndt hierunder kein geferdit gebraucht werden,

79. Seiden und seidene Schnüre sollen die Juden unter einem Pfund nicht verkauffen.  
Item sollen die Juden kein gesponnen noch gewirnet, oder ungewirnet, geferdit oder ungerferdit seiden, auch kein werck seiden, oder seidene schnüre vñnder einem pfundt verkauffen,

80. Silbergeschirre und Kleinodien sollen die Juden nicht in ihren Häusern wiegen.  
Sie sollen auch kein goldt, Perlen, Silber, Granalla, Corallen, Altsfain oder Silbergeschirre, das sie mit dem Gewicht verkauffen, in ihren heusern wiegen, sondern in des Nachts Silberwagen vñd begehren des Käuffers wiegen lassen, bey Verlust

lust Sechs Gulden zur Poen, halb dem Nachr, das ander haltheil den Anbringer gleichlich zuetheilen,

Wann jemandt bey der Juden Schuelkleyper vñndt ein Juden schuelbandt ansuchen wirdt, den soll der Schuelkleyper vor allen dingen fragen, ob er das verfekte Pfandt, wo es gefunden wirdt lösen wölle, Wann dan der oder dieselbe das pfandt zuelösen willig, vñndt auch das Pfandt ober vier gülden nit wehrt wehre, So soll alsdann vñndt nicht ehe das Schuelbandt gethan werden, were aber das pfandt besser dann Vier Gülden, so soll der Schuelkleyper ohne vorwissen vñndt zuelassung der Burgermeister kein Schuelbandt thuen, sonder die Personen, so deß begehren, für die Burgermeister weisen, die den ansuchenden auch fürhalten, vñd von innen vernehmen sollen, wo das pfandt gefunden wirdt, ob Sie dann willig sein, dasselbe zuelösen, seindt sie dann das zuethun vñd biethig vñndt versprechen den Burgermeistern, oder ihr einem, dem also nachzuekommen, Alß dann vñndt sonst nit soll das Schuelbandt erlaubt vñd vollzogen werden,

Sue der Zeit wann die Judenschafft in der Synagog nach ihrer Ordnung bey einander seindt, sollen aller Juden heuser beschlossen sein vñndt zuegehalten, auch ohne noth nicht geöffnet werden, vñndt kein Judt, Jung oder alt, alßdann in der Judengassen, noch auf der Brucken spazieren, oder sonsten vergebentlich umbgehen, noch jemandts von Christen ansprechen oder ihnen winken, in ihre heuser zuegehen, daraus doch kein gefehrlicher verstandt gezogen werden soll, bey Verlust eines halben Gulden straffgelts vñndt jedter Oberfahung,

Desgleichen soll auch sonsten zue allen zeiten kein Judt einigen Christen, der vor seine thür vor gienge oder stünde, anwinken, besprechen, oder in andere wege rathen in sein haus zuegehen, bey gleicher straff, wie nechst gesetzt ist,

84. Wiewol den Juden etwan hieruor gestattet worden, vnnnd zugelassen gewesen, zwischen Simonis vnnnd Juda der heyligen Apostel, vndt St. Catharinen tage, in das gemeine Schlaghaus der Metzger zue gehen, daselbst zuekoffen, vnnnd sich mit fleisch zueersehen, So ist doch solches aus bewegenden Ursachen abgestellet, vnd hergegen von neuem geordnet, das hinfürhan die Juden in der Metzger Schlaghaus nit gehen sollen, bey Verlust eines Guldens, Sonsten in der ansehendten vnnnd wehrenden Ochsen Schlacht, da mögen vnd sollen die Juden auf die gewöhnliche Marktage, so man Ochsen sail hatt, des morgens nach acht Uhren, vnnnd nit eher ihre Ochsen kauffen, vnnnd weder ab den Sontagen, noch zue einiger andern Zeit die Ochsen auf den Waiden, oder in den Ställen nicht kauffen, bestellen, noch die Kauff darumb betheidigen, sondern wie gehöret, des Markts erwarten, Vnnnd sollen die Juden einen bestellen, der ihnen die hinder Viertel auch beraiten soll, Also das sie auch, als wol essen, vnnnd sich der gebrauchen, Alß der Vordertheil, was der Koffer wehre,

85. Auch sollen die Juden zue Franckfurt bey ihren Judischen Aldten, keinem auswendigen Juden fleisch schicken, oder bestellen, das zue Franckfurt abgethan, vnnnd geschlacht wehre, So soll auch der Juden Schecher geloben vnnnd schweren getrewlich zuezusehen, vnd zuewarten, das anders nit damit gehalten werde, dann als vorgeschrieben stehet,

86. Wirdt aber ein Metzger zue Franckfurt bestimmen, der einen Juden kofern ließ, derselbe Metzger hat das fleisch verlohren, so in den Spital zuetragen, vnnnd soll darzue ein halben guldens, vnnnd der Judt einen guldens zur bues verlohren haben,

87. Es sollen auch die Juden, was sie ahn Ochsen, Rindt oder Stier abthuen lassen, daruon dem Metzger handtwerck, vnnnd iedem Ochsen, ein Albus, vnnnd von iedem Rindt oder Stier, vier heller geben,

Vnnnd als den Juden bishero verbotten gewesen, was ihnen im abthuen trieff gefallen, das Sie solches nit innerhalb der Statt Franckfurt, sondern außen auf den Landten verkauffen sollen, so ist ihnen aus bewegenden Ursachen nachgelassen, was trieff gefellet, das sie solches auch in der Statt vnder die Burger schaff, wer es begert, die nit Metzger sein, noch sonst das fleisch fürter mit pfundten auswiegen, mit ganzen oder mit halben Ochsen, oder Rindern, oder zum wenigsten mit ganzen Biertheilen verkauffen mögen,

Nachdem auch von Alters gebreuchlich gewesen, vnnnd noch, wo in oder außershalb der Ochsen vnnnd Rinderschlacht, ihnen Juden ihre gekaufte Ochsen oder Rinder im schechen anwachsen, befunden worden, das sie solche denjenigen, so deren begehrt haben, doch das pfundt umb ein oder zween pfenning nach gelegenheit näher, als vnder der Schirn gelten, vberlassen mögen, vnnnd aber nunmehr, wie menniglich bewust, die Ochsen so tewres Kauffs seien, das auch dero ein pfundt vnder den Schirn geringer nit, als Sechszehen pfenning verkaufft werbte, also das Sie die Judten hernach im wiederverkauff, Sich des großen verlust beschwert, Alß wirdt hierauff verordnet, das auf obgesetzten fall, des Misrahten denjenigen, die ihnen solche Ochsen wiederumb abzukauffen begehren, endtweider das pfundt umb zween pfenning, nach gelegenheit näher, als vnder der Schirn gilt, vberlassen, oder aber mit denselbigen, in Zeit die Ochsen oder Rinder kaufft werden, So sie noch lebendig, vnnnd zuevor ehe sie geschlachtet, oder abgethan, oder nach dem misrahten sich vergleichen, vnd contrahiren möchten, Da hernach ein Ochß angewachsen befunden, das sie ihm dem verkauffer, Ein, zwen, drey oder vier Guldens näher als sie Juden ihnen zuevor erkaufft vbergeben möchten, doch da die Rumpffe mit gewicht verkaufft werden sollen, das solches wie von Alters in der Stattwagen, vnnnd nirgendts anderswo soll gewogen werden, beglichen da derselbige Rumpff ohne Gewicht, vnnnd vberhaupt

(welches einem yden frey vnnnd beuor stehen soll) verhandlet vnnnd verkauft wirdt, soll der Stattwagen vnnnd dem Wagenmeister die gebür, wie zueuor endtrichet werden,

90.  
Von der Juden  
Versammlung  
gen und dabey  
sie bis zue  
beschluss der  
Sachen bey  
einander  
bleiben,  
vnnnd ein  
tebter, so die  
frag ahn  
ihne  
kombt,  
seine  
stimme  
vnnnd  
Antwort  
geben,  
welcher  
aber  
nicht  
erscheint,  
oder  
dabey  
bleiben  
wolte,  
dem  
soll  
seine  
stim  
derselben  
sachen  
halben,  
auf  
das  
mahl  
mehr  
nit  
gelten,  
Wo  
es  
aber  
merckliche  
sachen  
betreffe,  
so  
sollen  
die  
ausbleibende  
vnnnd  
abwesende  
durch  
den  
Schuelklopffer  
beschiedt  
werden,  
vnnnd  
welcher  
uber  
solcher  
beschiedung  
ausbliebe,  
was  
dann  
die  
anderen  
in  
vorhabender  
sachen  
einig  
werden  
vnnnd  
beschließen,  
darbey  
soll  
es  
bleiben,  
so  
fern  
es  
der  
Kays.  
Maytt.  
noch  
einem  
Erb.  
Nacht  
ahn  
seiner  
Ober  
vnnnd  
Gerechtigkeit  
nit  
abbrüchig,  
noch  
in  
andere  
wege  
dem  
gemeinen  
wesen  
zuewieder,  
oder  
nach  
theilig  
ist,

So gemeine Judenschafft nothwendiger Sachen halben zusamen gebotten wirdt, so sollen sie bis zue beschluss der Sachen bey einander bleiben, vnnnd ein tebter, so die frag ahn ihne kombt, seine stimme vnnnd Antwort geben, welcher aber nicht erscheint, oder dabey bleiben wolte, dem soll seine stim derselben sachen halben, auf das mahl mehr nit gelten, Wo es aber merckliche sachen betreffe, so sollen die ausbleibende vnnnd abwesende durch den Schuelklopffer beschiedt werden, vnnnd welcher uber solcher beschiedung ausbliebe, was dann die anderen in vorhabender sachen enig werden vnnnd beschließen, darbey soll es bleiben, so fern es der Kays. Maytt. noch einem Erb. Nacht ahn seiner Ober vnnnd Gerechtigkeit nit abbrüchig, noch in andere wege dem gemeinen wesen zuewieder, oder nachtheilig ist,

91.  
Von der Juden  
Zehendern und  
Bawmeistern.

Es solle auch der Judenwirth mit dem Bawmeister Umst sich nicht beladen, er sene dann von den zehendtern darzue verordnet, vnnnd so von gemeiner Judenschafft zehendtern Jährlich newe Bawmeister würden erwählen, sollen die Bawmeister aus den zehendtern genommen werden, Dargegen die gemeine Judenschafft den zehendtern gehorsamb leisten, Ob die stim auf ihrer einen fiel, Der gemeinen Judenschafft bedaucht, mit Nahrung dermassen nicht versehen sein, das ihr gemein Gelt bey ihme genugsamb versorget wehre, so soll derselbe auf den die stim gefallen, für das gemeine Bawgelt Vierhundert Floren verbürgen,

92.  
In den Juden  
Spital sollen  
keine Fremde  
aufgenommen  
werden.

Die Juden sollen keinen frembden, der von außen Franck hergebracht wirdt, es sey in sterbensleufften, oder zue anderen zeiten, in ihren Spital nehmen,

93.  
Wenn ein Jud  
1000 fl. hin

Der Juden begräbnus belangent, so ein Judt oder Judin, die zue Franckfurt zue Stettigkeit angenommen

genommen vnnnd verbunden, mit todt abgieng, sollen vnnnd tausent gülden, oder mehr ahn gelt vnnnd wehret, oder schulden verliessen so sollen desselbigen verstorbenen Juden Erb, oder Erbnehmen, gemeiner Judenschafft zue Franckfurt in ihr gemein gelt, ein vnnnd zwanzig Floren zuegeben, vnnnd zuebezahlen schuldig sein, Wo aber die verlassene haab vnder tausent gülden wehre, oder so einem Juden ein vnuerendert kindt stürbe, So soll gemeine Judenschafft darin zue sehen macht haben, vnnnd zue setzen, nach eines ieglichen vermögen,

terläßt, sollen  
seine Erben  
20  
Gulden zur  
gemeinen  
Casse  
bezahlen.

vnnnd sollen die Juden nun hinfüro keinen frembden Juden, der außershalb dieser Statt mit todt abgangen wehre, auf ihren Kirchhoff zue begraben annehmen, sondern sich jung alt reich oder arm derselben genglich entschlagen, bey straff zehen Floren, so derjenige, so ihn begraben ließ, zue bezahlen schuldig sein solle,

94.  
Kein fremder  
Jud, so außers  
halb gestorben,  
soll hier begraben  
werden.

Die frembde Juden, welche in der Stettigkeit nicht begriffen seindt, sollen sich genglich enthalten in der Statt Franckfurt, gelt auf gesuch aufzueleyhen, noch sich anmassen, einigen heimlichen oder öffentlichem wechsel vnnnd vnderkauff zue treiben, Sondern wo sie ihr gelt zuwechseln hetten, das sollen Sie bey niemandt anders, dann E. E. Nachts zue Franckfurt zuegelassenen Wechselern thuen, wie sie auch heimliche Kauff zue thuen, vnnnd Wechsel in vnnnd außershalb der Messen sich endthalten sollen, inmassen auch solches also durch des Nachts decret in Anno fünfzehnhundert zwanzig Sieben dienstags post Reminiscere verordnet worden, Sondern was sie kauffen wollen, das sollen sie in offenen Laden vnuerholten thuen, Alles bey ernstlicher straff, die E. E. Nacht, nach gestalt der Wertretung vorbehalten sein soll, daruon dem Anbringer der vierte theil werden solle,

95.  
Fremde Juden  
sollen hier kein  
Geld anleihen,  
noch wechseln.

Als sich auch befunden, das etliche frembde wie auch zue Franckfurt gefessene Juden in beiden Messen verdorbene lose Wuben (welche sich Ausbürgere

96.  
Verboht derges  
von den Juden  
vermittels der  
ver so genaunt

ten Ausbürger (bürgerere zue nennen pflegen) anstellen, vnd an-  
verleihen. Be-  
trüger eben. wissen, das Sie tuch vnd allerhandt wahren, von  
den Kauffleuten aufborgen, vndt ihnen den Juden alßbaldt  
vmb ein gering gelt überlassen, vndt sich darmit davon machen,  
Vndt damit sie solchen betrug desto fäglicher zuwegen bringen,  
vber ein kleine zeit in des Kauffmanns Laden, da der Ausbür-  
ger hingewiesen ist, kommen vndt sagen, Siehe herr (den  
Ausbürger meinend) was thuet ihr alhie, vndt also dem Kauff-  
mann Vrsach geben, die Juden zuebefragen, ob demjenigen, so  
borgen wölle, auch zuetrawen seye, darauff dann die Juden ja  
sagen, vndt also dardurch die Kauff. vndt handelsleute  
schendlich anföhren vndt betriegen, Hierumb darmit solchem be-  
trug fürkommen werdt, so wirdt gemeiner Jüdischheit ernstlich  
beuohlen, sich nun fürter solches betrugs mit Anstellung der  
Ausbürger gentslich zwendhalten, vndt sich desselben nicht zue  
gebrauchen, bey vermeidung vnaufpleiblicher leibstraff, so dem  
Nacht vorbehalten wirdt,

97. Demnach durch eines Erb. Nachts befehl vor  
Abgabe der 25. Goldgulden  
vor die Auf-  
nahme in die  
Stättigkeit  
soll ohne Kayf.  
Man. Bewill-  
igung nicht  
erhöhet wer-  
den. den.  
Diesem beschloffen worden, wann sich ein fremdb-  
ter Jüdt oder Jüdin zue eines Fueden zue Franck-  
furt Tochter oder Sohn verheyrathet, vndt in  
Stättigkeit vngenommen werden, das man von  
den Juden oder Jüdinem zwölff Goldt Gulden for-  
bern, oder nehmen sollen, vndt solches nun mehr  
vff fünf vndt zwanzig Goldt Gulden erhöhet wor-  
den, Als ist nunmehr Crafft dieses verordnet, das solcher tri-  
but instänfftig, ohne der Kayf. Maytt. bewilligung höher nit  
gelebet, noch ein mehreres gefordert werden, Sonder hinfüro  
bey angeregten fünf vndt zwanzig Goldtgulden also verbleiben  
solle,

98. Nachdem sich vielmahl begiebt, das etliche vn-  
eultge Juden, vamb ganz geringer vndt liederli-  
cher sachen willen täglich in Römer vor die Bur-  
germeister vndt Rechenmeister gelauffen kommen,  
daselbsten mancherley ruffen vndt Geschrey gegent  
einander.

einander vben vndt treiben, auch sonst vnder sich selbstem aller-  
handt gezänd vndt vnwillen erregen, Derwegen geordnet,  
das sich hinfürhinh der Juden Batwmeister, oder derselbigen  
Rabiny, solcher sachen vndt hendeln, so sie gegen einander zue  
sprechen, vnder sich selbstem, in beysein vnpartheyischer Perso-  
nen, vndt wen sie sonst bey sich leyden möchten, verglei-  
chen, vertragen, vndt deren güetlichen spruch darüber gewart-  
ten sollen, Doch sollen die Frevel vndt andere wichtige sachen,  
so vor den Nacht gehören, hierinnen nicht gemeinet, noch ver-  
standen, sondern gentslich ausgescheiden sein vndt dahin gewie-  
sen werden,

Welcher Jüdt oder Jüdin sich auch obgemelter  
Ordnung gemachten Vertrag vndt guetlichem  
spruch zuwiedersetzen, vnrube vndt gezänd dar-  
über zuerwecken vnderstehen würdt, oder auch  
sonst in anderen gemeinen sachen, auf der Nab-  
bimen oder Batwmeistern vielfaltig erfordern vng-  
horsamb, vndt ungebührlich sich erzeigen würdt, der soll durch  
den Schuelklöpffer alßbaldt in ein sonderlich buch geschrieben,  
vndt folgendts gemeiner Jüdenschaft in ihrer Schuel offent-  
lich sich solcher vnordentlichen, vndt ungebührlichen sachen zue  
endthaltten angezeigt, oder außgeruffen werden, vndt habe-  
neben, mit zween Gulden, dem Nacht zue straff verfallen sein,  
Besindt sich dan das derselbig zum zweiten oder drittenmahl sei-  
ner Vnrube halben, also in berurt buch geschrieben, vndt den  
aufgesprochenen vertrag nit halten, Auch sonst sich der billig-  
keit nach nicht weisen, noch straffen wöllen lassen, der soll E.  
E. Nacht mit einer hoher geldstraffen, auch des Rappentragens  
eine zeitlang belegt, Vndt da vff angeben der Schenter die  
Vberfahung zue grob, vndt angeregte straffen nicht genug dar-  
zue wehren, aus der Stättigkeit, mit Weib vndt Kindt ganz  
ausgelassen sein vndt bleiben, Vndt sonst gegen dieselbige  
verfahren werden, wie oben bey dem ersten titel von der Ju-  
den Stättigkeit vndt Ordnung, des straffbarlichen vergeif-  
fens halben disponiret vndt verordnet worden,



100. Demnach sich auch im werck befinden, das in  
 Begen die Freuel in der Gassen sollen die Behender und Wammeister mit ernstlichen Straffen verfahren, Straffen verweisen, vnd angebracht, sonder, wie die erfahrung bezeugt heimlicher weiß vnder ihnen hingelegt vnd verglichen werden, Weil dann solch ärgerlich wesen vnder Christen nicht guetgeheissen wirdt, vielweniger den Juden weiter passirt vnd nachgesehen werden kan, Alß ist den Behendern vnd Wammeistern gesambt, so jederzeit sein werden, vferlegt vnd beuohlen, das dieselbe solche freuel, schlägeren vnd excess, entweder mit verbrechen der Münz, oder anderer Vngelübhr so Caüßerhalb mordt, todtschlag vnd andere wichtige sachen, die ihrer art nach vor C. C. Rath, vndt die herrn Burgermeister gebracht werden müssen) sich in der gassen vnder den Juden, oder Judin; bey dieser gewesenen Vnruehen-vorgangen oder inkünftig in vnd zwischen den Messen, sowol frembden, als inheimischen Hinfürters begeben, vnd zuetragen möchten, nach beschaffenheit der Sachen, mit scharpffen gelistrafen, oder ganz aus der Stättigkeit außzulassen, gegen den Verbrechen vnd freuelern also verfahren, das andere sich daran zuestossen Vrsachen haben sollen, Daruff auch allesambt solchem also mit gebührendem ernst nachzusetzen, zu inquiren, vnd darinnen Niemandt zueuerschonen, oder nachzusetzen, ahn ihres geschwor-  
 nen Jüdischen Alids statt angeloben sollen, bergesellen fallende Busen aber zur Helfft auf die Rechenen liefern, vnd die andere Helffte vnder ihre Haus Armen austheilen.  
 Straffe dererjenigen, so sich dieser Ordnung widersetzen.

der Judengassen vnder ihnen selbst nicht allein viel grobe freuel, schlägeren vndt excess offternals sich begeben, vnd zuetragen, deren aber was wenigste theil von C. C. Rath zue gebührenden strafen verweisen, vnd angebracht, sonder, wie die erfahrung bezeugt heimlicher weiß vnder ihnen hingelegt vnd verglichen werden, Weil dann solch ärgerlich wesen vnder Christen nicht guetgeheissen wirdt, vielweniger den Juden weiter passirt vnd nachgesehen werden kan, Alß ist den Behendern vnd Wammeistern gesambt, so jederzeit sein werden, vferlegt vnd beuohlen, das dieselbe solche freuel, schlägeren vnd excess, entweder mit verbrechen der Münz, oder anderer Vngelübhr so Caüßerhalb mordt, todtschlag vnd andere wichtige sachen, die ihrer art nach vor C. C. Rath, vndt die herrn Burgermeister gebracht werden müssen) sich in der gassen vnder den Juden, oder Judin; bey dieser gewesenen Vnruehen-vorgangen oder inkünftig in vnd zwischen den Messen, sowol frembden, als inheimischen Hinfürters begeben, vnd zuetragen möchten, nach beschaffenheit der Sachen, mit scharpffen gelistrafen, oder ganz aus der Stättigkeit außzulassen, gegen den Verbrechen vnd freuelern also verfahren, das andere sich daran zuestossen Vrsachen haben sollen, Daruff auch allesambt solchem also mit gebührendem ernst nachzusetzen, zu inquiren, vnd darinnen Niemandt zueuerschonen, oder nachzusetzen, ahn ihres geschwor-  
 nen Jüdischen Alids statt angeloben sollen, bergesellen fallende Busen aber zur Helfft auf die Rechenen liefern, vnd die andere Helffte vnder die Haus Armen Juden, so dessen nottürftig, aufzusetzen, mit dem Anhang, wo man in erfahrung bringen würdte, das sie Wammeistere solchem also nicht nachkommen, hingegen auch etliche halsstarrige Juden dieser Ordnung sich widersetzen,

vnd

von ihnen Wammeistern der gebür sich nicht straffen lassen, oder Sie in respect halten wolten, der ober dieselben mit binackläßlicher straffen, deren hiebeuor vfgesetzten Fünffzig Goldtgöldten angesehen, vndt wie obgemelt durch den Rath mit vorkrisen des Gerichts bestrafft werden sollen,

Alß auch die Jüdischeit hiebevor beschreyet <sup>101.</sup> gewesen, das die Münzstaigerung einzig <sup>Der Juden Münzhandel betreffend.</sup> vndt allein von ihnen herkommen sey, Sie aber sich dessen nit allein endtschuldigt, sonder auch dieselbige staigerung denen zugemessen, welche die größere Münz brechen, in tigel werffen, vndt kleine sorten, als pfenning vndt drey Creuher daraus münzen, vnd machen lassen, Solchem verdacht nun zueuorkommen, haben sie Juden vnder sich Selbst, in der Statt Franckfurt, mit einander hiebeuor verglichen, das kein Jüdt oder Judin hinfüro mit keinem Münzmeister, oder demselbigen werck anhengigen Personen, keinen Geltwechsel, oder handthierung treiben, oder handtlen sollen, daraus einiger verdacht zue erkennen, das, das Münzwesen, dardurch möge geführt, vndt hingegen die Münzstaigerung ferners erreuget werdte, bey einer Poen, ihnen Juden in ihrer Synagogen vferlegt, vndt sich keiner der Vnwissenheit bezwegen zue endtschuldigen. Damit die verbrecher nun desto mehr fürzusehen, vnd vor schaden zue hüten, so wirdt hie mit geordtnet, das, da einiger Jüdt oder Judin in diesem werck albereit straffbar befunden, oder noch befindten würdten, vndt die ihnen vferlegte Poen außzusetzen bedenkens hetten, vndt eher ein Summa gelts, darfür erlegen wolten, solche Summa gelts, es sey wenig oder viel, sollen die jederzeit geordtnote Wammeister zum viertentheil vnd die Rechenen zue lieffern, vnd die vbrige drey Vierteltheil vnder ihre Armen nüglichen anzuwenden schuldig sein,

102. Diemeil auch ein jedter Jung so oft er sich verheyrathen wirdt, ein Messingeböhr zum sprin-  
 genden Brunnen zue Franckfurt geben sollen, So ist doch vndt vnder dertshenigs pitten dahin gemittelt  
 Ein jeder Jud so sich verheyrathet ist 4. Gold Gulden  
 Sechster Theil. P p p p vor.



auf den Stadt worden, das hinfüro ein ledter Judd, so oft er zu erlözen schuldig, sich verheyrathet, ahn statt der Mehr vier Goldgülden in Specie, vfeines Erb. Rahts Statthaw vnfehlbar zue endtrichten schuldig sein soll, bey ernstler Straff,

103. Demnach in dem von der Kayf. Maytt. com- Moderation der Juden An- zahl. sumirten Abschledt außrücklich verfehen worden, das der Juden halben (weil die Burgerfchafft wegen ihrer Anzahl sich beclagt) gewisse Ordnung vnnnd moderation vorgenommen werden soll, Alß ist hierauf von vns den Kayf. Commissarien obgemelt, nachuolgendt Ordnung gemacht, vnnnd dieser Stättigkeit zue künfftiger nachrichtung einuerleibt worden,

104. Remblich, biweil alßberait fünffhundert, vnd auß 500. Haus- Gefäß. etlich vnnnd dreyßig in die Stättigkeit zue Franckfurt eingeschrieben, das hinfüro die Zahl ober Fünffhundert hauffgefäß nicht mehr sein, noch der endts gebuliet werden sollen,

105. Es sollen des Jahres nicht über 6. Fremde zur Stättigkeit aufgenommen werden. Zum Andern, das hinfüro ober Sechs fremddte Personen, Jähelchs nicht zur Stättigkeit aufgenommen noch zuegelassen werden sollen,

106. Wer die Stättigkeit verlanget, soll von den Zehendern ein gutt Zeugnis die Wahrheit anzeigen wollen. Zum dritten das hinfürters keiner zur Stättigkeit angenommen werden soll, welcher nit der Aeltisten Zehendern Kundtschafft seines wohlhaltens vorlegen könne, Worbey dan die Zehendter zue beaidigen, das sie nichts verhalten, sonder

107. Wie auch ein bewohuliches Haus und 1000 fl. im Vermögen, auch sich mit der Gemeinde abgeben können haben. Wie dan auch zum Vierten keiner vfgnommen werden soll, welcher nit eine bewohuliche behaugung, darzue zum wenigsten, in seinem Vermögen tausent Gulden hauptsummlich habe, Es soll auch keiner er sey gleich in. oder außheimisch angenommen werden, er habe dann zueuor mit den Bawmeistern verglichen was er der gemein schul-

dig

big ist, vndt deswegen vnnn ihnen einen schein vßzulegen,

Zum Fünfften das obgemelte sechs Personen, so jährlichs zur Stettigkeit auffzunehmen schuldig sein sollen, vnder die eingeborne Juden, da Sie Sich veranderen wollen zue heyrathen,

108. Die jährlich anzunehmende 6 Personen sollen keine Fremden de heyrathen.

Zum Sechsten, Vnder den eingebornen Juden soll Jährlichs ober Zwöff par zue heyrathen nicht verstattet werden,

109. Aunderden hiesigen Juden sollen jährlich nicht mehr als 4. Paar heyrathen.

Zum Siebenden, den Juden so die Stättigkeit erlangt, solle bey ernstler straffen verbotten sein, einigte heysaffen vßzuenehmen, sondern wer die selbe hatt, der soll sie demnächst abschaffen, bey verliering seiner Stättigkeit.

110. Die Juden sollen keine Beyassen halten.

Zum Achten, biweil bey den Juden viel oberflüssig Gefindt bishero vermerckt worden, so soll hinfürters diese Ordnung vnder ihnen gehalten werden, das einem ober etne Magdt vnnnd Knecht, der Zahl nach zue halten, nit zuegelassen werdt.

111. Wie viel Gefindt die Juden halten dürfen.

Zum Neundten soll die gemeine Judenschafft durch E. E. Raht, ohne der Kayf. Maytt. bewilligung mit weiterer Verordnung, vnnnd anderen ohnherbrachten oneribus nicht beschwerdt werden.

112. E. E. Raht soll die Juden mit weiterer Verordnung vnnnd neuen Oneribus nicht beschweren.

Zum Zehendten, da inskünfftig vnder den Aeltisten Zehender einer mit todt abgienge, sollen die vbrige Neun, so noch bey leben, innerhalb drey Monachten, altem herkommen vnnnd gebrauch nach, einen andern zue sich erwählen, vnnnd mit dem gewöhlichen Aidt beladen, Vnnndt so fern jeziger Zeit, vnder den Aeltisten Achtzehener einer oder mehr ver-

113. Geh Abgantz eines Zehenders sollen die übrigen Neun in ihrem halben 3. Monathen einen andern wäßen.

storben wehre, sollen vor bismahl innerhalb vierzehnen tagen, die vbrige noch lebendte Zehender andere, so hierzue qualificiert zue sein erächter würdten, zue sich erwählen vndt beaidigen,

114. Zehender sollen die Ubertreter im Münzwesen dem Rath anzeigen. Zum Alfftien, sollen den Zehendern bey ihrem Nichts pflichten vferlegt sein, das sie diejenige Ubertreter der Münz Ordnung, oder anderer ongebürlichen verübten excessen, so endtweber in diesem vnwesen allberalts vorgangen, oder sich ins künfftig begeben möchte, schuldig sein dem Rath anzugezeigen, darmit dieselbige gestrafft, oder nach Gelegenheit der Ubertretung gar abgeschafft werden mögen.

115. Zins von der Juden Häusern sollen an e Kayf. May. Bewilligung weiter nicht erhöhret werden. Zum Zwölfften biweil der Juden einhabenbte heußer bishero mit Zinsen, so dem Rath gefallen, zimlich hoch besetzt, sollen dieselbe ohne der Kayf. Maytt. bewilligung hinfüro höher nit ersteigert noch sie weiter beschwerdt werden,

116. Diese entteltete Stättigkeit soll allen vorzigen verögiren. Zum dreyzehenden, da einige ältere Ordnung, oder Stättigkeit vorhanden, so solle hoch in vorfallenden vndt künfftigen fällen, dieser jesho gemachter Ordnung nachgegangen, vnd dero selbstent gelebt werden,

117. Die Stättigkeit soll jährlich in der Synagogen verlesen werden. Vndt darmit Sich die Juden ihrer Unwissenheit dieser Ordnung nicht zueendtschuldigen haben, So soll ihnen, oder ihren Banmaistern versiegelte Bekundt dieser Stättigkeit von den herrn Commissarien zuegestelt werden, Alß dann Sie schuldig sein sollen, dieselbe Jährlich in ihrer Synagogen öffendlich verlesen zue lassen,

118. Die Bürger u. Handwercks Gesellen sollen die Juden nicht beledigen, sondern vielmehr im Rath, fall schügen. Zum Beschluß sollen die Burgere, wie auch die Handwercksgesellen bey den Aldtspflichten, damit sie der Kayf. Maytt. ic. So dann herrn Burgermeistern vndt Rath verwandt seindt, schuldig sein, die gemeine Judenthafft samdt oder sonberlich, in, oder auß der Wasen vnmolesirt, vndt

vnbe.

vnbelaidiget verbleiben zue lassen, Auch hinfüro in dergleichen bishero erlittenen vnuerhofften weiteren Wflauffen, Item in sewers nöthen, vndt inn anderen gleichmässigen fällen Sie zue schügen, vndt vor alleia vngemach defendiren zue helfen, Dessen dann erwehnte handtwercks Gesellen, wann sie auffvndt angenohmmen werden, in ihrer Aldtsleistung sonderlich zue erinnern, vndt wofern niemant von den Burgern oder Handwercks Gesellen darwieder zuehandtlen, oder die Juden zue belaidigen, mit der that vnderstehen würden, der ober dieselbe sollen nach beschaffenheit der Sachen vnnachlässig ahn leib vndt guet ernstlich durch den Rath gestrafft werden.

Dem allem nach in Rahmet Allerhöchstgedachter Kayf. Maytt. gepieten vndt befehlen Wir Johann Schweichhardt, Erzbischof vndt Churfürst zue Mainz ic. vndt Ludwig Landgrau zue Hessen, alß Kayf. Commissarii mehrbesagtem Rath, Burgerschafft, vndt Inwohnern zue Franckfurt, auch allen andern, die mit gedachter Judenthafft durch Contract oder sonsten zue thuen vberkommen würden, wie auch ihnen den Juden selbst, das sie dieser Ordnung hinfüro in allen ihren Wincen vndt Articulen gemäß geleben, die steet vndt besthalten, vndt darwieder nicht thuen, auch keine Newerung vndt beschwerung, ohne der Kayf. Maytt. bewilligung einführen, sondern die Judenthafft bey ihren Cäremonien hergebrachten Gebreuchen, vndt priuilegien verbleiben lassen, alß lieb ihnen seye, der Kayf. Maytt. Vngnadt vndt schwere straff zumermeiden,

Doch behalten wir höchstgedachter Kayf. Maytt. vnd dero selbstent Nachkommenbten nochmals hiemit außstrücklich beuor, die se Ordnung nach gelegenheit der zeit vndt leufften, auch anderen bewegenden vrsachen, ihres gefallens allwegen zuemehren, zuemirdern, zuerlehren, auch zue endern oder gar abzue thuen, vndt ein Newe zuemachen, wie derselben, das jederzeit für nutz vndt guet angesehen wird.

Vndt dessen zue vrkundt haben Wir an diese Ordnung vnser Secret-Insiegel gehangen, So geschehen den 28. Februarii 8. Martii Anno 1616.

Namen der Häuser und Anzahl derer Haus-Gefässe in der Juden-Casse, so sich Anno 1612. darinnen befunden.

Erste Seite, wann man bey der Bornheimer Pforte hinein geht, auf der rechten Hand:

Haus-Gefässe.	Haus-Gefässe.
Haus an der Pforten	1
Bunte Kirsch	2
Wedel	1
Gilbene Jang	1
Grüne Thür	4
Rothe Thür	1
Schwarze Thür	1
Wechsel	2
Eichhorn	1
Sonn	2
Holderbaum	2
Weisser Löw	3
Leiter	2
Gilbene Leiter	2
Papagen	1
Frosch	3
Apfel	2
Nebstock	2
Weisser Hirsch	1
Waag	2
Haas	3
Umsel	1
Grüner Baum	2
Stiefel	1
Vogelgefang	2
Springbrunnen	1
Neus	1
Gilbener Hirsch	2
Schiff	2
Musbaum	2
Schwarzer Adler	1
Schuh	3
Halber Mond	5
Gilbener Greif	3
Blum	2
Knoblauch	3
Kindwurm	1
Drach	2
Eichel	3
Straus	3
Reiffenberg und Krachbein	1
Bunter Löw	2
Nothstall	1
Fraß	3
Windmühl	4
Stadt Gingsberg	2
Müng	1
Gems	3
Luchs	2
Handschuh	1
Grüner Löw	1
Guttruff	3
Trechter	2
Frislicher Mann	2
Nother Apfel	3
Gilbene Birn	2
Paradies	7
Armbrust	2

Silberne

Haus-Gefässe.	Haus-Gefässe.
Silberne Kette	2
Dchs	2
Hellepart	4
Buchs	1
Korb	5
Wann und Blasbanck	4
Weisser Becher	2
Hay	2
Gulbener Schwahn	1
Schul	5
Schlüssel	6
Schloß	2
Gans	3
Gilbener Helm	3
Falck	1
Kranich	3
Enge Thür	2
Pflugs erster Theil	1
anderer Theil	2
Salmen	3
Lämmlein	2
Nothschild	5
Gulbener Schaaß	1
Gilbene Stels	2
Mayse	2
Gersten	2
Fisch	3
Wilde End	3
Lannenbaum	4
Wolf	2
Fuchs	1
Schwarzer Rapp	2
Gilbener Hahn	1
Gilbener Hut	2
Weisser Thurn	1
Schwarzer Hirsch	2
Schwert	3
Gulbener Schwert	2
Kinds Fus	1
Kästenbaum	1
Kindskopf	1
Fetgenbaum	1
Gilbene Kette	1
Gilbener Adler	3
Esel	2
Diamant	2
Schwarz Schild	3
Steeg	1
Schwindelsteg	2
Stul	2
Gilbener Kopf	3
Eul	2
Gilbene End	1

Summa derer Haus-Gefäss auf dieser Seite, 241.

Anderer Seite, linker Hand:

Haus-Gefässe.	Haus-Gefässe.
Gilbener Löw	4
Gilbener Aff	2
Löwen Eck	2
Gilbener Einhorn	1
Gilbene Schachtel	1
Drey Römer	3

Ppp 4

Haus.

Haus: Gefässe.

Haus: Gefässe.	Haus: Gefässe.
Löwengrub	3
Pfau	4
Elephant	4
Hirschhorn	4
Widder	1
Rothe Widder	1
Krebs	2
Nach erster Theil	3
anderer Theil	2
Sperber	1
Kalt Bad	1
Warm Bad	1
Camelthier	5
Weiss Kößlein	2
Storch	4
Tromm	2
Weisser Ring	2
Gelber Ring	2
Rost	2
Aff	5
Schwarzer Ring	2
Weisser Schwan	4
Grüner Hut	3
Reis	4
Traub	1
Rothe Traub	2
Gulden Fass	1
Weiss Schild	3
Weinheber	6
Spiegel	4
Mohr	1
Fläsch	6
Rothe Hut	2
Horn	2
Guldener Bär	2
Engel	6
Wetterhahn	2
Bär	2
Weisser Bär	1
Widder Mann	3
Wein-Faß	3
Schwarzer Löw	3
Gulden Kößlein	1
Rothe Löw	1
Sichel	4
Grün Schild	1
Hirsch	2
zur Hindin	1
Schwarzer Hermann	3
Kessel	3
Silberne Cron	3
Hufeisen	3
Einhorn	1
Birnbaum	4
Goldstein	3
Duchsbäum	3
das hintere Theil	1
Apfelbaum	2
Kann	2
Guldene Kann	3
Taub	4
Hahn	2
Bisemknopf	1
Rothe Rose	2
Leuchter	1
Ampel	1
Weisse Lisch	2
Hecht	4
	7

Haus: Gefässe.

Stern

Haus: Gefässe.

Haus: Gefässe.	Haus: Gefässe.
Stern	1
Guldne Rose	2
Guldner Bronnen	1
Rothe Thurn	1
Pfau	3
Braun. u. gelbe Nos	2
Rosenkranz	2
Weisse Nos	2
Rosen Eck	3
Guldene Scheuer	5

Summe derer Haus-Gefässe auf dieser Seiten, 213.

Summa derer Haus-Gefässe auf beyden Seiten, 454.

Nach der Anzeige köblichen Rechner-Amts de Anno 1753. stehen die Häuser folgendermassen nach einander, und zwar

auf der ersten Seite, wann man bey der Bornheimer Pforte hinein gehet, rechter Hand:

1 Haus zur Pforte	21 Waag
2 Bunte Kirsch	22 Haas ) zusam
3 Wabel	23 Amfel ) men.
4 Guldene Zang	24 Grüner Baum
5 Grüne Thür	25 Stiefel
6 Wechsel	26 Vogel-Gesang
7 Eichhorn	27 Springbrunnen
8 Schwarze Thür	28 Neus
9 Rothe Thür	29 Guldener Hirsch
10 Guldene Thle	30 Schiff
11 Sonne	31 Schwarzer Adler
12 Weisser Löw	32 Guldene Laube
13 Weisse Leiter	33 Nußbaum
14 Guldene Leiter	34 Schuß
15 Papagey	35 Halber Mond
16 Frosch	36 Fleischschirn
17 Guldner Apfel	37 Guldener Greif
18 Holderbaum	38 Blume
19 Weisser Hirsch	39 Knoblauch
20 Nebstock	40 Lindwurm

Wppp 5

41	Drache	77	Pflugs Vordertheil
42	Eichel	78	Hintertheil
43	Strauß	79	Ampel
44	Metzenberg u. Krachbein	80	Salmen
45	Bunter Löw	81	Weiß Lamm
46	Nothstall	82	Noth Schild
47	Guldens Herz	83	Guldene Stelz
48	Windmühl	84	Mayse
49	Stadt Gungsburg	85	Guldene Gerste
50	Münz	86	Guldenes Schaaf
51	Gems	87	Silberne Randte
52	Luchs	88	Wilbe Ende
53	Handschuh	89	Tannenbaum
54	Grüner Löw	90	Schwarzer Rappe
55	Guldener Anker	91	Guldener Hut.
56	Guldener Trechter	92	Wolff
57	Füßlicher Mann	93	Fuchs
58	Nother Apfel	94	Guldner Hahn
59	Paradies	95	Weißer Thurn
60	Pelikan und Armbrust	96	Schwarzer Hirsch
61	Weißer Ochse	97	Schwert
62	Helleparze	98	Guldnes Schwert
63	Büchs	99	Rindsfuß
64	Kork	100	Kästenbaum
65	Wanne	101	Feigenbaum
66	Weißer Becher	102	Rindskopf
67	Hepp	103	Guldene Kette
68	Guldener Schwan	104	Guldener Adler
69	Schul	105	Guldene Hand
70	Schlüssel	106	Diamant
71	Schloß	107	Schwarz Schild
72	Ganz	108	Nother Hut
73	Guldener Helm	109	Steeß
74	Falk	110	Stuhl
75	Kranich	111	Guldener Kopf
76	Enge Thür.	112	Eul

Die andere Seite in der Judengasse, zur rechten Hand, wann man vom Bollgraben nach der Bdenheimer Pforte gehet:

1	Guldener Löw	32	Gülden Faß
2	Guldener Aff	32	Grüner Trauben
3	Löwen-Eck	33	Weiß Schild
4	Guldnes Einhorn	34	Weinheber
5	Guldene Schachtel	35	Weißer Spiegel
6	Drey Römer	36	Mohr
7	Löwen-Grube	37	Flasch
8	Pfau	38	Guldener Strauß
9	Guldener Pfau	39	Guldener Haas
10	Blatter-Haus	40	Horn
11	Hirschhorn	41	Guldener Bär
12	Elephant	42	Guldene Krone
13	Krebs	43	Wetterhahn
14	Widder	44	Engel
15	Nother Widder	45	Schwarzer Bär
16	Sperber	46	Weißer Bär
17	Warmbad, Claß ober stei- nernes Haus	47	Wilder Mann
18	Cameel	48	Schwarzer Löw
19	Grüner Wald	49	Weinfaß
20	Weiß Nößlein	50	Gülden Nößlein
21	Storch	51	Nother Löw
22	Tromm	52	Eichel
23	Weißer Ring	53	Guldene Arch
24	Gelber Ring	54	Grün Schild
25	Roost	55	Nother Hirsch
26	Aff	56	Hindin
27	Stoche	57	Schwarzer Hermann
28	Schwarzer Ring	58	Kessel
29	Grüner Hut	59	Silberne Krone
30	Weißer Schwahn ober Nies	60	Hufeisen
31	Nother Trauben	61	Einhorn
		62	Birnbaum
		63	Goldstein

64	Buchsbaums Vordertheil	79	Recht
65	„ „ Hintertheil	80	Barb & Versching.
66	Apfelbaum	81	Bunte Randte
67	Stern	82	Guldene Rose
68	Guldene Randte	83	Guldener Brunnen
69	Randte	84	Rother Thurn
70	Taube	85	Pfanne
71	Hahn	86	Braun- und gelbe Rose
72	Bisemknopff	87	Rosen Cranz
73	Rothe Rose	88	Weisse Rose
74	Guldener Spiegel	89	Roseneck
75	Leuchter	90	Guldener Mörsel
76	Leucht	91	Guldene Schnur
77	Silberne Leucht	92	Kaltes Baad hinter der
78	Weisse Ellie		Schul.

## IV.

## Fürsorge gegen Ueber- und Entvölkerung.

## 16) Verminderung der Einwohnerschaft zu Bornheim vom 3ten August 1773.

Nachdem Uns, dem Rath der Reichs. Stadt Frankfurt, von Unserem Land. Amt vorgebracht worden, wasmassen ein sehr grosser Theil derer Einwohner zu Bornheim, ohnerachtet dieser Ort sonst unter die nahrhaftesten der hiesigen Gegend zu rechnen gewesen; in grosse Dürftigkeit verfallen, und deren mehresten Güter mit übermässigen Schulden behaftet seyen; die Ursache hievon aber sich dadurch an Tag lege, daß in einem Zeitraum von vierzig Jahren die Gemeinds. Leute von hundert und sechs und neunzig bis auf drey hundert und funfzehn Mann, mit Ausschliessung der Weiblichen, angewachsen; folglich die ungleiche Verhältniß der Bemerkung gegen die Anzahl derer,

so.

so sich aus dem Feldbau, Gärtnerey und Viehzucht ernähren, einen Mangel der Nahrung, womit zugleich auch mancherley sehr üble Folgen verbunden sind, hervorbringen müsse, gestalten nur ein Theil der Einwohner mit eigenthümlichen Gütern angeessen, die meisten aber wenige oder gar keine besäßen; und diesen letzteren, den Winter durch, auch der Verdienst im Tagelohn abgehe:

Als hat man für nöthig befunden, zum selbst. eigenen Besten daziger Gemeinde, und Abwendung alles weiteren Nothstandes, auf die Verminderung der Einwohnerschaft den Bedacht zu nehmen.

Wir setzen demnach und ordnen: Daß

- 1) Die Anzahl der Einwohner für das künftige sich nicht über zwey hundert Mann erstrecken solle. Welchen Endzweck zu erhalten
- 2) Einem Nachbars. Sohn mit der Reception in die Nachbarschaft und Erlaubniß, sich zu verheurathen, ehender nicht zu willfahren seye, bis deren zwey mit Tode abgegangen, welches so lange zu beobachten, bis jene Bestimmung der Gemeinds. Glieder sich wirklich ergeben. Im Fall aber
- 3) Mehrere zugleich in das Nachbar. Recht aufgenommen zu werden und sich zu verheurathen verlangen, daß denen der Vorzug gegeben werde, deren beyderseitige Eltern in der Nachbarschaft stehen, oder in ihrem Leben darinnen gestanden haben; jedoch daß derjenige Nachbars. Sohn, so eine Nachbars. Wittib heurathen will, auch jenem vorgehe, welche alsdann, wann ihrer mehrere sind, nach der Ordnung des Alters, in erfolgenden weiteren Sterb. und Erledigungs. Fällen successiv einrücken können. Wann nun
- 4) Auf solche Art die bestimmte Verminderung einmahl erreicht worden, mithin an die Stelle eines jeden Verstorbenen wieder ein neuer Nachbar eintreten kann, so mögen auch, in Ermangelung zweyer einheimischen Verlobten,

ein

ein Nachbars . Sohn, so eine Fremde, oder auch eine Nachbars . Tochter, so einen Fremden heurathen und in dem Ort bleiben wollen, zugelassen werden, mit dem Vorbehalt, daß der oder die Fremde wenigstens drey hundert Gulden in die Ehe bringe.

5) Werden diejenige, so beyde Fremde sind, gänglich ausgeschlossen: Wie dann auch künftig

6) Unter keinerley Prætext Veyfassen allda aufgenommen werden sollen.

7) Bleibt Uns, dem Rath, vorbehalten, in allen diesen Puncten, bey sich ereignenden Fällen, nach Gutbefinden zu dispensiren oder eine Ausnahme zu machen.

Wo in übrigen köblichem Land . Amt aufgetragen wird, über diese Verordnung (deren Beobachtung mit dem 1sten Februarii 1774. ihren Anfang nehmen sollte) fest zu halten, anmit auch selbige, noch vor Ende dieses Jahres, bey der zu versammelnden Gemehnde publiciren zu lassen.

Conclusum in Senatu,  
den 31sten Augusti 1773.

17) Einschränkung der Soldaten . Ehen; vom 25sten April. 1765

Nachdem die, unter alldiesiger Garnison befindlich geheurathete Mannschafft, nach und nach auf eine übermäßige Anzahl angewachsen, hiernächst Ein Hoch . Edler und Hochweiser Rath, durch das beständig fortdaurende Verehelichungs . Gesuch ohnaufhörlich behelliget worden: Als hat Derselbe vor ohn . gänglich nothwendig ermessen, deßfalls nachfolgendes Regulativ verfaßten und hiesiger Garnison zu beständiger genauesten Gelebung bekannt machen zu lassen. Es sollen nemlich

1) Die Capitains, wenn sie sich ehelichen wollen, von ihrem Vorhaben zuorderst dem Kriegs . Zeug . Amt behörige Anzeige thun, Lieutenants und Fähndrichs aber sich, ohne des Amts besondere Erlaubnis, in keine Heurath einzulassen.

2) So

2) Soviel hingegen die Unter . Officiers und Gemeine betrifft, soll denenselben auf vorgängig beschohene Untersuchung und besondere Erlaubnis des Kriegs . Zeug . Amts, das Heurathen, jedoch mit dem expressen Vorbehalt, verstatet werden: Daß jeder zehen Jahr, ohnunterbrochen albereitß dahier gedienet, inzwischen nicht desertirt, und sich überhaupt wie einem rechtschaffenen Soldaten zukommt, verhalten, auch diejenigen Personen, so sie zu heurathen gedanken, hiesige Bürgerinnen, Veyfässinnen, Soldaten . Wittiben oder Töchter, keinesweges aber fremde Weib . leute seyn. Und hätte

3) Ein jeder vor sothane Erlaubnis sechs Gulden in die Kranken . Büchß zu zahlen. Obwohlen auch

4) Die Ober . Officiers bey der Artillerie - Compagnie sich, soviel den Heuraths . Punct betrifft, an die, denen Capitains und subalternen Officiers bey der Infanterie sub Nro. 1. vorgeschriebene Verordnung zu halten haben, so sollen jedoch die Artillerie - Unter . Officiers und gemeine Büchß . meister dieser Compagnie, so viel deren Dienst . Zeit betrifft, an das, denen Unter . Officiers und Gemeinen von der Infanterie gegebene Verbott, aus bewegenden Ursachen, nicht so genau gebunden, sondern deren zu verstatende Heurath, dem Gutbefinden des Kriegs . Zeug . Amts lediglich überlassen seyn. Jedoch sind dieselbe bey verstatender Heurath, eben sowohl als die von der Infanterie, verbunden, besag Nro. 1. & 2. nur hiesige Weibspersonen zu heurathen, auch die gewöhnliche Gebühren à sechs Gulden in die sogenannte Kranken . Büchß zu entrichten.

5) Die Wittiber, welche einige Kinder von einem bis vier Jahren bey Leben haben, betreffend, hat es bey dem Rathß . Concluso vom 8ten Juli 1758. dergestalt sein Bewenden, daß wenn diejenige Weibsperson, welche einen solchen Wittwer zu heurathen gesonnen, sich wohl aufgeführt, man abseiten des Kriegs . Zeug . Amts, deren Ver . ehlichung ohne Rücksicht des Alters der Weibsperson, wohl gestat



gestatten könne, jedoch daß solche von hier gebürtig seye, und der Wittwer zuvor die gewöhnliche Gebühr zur Kranken Soldaten Büchse zahle.

6) Soll denenjenigen Unter-Officiers und Gemeinen, welchen das Heurathen gestattet worden, sowohl bey der Artillerie als Infanterie, nachdrücklich bedeutet werden, daß sie sich alles Herbergirens und Logirens, (die Soldaten, Schläfer ausgenommen,) auch sonstiger Eingriffe in bürgerliche Nahrung, und Wfuschereyen in denen Handwerken, als an sich unerlaubt und durch vielfältige Raths-Berordnungen verboten, ingleichen deren Eheweiber des Hochens, (als welches nach erhaltener Erlaubnis von löblichem Rechner, Amt nur verbürgerten Personen zukommt) bey scharfer und empfindlicher Strafe zu enthalten haben, widrigenfalls, der Mann von der Garnison und beyde aus der Stadt geschafft werden sollen.

7) Obwohlen auch die Kranken bey der Garnison bisher in und ausser dem Lazareth, ohne Unterscheid, ob sie ledig oder beweibt, aus der sogenannten Kranken-Büchse, ihre Verpflegung erhalten, in Ansehung derer verheuratheten Patienten aber, wenn sie im Quartier verbleiben, zu Zeiten nicht geringer Argwohn allerley Unterschleifs, absonderlich in Ansehung derer Arzneyen, sich hin und wieder hervorgethan, auch durch deren Verpflegung im Quartier, nicht allein dieser Büchse überaus große Kosten zur Ungebühr zugewachsen, sondern dem Erario zuletzt unleidliche Kosten verursacht worden; als soll künftighin zu Abwendung derer, der Kranken-Büchse dadurch zugefügten öfters unnöthigen Kosten, keinem Soldaten, wenn er krank wird, und sich nicht ins Lazareth begeben wollte, er mag verheurathet oder ledigen Standes seyn, das mindeste zur Verpflegung, weder an Geld aus der Kranken-Büchse, noch auf deren Kosten einige Arzney oder chirurgische Bedienung (ausser das überhaupt mit dem monatlichen Feldschärer-TRACTAMENT verknüpfte Rasiren und Ueberlassen

wenn

wenn letzteres der Medicus rathsam findet,) zu statten kommen, die ihre Wachten verlohrende Arbeiter aber, wenn sie krank werden, oder ihnen sonst ein Uebel zustößet, sich gar keiner Verpflegung, noch Medicamenten, noch Feldschärer-Bedienung, (Rasiren und Ueberlassen ausgenommen) auf Kosten der Kranken-Büchse, weder in noch ausser dem Lazareth, zu getrüben haben.

8) Falls ein verwittibter Soldat, oder Constabler, mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, mit Tod abgehet, sollen die Fouriers der Compagnien, über den gewöhnlichen Abgangs-Zettul, noch einen, worauf zugleich der Buchstabe des Quartiers und die Numer des Hauses, in welchem der Verstorbene gewohnt, bemercket, ausfertigen, und dem Kriegs-Zeug-Amt übergeben, damit solches hernächst der Gerichts-Cangley, um fordersamst die nöthige Obsequation und Inventur vornehmen zu können, zugestellt, auch vor die Bevormundung der Minderjährigen gesorget werde, welches alles die Gerichts-Cangley, bey denen Kindern, deren Vermögen sich nicht über dreyhundert Gulden erstrecket, gratis zu besorgen hat. Sowie hingegen

9) Das dem Kriegs-Zeug-Amt zugehörige Gewehr, Montur und Lederwerk betrifft, soll solches der Capitain d'Armes der Compagnie, worunter der Verstorbene gebietet, fordersamst in Verwahrung nehmen, und an die Waise zurück liefern, übrigen aber niemand abseiten der Compagnie in die sich vorfindende andere Haubtseeligkeiten, Hände einschlagen, sondern vielmehr darauf sehen, daß alles bis zur gerichtlichen Obsequation und Inventur wohl verwahret bleibe.

Wornach sich zu achten.

Conclutum in Senatu,

Donnerstags, den 25ten Aprilis, 1765.

18) Zusatz zu vorstehenden Edict; vom 11. Novbr. 1783.

Nachdem Ein HochEbler und Hochweiser Rath aus erheblichen Ursachen sich bewogen gefunden hat, das in Absicht der hiesigen Soldaten. Heurathen am 25ten April 1765. verfaßte Regulativ, so viel den 2ten, 4ten, und 5ten Paragraph betrifft, vermöge deren den Unter. Offiziren und Gemeinen von der Infanterie, welche zehn Jahre ununterbrochen dahier gedienet, inzwischen nicht desertirt, und sich überhaupt, wie rechtschaffenen Soldaten zukommt, verhalten, auch sich an hiesige Bürgerinnen, Benschinnen, Soldaten. Wittwen oder Wälder, nicht aber an fremde Weibspersonen verhehelichen wollen; den Artillerie Unter. Offiziren und gemeinen Büchsenmeistern aber, welche hiesige Weibspersonen zu heurathen gewillt sind, auch ohne genaue Verbindung zu abbestimmter Diensthzeit, ingleichen den Wittvern, welche einige Kinder von einem bis vier Jahre am Leben haben, ohne Rücksicht des Alters der zu ehelichenden Weibspersonen, wann selbige von hier gebürtig, und sich wohl aufgeführt haben, auf vorgängige Untersuchung die Heurathen von dem Kriegs. Zeug. Amte ohne weitere Rückfrage verstatet werden mögen; aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß, wenn künftig ein Unter. Offizier oder Gemeiner von der Infanterie und Artillerie sich zu verhehelichen gedenket, derselbe zwar bey dem Kriegs. Zeug. Amte sich gebührend melden, und sein Anliegen allda zu näherer Untersuchung, besonders über die Umstände, ob der Supplicant auf Capitulation angeworben worden, wie alt er sey, und wie lange er bereits diene, ob er sich bisher wohl und so, wie es einem rechtschaffenen Soldaten zukommt verhalten, ob dessen Braut eine hiesige Bürgers. Benschin oder Soldaten. Wittib oder Tochter sey, und sich ehenfalls wohl aufgeführt habe, ob ein oder anderer Theil einiges Vermögen und wie viel besitze, oder ganz mittellos sey, auch wie viel bewehrte Soldaten bey der Compagnie, unter welcher der Supplicant steht, sich bekeits befänden u. vorbringen, darauf aber nach

nach Befinden die willfährige oder abschlägige Resolution von Einem HochEblen Rath selbst zu erwarten haben solle; Als wird solches zu jedermanns, besonders aber der hiesigen Garnison Wissenschaft und darnach Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Geschlossen bey Rath,  
den 11ten November 1783.

19) Mandat gegen Auswanderung; vom 9ten August 1768.

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Reichs. Stadt Frankfurt am Mayn, fügen määntiglich zu wissen:

Demnach Ihro Römisch. Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, nachfolgendes höchst. verehrliches Edict an Uns ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit. Regent und Erb. Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz. Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß. Herzog zu Toscana, Groß. Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, Befürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol u. u.

Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Gräfen, Freyen, Herren, Rittern, Rirchten, Landvögten, Hauptläuten, Wigdomen, Wägten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheissen, Bürgermeistern, Richteren, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserliches Edict fürkommet, Unsern Freund. Vetter. und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Euer Liebden, Liebden, Andacht,

Andacht, Lieben, Lieben, und euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Creyß verschiedentlich angezeigt worden, wasmassen' seither dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigranten deren deutschen Reichs-Untertanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Anwesen so zunehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler diensttauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkere werde. Die von gedachten Creyß-Ausschreib. Neytern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weil in mehreren Unseren und des heil. Römischen Reichs Städten die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gelegenheit, zumalen zu Wasser, gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unseren und des Reichs Städten die größte Handbietung geleistet wird. Uns daher dieselbe Creyß-Ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersucher haben, damit Wir als Römischer Kayser durch Unser Kayserliches Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fürdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbung am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und nahmentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- und neueren Befehlen mehrmalen auch in Unserer Königlichlichen Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks außserhalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschaft entblösset werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeigneter Reichs-Väterlicher Liebe mit

Un.

Unserm Kayserlichen Amt dem obgedachten so allgemein schädlichen und unerseßlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Untertanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutscher Inwohneren, und dadurch dessen Entblösung und Entförmung von aller Vaterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger anstehen. Gesinnen und begehren daher an Euer Lieben, Lieben, Andacht, Andacht, und Lieben, Lieben Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, besonders euch Burgermeistern und Rath Unserer und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayserlicher Macht und Unserem ernstlichen wohlbedächlichen Willen, daß Sie und ihr Erslich niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Sagungen gemäße Weg und Mittel in andere mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder außser des heil. Römischen Reichs-Grenzen den Auszug verstaten. Zweytens, gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen; Drittens keinem die Verküfferung seiner Güther und Haabschaft in sträflicher Absicht solch. verbotenen Auszugs, mittelst dargegen vorklebender genügsamer Verfügung, zugeben. Viertens auf die sich irgendwo anhaltende oder herumziehende Anwerber, Emisarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer, allenthalben die genaueste Rundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach mit Leibs- oder allensfalliger Lebens-Straf ansehen. Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachter Leuten, weder heimlich, weder öffentlich, dulden, mithin mit genauer öfterer Visitation scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen sühren, die darunter wissentlich Schuldige entziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohnstätten

zurücksenden. Sechstens allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Land, Boten und Wegführer, Wirthen und Gastgeber, dieß Unser Kayserliches öffentliches Gebott und Verbott, nebst der allgemeinen Verkündung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann Siebendes wie Sie und ihr solches vollzogen, oder was vor eine fernere Hülf zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder denen Erchs. Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey eintrig wider vorgebachte Unsere Kayserliche Verordnung erfolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit oder Versehen, nicht nöthig seye, dieselhalb gegen die Orts. Obrigkeiten selbst ohnmittelbares schärferes und ohnaußbleibliches Einsehen zu gebrauchen; Wir wollen alles solches, vermittelt dieses Unseres Kayserlichen Edicts, also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männlichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thuen und vollziehen Euer Liebben, Liebden, Andacht, Undacht, und Liebden, Liebden ein gutes und annehmliches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Wert, all. andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien den Siebenden Julii, Anno Siebenzehnhundert Acht und Sechzig, Unseres Reichs im Fünften.

Joseph.

(L. S.)

vt. R. Fürst Colloredo.

An Mandatum Sacae Caesae Majestatis  
proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir nicht ermangeln wollen, dem beschenehen allergnädigsten Auftrag gemäß, solches hiermit zu Ferdinands Wissenschaft durch den Druck bekannt machen zu lassen, anden sämtliche allhieße Burgere, Pessassen, Schutz- Ange-

Angehörige und Unterthanen, ernstlich zu erinnern und zu ermahnen, diesen Kayserlich. Allerhöchsten Befehl in allen Stücken auf das genueste nachzukommen, und zu erfüllen, mithin vor schwerer unaussbleiblicher Strafe und Ahndung sich zu hüten.

Geschlossen bey Rath,  
den 9ten Augusti, 1768.20) Mandat gegen Auswanderung; vom 21. April  
1766.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zeithero zu Unserem größten Mißvergnügen vernehmen auch in der That selbst erfahren müssen, daß in hiesigen Gegenden sich verschiedene ausländische Emigranten eingefunden, welche durch Zusicherung und Versprechung allerhand zu gewarten habender Vortheile, sowohl hier verburgerte und im Schutz stehende Personen auch deren Kinder und Angehörige, als besonders viele hiesiger Stadt und anderer benachbarten Herrschaften Unterthanen an sich zu locken und anzuwerben auch demnächst außser Landes und deren Gränzen des Reichs in weit entfernte Colonien zu führen sich angemasset, Wir aber diesem, an sich Reichsgefehrlich, zu Entvölkerung derer Lande des Heil. Römischen Reichs gereichenden, höchststrafbahren, Unternehmen in dieser Stadt und deren Gebiete auf einige Weise nachzusehen, nicht gemeynet sind; Uns ergehst hiermit an alle hiesige Burgere, Pessassen und Schutzangehörige wie überhaupt an die Unterthanen derer, Unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen, Dorfschaften die ernstliche und gemessene Anweisung, Verwarnung und Befehl: nicht nur in dem Fall dergleicher fremde Emigranten sich igo würcklich oder künftig in hiesiger Stadt oder deren Gebiete betretten lassen sollten, davon, zu Verordnung der Obrigkeit gegen selbige, alsofort einem derer wohlregierenden Herren

ren Bürgermeistere oder respectiva Pöblichem Land. Um die geziemende Anzeige zu thun, sondern auch zu heimlicher höchst-ahnungswürdiger Verführ. Anwerbung und Transport der gleichen in fremde Landen ziehenden Colonisten sich weder direct noch indirecte gebrauchen zu lassen, überhaupt aber ohne Unsere besondere Erlaubnuß nicht wegzuziehen, noch denen aus denen Landen anderer Herrschaften hier vorbey und durch die hiesige Dorffschaften und deren Bezircke passirenden dergleichen Emigranten weder mit Vorspann, Beherbung, Abzug noch sonst, immassen die Schultheisse gedachten Dorffschaften davor haften sollen, an Handen zu gehen oder ihnen in einige Weise Vorschub zu thun, gefaltn dann diejenige, welche sich dieser Unserer ernstlichen und wohlbedächlichen Verordnung, deren Inhalt Wir aufs genaueste befolget wissen wollen, nicht fügen oder sich dagegen das mindeste zu Schulden kommen lassen würden, mit willkührlicher nachdrücklicher Strafe belegen und selbige an ihnen, ohne alle Nachsicht oder Entschuldigung, exequiret werden soll. Wornach sich jedermann zu achten.

Geschlossen bey Rath,  
den 21sten April 1766.

## 21) Werbungs - Ordnungen; vom 25. Januar 1735.

Demnach Wir bey Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, eine Zeithero in der That mit sonderm Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt Unsern vormahligen Edicten und Ordnungen, besonders denen vom 2ten Febr. 1688. und 24ten Sept. 1695. zuwider, bey denen Werbungen verschiedene Unordnungen vorlauffen, indeme nemlich selbige theils heimlich und ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, beschahens theils aber, und da Wir Unsere Permissio darzu ertheilet, dahin mißbraucht werden, daß die Trommel hin und wieder in der Stadt auff denen Gassen gerühret, und Wachten vor die Werb. Häuser gesetzt werden wollen, weniger nicht

nicht allhier in Diensten und Arbeit stehenden Gesellen, Knechte und Jungen, wohl gar auch Unsere Bürger, Bürgerd. Söhne, Wehsassen, Wehsassen. Söhne, Unterthanen, und in Unserer Garnison begriffene Soldaten, geworben und fortgeführt, die ankommende Handwercks. Bursche und andere dergleichen reysende Leute, wie auch kundbare Deserteurs von denen Kayserlichen, des Reichs und Dero Hohen Herren Aliirten, oder Auxillar. Trouppen engagirt, ja wohl gar zu Kriegs. Diensten durch Bedrohungen, Schläge und in andere ohnerlaubte Wege, auf allerhand unziemliche Art und unterschleiffliche gegen ihren Willen verleitet und gezwungen, mithin von einigen Gast. Wirthen, wo der werbende Officier logiret und andern Leuten sträfflicher Vorschub geleistet, oder ihnen beym Trunck und sonstigen einige Werbgelder beypracticirt, hierdurch aber allhiefige Stadt nicht nur von Mannschafft entblößet, sondern auch dem gemeinen Wesen grosser Schaden und ärgerliche Collisiones unter denen Ständen, Uns aber Verdruß entsethet und zugefüget wird: Als haben Wir aus sothanen und andern Uns bewegenden Ursachen nicht umgehen sollen noch wollen, alle dergleichen heimliche, und Uns und gemeinem Unserm Stadtwesen gedachte massen schädliche Werbungen und Mißbräuche, hiermit allerdings zu inhibiren und zu verbieten, also nemlich und dergestalt, daß nicht nur alle und jede Werber, so heimlich und ohne Unsere Erlaubnuß einige Werbung allhier anstellen, wie nicht weniger diejenige, so ihnen darzu Unterschleiff geben, oder sie beherbergen, in Unsere ernste Straff verfallen seyn sollen. Sondern auch, daß diejenige Werber, so von Uns die Permissio zu werben erlangt, oder erlangt werden, in der Stadt, und auf denen Gassen nicht umziehen, viel weniger einige Trommel auf den Strassen rühren, Wachten vor die Werbhäuser stellen, keineswegs aber jemand zu Kriegs. Diensten weder durch Gewalt noch List zwingen, oder Werbgeld beypracticiren, und da ein oder anderer hiergegen handeln würde, er der angewendeten Unkosten sowohl als des gegebenen Hand-

gelds verlustig seyn, und sich bey uns keiner Hülffe zu versehen, der, gegen dieses Edict geworben, oder gezwungene aber, als ungeworben geachtet, und respectivè wieder zu denen Troupen, wovon er desertiret geliefert werden soll, so dann einige Unserer Bürger, Bürgers, Söhne, Weysassen, Weysassen, Söhne, Unterthanen, Soldaten so in Unser Guarnison begriffen, wie auch Gesellen, Knechte oder Jungen, so allhier in Dienst oder Arbeit stehen, nicht werben noch annehmen, oder da sie sich vergleichen unterfangen würden, sich eben damit der ihnen sonst gedünneten Permission und Bewilligung verlustig machen, dieselige aber, so sich also werben lassen, mit unausbleiblicher Thurn. oder andern Straff belegen, auch befindlichen Umständen nach, ihres respectivè habenden Bürgerrechts und Schutzes entsetzt werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 25. Januarii

1735.

22) Vom 31. December 1733.

Demnach einem Hoch. Eblen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen euseit missfällig vorgekommen, was massen die Unterthanen auf denen hiesigen Dorffschafften, gegen beschehenes Verbott mit Hindansetzung ihres eigenen Gewerbs und Nahrung, mithin zu ihr, und derer ihrigen grössen Schaden und Nachtheil sich in frembde Werbungen einzumischen kein Bedenken getragen, vielmehr zeithero zum öfftern geuseit, daß selbtige von denen Werb. Officiere unter der Zusage ihnen Leuthe zuzuführen Geld angenommen, nachmals aber mit diesen in Verfall und Dispute gerathen, mithin das Land. Ambt von solchen Leuthe das empfangene mittelst Vorkehrung beschwehrlicher Executionen wieder heraus zu bringen zum öfftern angegangen worden:

den: Man aber diesen Unfug und übeln Folgen vorzubeugen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, auch länger nachzusehen nicht gemeynet ist; Als wird von wegen Eingangs gedachten Eines Hoch. Eblen Raths allen und jeden hiesigen Unterthanen auf denen Dorffschafften bey ohnaußbleiblicher schwehrrer Straffe und befindenden Dingen nach Obrigkeitlicher scharffer Ahndung durchaus verbotten, sich in keine frembde Werbungen hinzuführen einzumischen, vielweniger in solcher Absicht einiges Geld oder Versprechungen anzunehmen, sondern sich vergleichen allerdingß zu enthalten, zugleich aber werden die Werb. Officiere verwarnet, in gleichen Fällen und Absichten ein oder anderem hiesiger Unterthanen etwas zu geben oder vorzustrucken, indeme gedachtem Land. Ambt committiret worden, von dato an zu Verhütung dergleichen Unfugs gegen den Empfänger, unter was Prätext es seyn mögte, keine weitere Execution zu verhängen, oder solchen zur Wiedererstattung anzustrengen, vielmehr werden mehrgedachte Officiere sich nachmals selbstem bezumessen haben, falls dieser Unserer wohlbedachten Obrigkeitlichen Verordnung und gegenwärtigem gedruckten offenen Edict zu wider sie sich zu einigem Vorschub in Ansehung der Werbungen verleiten lassen, als wenig in Gegentheil, ein oder anderem hiesigem Unterthanen, falls ihme unter dergleichen Bedingnußen schriftl. oder mündlich etwas versprochen seyn würde, von Obrigkeit wegen der geringste Vorschub oder hülfliche Hand zu dessen Ubertommung soll geleistet werden; Wornach sich also männiglich, den dieses angehet zu achten, und vor Schaden zu hüten von selbstem bedacht seyn wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 31. Decembr. 1733.

23) Vom 27. April 1751.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit allen Unseren Bürgern, und anderen Inwohnern, insonderheit aber denen bey  
Unse-

Unserer Guarnison bestellten Officieren und gemeinen Soldaten, auch denen Gast-Wirthen und Herbergierern, sowohl in hiesiger Stadt, als auch auf denen anhero gehörigen Dorfschafften, und sonstern jedermänniglich, zu wissen, wasgestalten Wir mit besonderem Mißfallen in Erfahrung gekommen, daß, unter andern bey denen Werbungen vorgehenden Excessen und Mißbräuchen, einige fremde hier auf Werbung liegende Officiers, gegen die bereits verschiedentlich emanirte und ihnen bey verstateter Erlaubniß jedesmahlen zur Nachachtung zugestellte Werb-Edicta, sich unterfangen, nicht allein die ankommende Handwercks-Pursche, und andere dergleichen reisende Personen, gegen ihren Willen, ja wohl öftters durch Schläge, und andere ungeziemende Art, anzulwerben, sondern auch sogar die in Unserem Kriegs-Dienst stehende junge und ansehnlichste Leute, wann sie dieselbe, auf vorgebildere grosse Versprechungen, theils offerirten, theils präpracticirten Hand- und Werb-Gelds, auch starken Zutrinkens, zu Annehmung auswärtiger Kriegs-Diensten nicht selbst zu gewinnen vermögen, solches durch leistenden Vorschub anderer gewinnlüchtigen Personen, zu Vollführung ihres bösen Vorhabens, zu bewerkstelligen suchen: dadurch dann einestheils dem gemeinen Wesen grosser Schaden zugefüget wird, andertheils aber Wir ausser Stand gesetzt werden, Unsere Staabs- und Creyß-Compagnien in gehöriger Anzahl mit tüchtiger Mannschafft unterhalten zu können.

Wann nun dergleichen Unwesen nachdrücklich zu steuern Wir um so mehr genehmet sind, weilen solches, zu Unserem äussersten Mißvergnügen, bereits anderer Orten erschollen, auch die bisherige Strassen, womit ein oder der andere Hülfss-Genoß seither deswegen angesehen worden, nichts verfangen wollen: Als haben Wir zuorderst Unsere vormahlige Werbungs-Edicta anhero nochmahlen wiederholen und denen selben in allen Stücken gebührend nachzulaben, männiglich hiermit erinnern wollen, dabenebenst ferner ernstlich beordnend und befehlend, daß niemand die ankommende oder bereits allhier befindliche Handwercks-Pursche, noch sonstern einige Men-

schen,

schen, gegen freyen Willen und Wohlbewußt, insbesondere aber Unsere Soldaten, zu Annehmung außheimischer Kriegs-Diensten weder selbst verleitend, noch anderen darinnen Vorschub und Beförderung leisten solle; mit dem ausdrücklichen Anhang, dafern ein oder der andere Unserer Bürgeren oder Schug-Angehörigen, auch bey Unserer Guarnison sich befindender Officieren und Gemeinen: weniger nicht dersenigen, so noch über das in hiesiger Stadt und auf denen anhero gehörigen Dörffern, Gast-Wirthschafft und Herbergierung treiben, sich verleitend und gelüsten lassen solten, aus schänden Eigennutz eines lasterhaften Gewinns, mit solchen Werbern einiges Verständniß und Unterschleiff zu pflegen, oder was ihnen von obberregten Verbrechen nachrichtlich beywohnet, zu verschweigen und nicht sofort denen Herren Bürgermeistern, oder Herren Deputirten Eöblichen Kriegs-Zeug- oder Land-Umbts zu melden, oder auf einige Art und Weise darunter hülfliche Hand und Vorschub zu thun, oder irgends einigen Theil daran zu nehmen, (ob es schon nicht sogleich, sondern erst künftighen offenbaher und bekant werden dürfte,) des respectivē Bürger-Rechts und Schuges, auch anderer habender Gerechtigkeiten und Diensten, ipso facto verlustig seyn; wie dann auch diejenige von Unserer Soldatesca, welche sich ohne Wissen und Genehmhaltung Unser oder Unseres Kriegs-Zeug-Umbts mit solchen Werbern in ein geheimes Verständniß oder Engagement im mindesten einlassen werden, auf Betretten sogleich in Arrest gezogen, und, falls sie dessen überführet werden können, sonder allen Anstand, achtmahl durch die Wacht-Parade geführt, solgliche mit Spiß-Ruthen abgestraft, und, nach abgenommener Montur, durch den Stücken-Knecht dem Thor hinaus geschafft werden sollen. Dafür sich also ein jeder zu hüten und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung geziemend nachzukommen wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 27sten Aprilis, 1751.

Renovatum in Senatu den 19. Sept. 1765.



24) Rom 24. Junii 1766.

Einem Hoch. Eblen und Hochweisen Rath dahier ist zeit. hero verschiedentlich und noch vor kurzem, zu Seinem grössten Mißfallen, vorgekommen, daß wenn zuweilen bei ein oder anderer hierstehenden auswärtigen Werbung dieser ober. jener Putsch, welcher, nach denen bekandten Werbverordnungen, nicht angeworben werden sollen, und darunter ins. besondere hiesige Bürger und, deren Söhne sich in Kriegsdienste aufnehmen zu lassen, die Entschliessung gefasset, die Eltern oder Aderwandte dieser Neuangeworbenen, besonders in Sachsenhausen, sich freventlich unterfangen, mit Hülfe und Buziehung ihrer bekandten und andere Leuthe, in beträchtlicher Anzahl vor denen Werbhäusern sich zu versammeln, in selbige tumultuarisch einzudringen, und wohl gar den oder die Neuangeworbene mit Gewalt herauszunehmen, und zu befreien. Gleichwie nun aber dieses ein solch vermessenes und höchst Ahnungs. würdiges Unternehmen ist, welches zu Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereicht, und woraus gar leichtlich die größte und gefährlichste Weiterungen und Thätlichkeiten entstehen können; Als hat wohlgedachter Ein Hoch. Ebler Rath vor nöthig ermesen, sämtlich hiesige und besonders die Bürger und Einwohner zu Sachsenhausen andurch ernstlich und nachdrücklich zu erinnern, sich dergleichen Vergehen auf keine Weise weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern von solcherley vorfallenden Edict. widrigen Werbfällen einem bet. Wohlregierenden Herrn Bürgermeistern alsogleich die Anzeige zu thun, und demnach die Obrigkeitliche Verfügung und Remendur geruhig abzuwarten, gestalten widrigen Falls gegen diejenige, welche sich hierunter weiter, wider besseres Hoffen, zur Ungebühr vergehen würden, mit geschärftester Strafe ohnnachsichtlich verfahren werden soll.

Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1319

Wornach sich jedermann, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 24sten Junii 1766.  
Renov. den 6. Febr. 1781.

## Zweytes Hauptstück.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden.

I.

25) Zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht befugte Personen sollen nicht geduldet werden; vom 16. May 1743.

Demnach Ein Hoch. Ebler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurt am Mayn seit einiger Zeit mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß derer vielfältig ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen ohngeachtet, sich dennoch viele frembde Personen, und zum Theil lieberlich und Herren. loses Gesindel allhier eingeschlichen, auch viele Handwerks. Putsche, so nicht auff ihrer Herberge liegen, wie ingleichen müßige Betteler sich ohne schein auff denen Strassen täglich sehen lassen, und von hiesigen Einwohnern höchst strafbahrer Weise in ihre Häuser auffgenommen worden. Diesem Unwesen aber ohnmöglich also länger nachgesehen werden kann, und vielmehr alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden ist, daß die hiesige Stadt von dergleichen Leutthen, welche sowohl hiesige als frembde durch ihr ohnverschämtes Betteln auff denen Strassen und an denen Häusern heftig incommodiren, bestmöglichst gesäubert werde.

Als hat vor Wohlgedachter Ein Hoch Ebler und Hochweiser Rath dieser Stadt Franckfurt am Mayn, der ohnunggänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, hiermit durch öffentlichen Trommelschlag bekant zu machen, daß von nun an und ins künfftige dergleichen Personen so nicht in dem Schutz allhier stehen, wie nicht weniger diejenige welchen der Schutz und hiesige Auffenthalt abgeschlagen worden, und sich sonst nicht legitimiren können, zumahlen aber das lieberliche und Herren-lose Gesindel, in allhiesiger Stadt nicht weiters geduldet, sondern mit aller Schärffe aus der Stadt fortgeschafft werden sollen. Zu welchem Ende dann denen hiesigen Burgern bey schwerer Straffe anbefohlen wird, sich fernerhin nicht gelüsten zulassen dergleichen Personen, so nicht in dem Schutz stehen, auch welchen solcher abgeschlagen worden, oder sich sonst nicht legitimiren können, besonders aber die Dienst-lose und ausser ihrer Herberge sich auffhaltende Handwercks-Pursche, lieberliches und anderes Herrn-loses Gesindel in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen. Dahingegen solchen Personen auf das geschärfste hierdurch bedeutet wird, sich diese Woche noch so gewiß und ohnfehlbar aus hiesiger Stadt zu machen, als sonst bey dessen Unterbleibung und Betretung dieselbe ohne Ansehung der Person, männ- und weiblichen Geschlechts, auch Alters mit scharffer Straffe angesehen, und respective mit Schanzen und anderer schwerer Arbeit beleet werden solle. Wie dann die Verfügung vorhin schon geschehen, und auff das neue verfüget werden solle, daß die auff denen Strassen sich betretten lassende Bettler und anderes Herrn-lose Gesindel durch die hiesige Soldaten auffgefangen und zur Schanzen-Arbeit angehalten werden sollen; Wornach sich ein jeder zu achten und vor Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 16. Maji. 1743.

26) Bettler und Vaganten sollen nicht geduldet werden.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Klagbar vorkommen, was massen das schandliche Gassen-Betteln, von einigen Handwercks-Purschen, Land- und anderer muthwilligen Bettler und Bettlerinnen, auch Vaganten, gegen das den 4ten Septembr. Anno 1679. publicirtes Edict, bergestalten überhäuffet worden, daß fast niemand, was Standes der auch seye, auff der Strassen ohnangefachten gehen, noch an denen Häusern ruhig stehen kan, und ob schon die Deputierte und Pflegere des Armen-Waisen- und Arbeit-Haus, alle Mühe und Sorgfalt anwenden, diesem Ubel zu steuren, dennoch aber dergleichen Unwesen nicht abhelfen können, indeme viele unter der Burgerschaft und Inwohnern sind, dieselbe logiren, und wann die Armen-Knechte oder Wacht diese Bettler, Bettlerinnen und Kinder, entweder in der Gasse oder mit der Schärpffe von denen Strassen und Gassen hinweg nehmen, und ins Armen-Waisen- und Arbeit-Haus führen wollen, Ihnen es verwehren, ja gar mit Schelt- Worten sie ansahren und Schlägen drohen: Als hat Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, berührten Betteln zu steuren, setzet und ordnet demnach hiermit und in Krafft dessen nochmalen ernstlich

(1.) Daß kein Burger noch Einwohner dieser Stadt obberührte Bettler und Bettlerinnen weder hegen, logiren, noch ihnen Almosen reichen: sondern vielmehr in das Armen-Waisen- und Arbeit-Haus, welches dann Ihnen nach Nothdurfft Almosen geben wird, verweisen, derjenige aber so selbe logirt, mit wüthlicher Straff angesehen werden solle.

(2.) Daß nun und ins künfftige kein Handwercks-Pursch, Bettler noch Bettlerin oder Vaganten, sich gelüsten lassen sollen weder des Tages noch Abends, irgend vor einem Haus, Kram-Laden, oder sonsten auff den Gassen zu betteln, noch Almosen zu suchen: sondern sollen alle und jede Handwercks-Pursch  
Sechster Theil. Nrrr hier.

hiermit angewiesen seyn, sich auff Ihre Herberg, oder da das Handwerck keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister anzumelden; allwo der Stuben-Watter oder ältester Meister umb Arbeit so bald umbschauhen lassen soll. Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwercks-Bursch selbe annehmen, oder in Entsetzung dessen sogleich fortgeschafft werden, dafern aber wider Vermuthen sich keine Arbeit finde, so soll er im Armen-Wäysen und Arbeit-Haus dasselbe glaubhaft anzeigen und daselbst mit einem Zehr-Pfennig abgefertiget werden, doch mit diesem Beding und Vorbehalt, da ein- oder der andere Handwercks-Bursch oder Geselle auff Arbeit warten wolte, ihm zwar dasselbige erlaubt, aber zu betteln keines weges zugelassen seyn solle.

(3.) Die Bettler, Bettlerinnen und andere Vaganten betreffende, sollen Dieselbe hiermit angewiesen seyn, sich sambt und sonders in dem Armen-Wäysen und Arbeit-Haus bey denen Deputirten Pflegern oder Verwesern anzumelden, ihre Nahmen, Thun und Wesen anzuzeigen, und daselbst nach Befindung der Person, Dero Zustandes und Wesens, behörige Verordnung und Zehr-Pfennig zu gewarten.

Welcher Handwercks-Bursch, Bettler oder Bettlerin oder Vagant nun sich gelüsten lassen würde, dieser erneuerten Ordnung zu wider, in alldiesiger Stadt herum zu vagiren oder zu betteln, derselbe soll alsdann von denen Armen-Knechten und Wächtern, auch andern Aufsehern, auffgefangen, und der Stadt hinaus geföhret, da aber er oder sie sich wiederumb betretten lassen würde, in dem l. v. Roth-Karch, umb die Gassen zu säubern, gespannt, auch nach Befinden, mit grösserer Straff unausbleiblich belegt werden. Wornach sich die Handwercks-Bursch, Bettler, Bettlerinnen und Vaganten zu richten.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 2ten Febr. 1708.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 22. Nov. 1714.

27) Bettler und Vaganten sollen nicht geduldet werden; vom 1. Jul. 1717.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welcher gestalten Wir einige Zeit mißfällig wahrgenommen, daß, ob Wir gleich hiebevör allschon verschiedentlich, insonderheit in Anno 1679. und lezhin noch in Anno 1706. 1708. und 1709. wegen Steuerung des muthwilligen Bettelns, Vertreib- und Ausschaffung allerhand Herrlosen Gesinbels, Landstreichers, Vaganten, und insonderheit des schädlichen Zigeuner-Volcks, öffentlich publicirte nachrückliche Edicta ergehen lassen, dannoch in hiesiger Stadt, Gebieth, und angehörigen Dorffschafften, solch muthwilliges Betteln wiederum auff neue auff allerhand Art, auch zum Theil falsche Pässe und Attestata sehr zugenommen, und dardurch hiesiger Stadt angehöriger Burgerchafft, und Unterthanen auff dem Land, eine betrügliche Beysteuer abgelockt, mithin denen rechten Armen durch solche Betrügerey viele Almosen entzogen worden. Wann wir aber solcher Bosheit und Muthwillen also nachzusehen nicht gemeynet, sondern hiesige Stadt, Gebieth und Dorffschafften, von solchen bösen und gottlosen Leuthen so wohl, als auch allem andern heillosen Gesindel, Gassen-Bettlern, Landstreichern, Vaganten, Christen und Juden, Gefangenen von den Türcken, welche insgemein falsche Pässe haben, und andern, welche mit Gewürz-Schachteln und andern geringen Sachen, als Gängler, herumgehen, wie nicht weniger denen Zigeunern ein vor allemahl gesäubert haben wollen; Als wollen wir nicht allein obangezogene unsere hiebevör ergangene Edicten alles ihres Inhalts anhero außrücklichen wiederhohlet, sondern auch in deren conformität hiemit nachrücklich gesetzet und verordnet haben, daß

I. Sich keiner gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt und deren angehörigen Dorffschafften mit falschen Pässen und verdächtigen Attestaten herumzugehen, und darauff, wie bisshero geschehen, zu betteln, oder auch andere Betrüglichkeiten damit

aufzuüben, sondern sich dessen gänglich zu enthalten, oder widerigen falls, und da einer oder der andere darüber betretten, und bey ihnen ein solcher falscher Paß und Attestatum, er möge dasselbe selbst geschrieben, oder ihm von andern haben schreiben lassen, oder auch solche von andern empfangen, und deren sich gebraucht haben, gefunden werden sollte, gewärtig seyn, daß derselbe nicht allein mit der, in denen gemein beschriebenen Käyserl. Rechten, denen Falsariis angefügten Straffe des Stauhen. Schlags und ewigen Landes, Verweisung belegen, sondern auch noch darzu, befindenden Umständen nach, gebrandmarcket, oder sonsten mit empfindlicher Leibes. Straffe angesehen werden solle. Nachdeme auch

II. Bisshero wegen der Kriegs. Troublen sich viele alte und junge Leuthe in hiesiger Stadt, deren Territorio und Dorffschafften einzuschleichen pflegen, welche sich bloß vom Betteln nähren, und aber durch solche Stegbettler man nicht allein sehr belasset, und öfters bestohlen, sondern auch dadurch denen armen Leuten in der Stadt und auf dem Lande das Allmosen entzogen wird; so befehlen Wir allen und jeden, welche in hiesige Stadt und Gebieth Betteln halber gekommen, oder sich darinnen solcher Ursache halber würcklich befinden, daß sie, und alles andere in hiesiger Stadt und Dorffschafften ihres eigenen Gefallens sich auffhaltende Herrlose Gesind, sich innerhalb 8. Tagen, nach publication dieser unserer Verordnung, auß hiesiger Stadt und Gebieth bey unausbleiblicher Straff weg begeben sollen; Würde aber einer oder anderer von ihnen der Wertwegenheit seyn, und sich gelüsten lassen, in hiesiger Stadt und Gebieth Betteln halber, nach solcher Zeit, zu bleiben, und er darüber, es seye in oder außser hiesiger Weß. Zeit, ertappet würde, so soll derselbe sofort zur gefänglichen Haft gezogen, und in der Stadt oder auff dem Lande, wo er angetroffen werden wird, mit achttdägiger Gefängnuß bestraffet, und darauff auß hiesigem Territorio fortgeschaffet, auch da er sich hierauff wiederum betretten lassen würde, in den f. v. Roth. Rarch, umb die Gassen zu säubern, gespannt, oder,

nach

nach Befinden, mit größerer Straff unausbleiblich belegt werden. Wie dann auch keine frembde Bettler, sie mögen mit Attestatis versehen seyn oder nicht, in hiesige Stadt oder Gebieth fürterhin gelassen, sondern auff den Gränzen so fort ab- und zurück, oder aber, da ein oder der ander von solchen Bettlern an einen gewissen Ort in sein Vaterland oder sonsten zu gehen willens, und durch hiesiges Gebieth gehen muß, zu gerader durch. passirung, ohne sich darinnen über Noth auffzuhalten, angewiesen, und durch die Stadt begleitet werden sollen. Daffern sich jedoch jutragen würde, daß von frembden Orthen einer und anderer sich angeben, und in hiesiger Stadt und Dorffschafften, zu Erbauung Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Sachen eine Beysteuer sammeln wolte, sollen dieselbe sich auff dem Lande, bey dem Schultheissen desjenigen hiesiger Stadt angehörigen Dorffs, wo sie etwa zu erst in hiesigem Territorio ankommen, anmelden, ihre Attestata vorlegen, und von denenselben examiniren und unterschreiben lassen, und so dann denenselben, nach Vorzeigung eines examinirten und unterschriebenen Attestati, womit sie sich darauff jedoch vor allen Dingen in der Stadt. Cangley, um weitem Befehl abzuwarten, einzufinden, herein zu kommen verstattet werden, oder da sie irgend ohne Verührung eines derer hiesigen Dorffschafften vor hiesiger Stadt anlangen würden, sich bey der Wache am Thor angeben, und ihre bey sich habende Attestata zu deren Examination in Römer schicken, und am Thor der weitem Verordnung darauff gewärtig seyn. Damit man auch

III. Desto genauere Nachricht habe, wann wider diese unsere Verordnung sich frembde Bettler einschleichen; so sollen die Bürger und Einwohner hiesiger Stadt, sie mögen Wirthschafft treiben oder nicht, solche nicht allein nicht hegen, oder ihnen Unterschleiff geben, sondern auch, vermög ehemahlen ergangenen nachtrücklichen Verbotts, dessen Execution einem löblichen Inquisitions Ambt hiemit committiret wird, niemand. außser denen Gast. Wirthen, ohne Burgermeisterliche expressé Erlaubnuß, einige frembde Personen beherbergen oder logiren; die

Eingeseffene hiesiger Dorfschafften auch schuldig und gehalten seyn, bey ihren Schultheissen die Anmeldung zu thun, wann sich bey ihnen entweder frembde Bettler, oder verdächtige Personen sehen lassen, diejenige Dorfschafft aber, welche solche Anmeldung unterlassen wird, soll von jeder Person, welche sie ohnangemeldet gelassen, zur Straffe 1. Reichsthaler erlegen, und wollen wir auch diejenige Schultheissen und Bediente mit willkühriger Straffe ansehen lassen, so oft sie überführet werden, daß sie über dieser unserer Verordnung mit gehörigem Nachdruck nicht gehalten, sondern sich in ihrem Ampt deßfalls nachlässig erwiesen haben.

Wobey IV. denen Thorschreibern ernstlich anbefohlen wird, genaue Obacht zu haben, auff daß durch connivirung derer an denen Thoren befindlichen Soldaten, denen es hiemit ernstlich und hoch verboten wird, sie keine ihrer ausländischen armen Eltern und Freunden anhero zu sich ziehen, oder andere frembde Bettler in ihre Logimenter aufnehmen, sondern vielmehr auf denen Wachten und an denen Thoren mit und nebst denen Thorschreibern auff die herein passirende genaue Achtung geben, und die Examination derselben weder aus Unvorsichtigkeit, noch auch Absicht auff einig Interesse kaltsinntig tractiren, alles lieberliche Gesind abhalten, vornehmlich aber fundbahre Bettler und hierunter gehörige Krüppel, Lahmen, Stummen und dergleichen nicht durchschlupfen lassen, sondern entweder schlechter Dings ab, und zurück, oder, da sie nur durchzupassiren suchen, von allen andern Thoren hinweg, und einig und allein an die zu hiezu bestellte Stadt-Pforten, nemlich das Neue, oder Affenthor, um allda so lang zu verweilen, bis sie obvermeldeter massen durch einen Soldaten, oder aber einen Armenknecht durch die Stadt geführt werden, verweisen sollen, gestalten E. Köb. Zeug. Ampt die Execution dieses höchstnöthigen Befehls, und scharffe Bestrafung der Soldaten, so selbigem entgegen zu handeln, wider bessere Zurecht, sich gelisten lassen sollten, Krafft dieses zugleich auffgetragen wird. Ins-  
gemein aber sollen

V. Alle hiesige Bürger und Einwohner bey hoher Geld- auch respectivè Leibes- Straff die zur Aufsicht der Cassen- Bettler bestellte armen Haus- Diener in ihren anbefohlenen Ampts- Berrichtungen keines weegs verhindern, weniger sich an denenselben in einige Weise mit androhender oder würcklicher Thätlichkeit vergreifen, sondern vielmehr denenselben alle Assistentz, Schutz und Beförderung leisten; Nicht weniger werden

VI. Alle Einwohner dieser Stadt, und sonderlich diejenige gutthätige Persohnen, so durch die vielfältige Anlauffe der Bettler bewogen worden, zu einer gewissen Zeit oder nach ihrer Willkühr an ihren Häusern Almosen auszutheilen, hiemit erinnert, künftighin ihre Mildigkeit, zu Erhaltung guter und auffß gemeine beste abziehender- Ordnung, lieber E. Köb. armen Waisen- und Arbeits- Haus zuzuwenden, und alle sich anmeldende Bettler dahin zu verweisen, als; durch fernere Auftheilung an denen Thüren, muthwillige Bettler noch mehr in ihrer Bosheit zu stärken, ja, fast aus allen umliegenden Territoriis in diese Stadt zu ziehen; Endlichen und

VII. Wird auch denen Handwercks- Pürsch hiemit nachmahlen alles Ernstes anbefohlen, sich des Bettelns auf denen Cassen, und vor denen Häusern allerdings zu enthalten, mit der Anweisung, daß sie sich nirgendswo, als auff ihrer gewöhnlichen Herberg einlogiren, auch daselbst, oder da das Handwerck keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister so gleich bey ihrer Ankunst melden, und der Stubenvatter oder älteste Meister sich ohnverzüglich um Arbeit für sie umschauen soll. Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwercks- Pürsch selbe annehmen, oder in Entstehung dessen so gleich fortgeschaffet werden; dasern, aber wider Vermuthen sich keine finden wolte, so soll er im Armen- Waisen- und Arbeits- Hause dasselbe glaubhaft anzeigen, und daselbst mit einem Zehr- Pfening abgefertiget werden, doch mit diesem Beding und Vorbehalt, da einer oder der andere Handwercks- Pürsch oder Gesell auff Arbeit warten wolte, ihm zwar

dasselbige erlaubt, aber zu betteln keines weges zugelassen seyn solle. Und damit sich niemand mit Unwissenheit detsfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese unsere Verordnung öffentlich bey dem Glockenschlag auff dem Land verkündiget, sondern auch alle Jahr wenigstens zweymahl, wie in der Stadt publiciret, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Welchem man also nachzukommen, und sich vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags, den 1sten Jul. 1717.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 27. Febr. 1720.

28) Bettler und herrenloses nichtswürdiges Gesindel soll nicht geduldet werden; vom 26. April 1742.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermännlich zu wissen: Welchergestalten Wir bis daher mißfällig wahrgenommen, daß, obwohl Wir hiebevorn allschon wegen Steuerung des muthwilligen Bettlens derer Handwercks, Purschen, und anderer Leuten, sowohl männ. als weiblichen Geschlechts, wie ingleichen Vertreib, und Ausschaffung allerhand nichtswürdigen Gesindels, Landstreichern, Vagabunden, und insonderheit des schädlichen Ziegeuner-Volcks, öffentlich publicirte nachdrückliche Edicta haben ergehen lassen; dennoch das muthwillige Gassen-Betteln nicht nachgelassen, sondern vielmehr seit einiger Zeit auf allerhand Art, auch zum Theil falsche Pässe und Attestata, dergestalten zu, und überhand genommen, daß dadurch nicht allein alle hiesige Burgere, Einwohner, und Unterthanen auf dem Land, sondern auch die anhero kommende Hohe Herrschaften, und andere fremde Personen, zu Ihrer größten Unlust und Uergerniß, wie auch hiesiger Stadt Verkleiner, und Mißachtung in, und an denen Häusern, auf denen Gassen und allenthalben, wo man nur gehet oder stehet, besonders aber an denen

Kir-

Kirchen, unleidentlich beschweret, und von Bettlern angelaufen worden.

Wann Wir nun sothanem Unfug und Muthwillen länger also nachzusehen nicht gemeynet sind; sondern hiesige Stadt, Gebiet und Dorffschafften auch die Land-Strassen von denen Gassen Bettlern, Vagabunden und Landstreichern, als auch andern heillosen Gesindel und bösen Leuten, ein vor allemal geduldet haben wollen: Als setzen und verordnen Wir hiermit alles Ernstes, daß nach Verkündigung dieses innerhalb 14. Tagen kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder einheimisch, frantz oder gesund, oder von was Beschaffenheit oder Geschlecht er immer seyn möge, sich gelüsten lassen solle, vor denen Thüren auf denen Gassen, es seye bey Tag oder Nacht, oder auch vor denen Stadt-Thoren, sowohl hierüber als zu Sachsenhausen, ein Almosen zu betteln, oder jemand auf denen Gassen stehenden oder gehenden darum anzusprechen, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und die fremde, mit keinen Rundschaften oder andern beglaubten Attestatis versehenen Handwercks- und andere Pursche, aus hiesiger Stadt und deren Gebiet sich wegbegeben; die Einheimische aber, oder diejenige, so allhier Arbeit haben, ihrer Handthierung nachgehen, oder sich in ihren Häusern stille halten; Vornemlich aber die Eltern auf ihre Kinder fleißige Obacht haben, und sie nicht zum Betteln ausschicken, noch daß sie es von sich selbst thun, ihnen gestatten sollen. Da aber im Gegentheil ein oder mehrere von der Verwegenheit seyn, gegen dieses Unser Verbot handeln, und sich unterfangen würden, in hiesiger Stadt auf denen Gassen oder vor denen Thüren, auch vor dem Thor, und um die Stadt herum, oder auch auf dem Land, zu betteln, und darüber ertappet werden, der oder dieselbe sollen sofort durch das in der Stadt zum täglichen Patraoulliren bestellte Soldaten-Commando vor denen Thüren und auf denen Strassen weggenommen, und auf die nächste Wacht, oder in das Armen-Haus gebracht, und es mit ihnen also gehalten werden, daß die gesunde muthwillige bettlende Manns-Personen, Vagabunden und Landstreicher, zu Kriegs-

Diensten employiret, und zu solchem Ende denen sich hier befindlichen Herren Werb. Officiers sofort überlassen werden sollen.

So viel aber die gesunde Weibs. Personen und die in großer Menge auf denen Strassen und um die Stadt Thore herum bettlende Jungens anbetrifft, so sollen dieselbe ebenfalls aufgefangen, und entweder zur Säuberung der Strassen, oder im Armen. Hauß zu sonstiger convenienter Arbeit angehalten werden.

Insonderheit aber wird denen Handwercks. Purschen alles Ernstes anbefohlen, sich des Bettlens auf denen Gassen, oder vor denen Häusern, allerdingß zu enthalten, mit der Anweisung, daß sie sich auf ihrer Herberg, oder da das Handwerck keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister sogleich bey ihrer Ankunft melden, und der Stuben. Vater oder älteste Meister sich ohnverzüglich um Arbeit für sie umschauen solle; Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwercks. Pursch solche annehmen, oder in Entstehung dessen sich sogleich von hier wegmachen, oder gewärtigen, daß, wann sie auf dem Bettlen ertappet, und sie sonst darbey mit tüchtigen und beglaubten Arestatis nicht versehen seyn würden, auf vorgedachte Weise gegen sie werde verfahren werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit deßfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese Unsere Verordnung an gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch in alle Handwercks. Herberge gegeben, und öffentlich auf dem Land bey dem Blocken. Schlag verkündigt werden; Welchem man also nachzukommen, und sich vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 26. April 1742.

29) Ausschaffung der Bettler und herrnlosen Gesindels;  
vom 18. Jan. 1753.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs  
Stadt

Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: welchergestalten Wir einige Zeit her mit dem größten Mißfallen wahrgenommen, daß Unsern. wegen Steuerung des muthwilligen Bettlens, Vertreib. und Ausschaffung allerhand Herren. losen lieberlichen Gesindels. öffentlich publicirten nachbrücklichen Edicten und heilsamen Verordnungen schnurstracks entgegen, das Bettlen in hiesiger Stadt, Gebiet und angehörigen Dorffschafften, auf das neue auf mancherley Art und ins besondere durch die auf denen Herbergen und sogenannten Waschen fast Jahr. und Tage lang müßig liegende Handwercks. Pursche dermassen wiederum einzureissen beginne, daß dadurch nicht allein die hiesige Burgere und Einwohnere, sondern auch die anhero kommende Fremde an denen Häusern so Tags als Nachts unleidentlich beschweret und von Bettlern angelauffen werden.

Wann Wir nun diesem ärgerlichen Unwesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem nur erforderlichen Nachdruck zu steuern, und hiesige Stadt und Dorffschafften von dergleichen muthwilligem Bettel. Volk und anderem herumvagirenden lieberlichen Gesindel ein. vor allemal säubern zu lassen, den Bedacht genommen haben; Also wollen Wir nicht allein alle und jede Unsere wegen des schändlichen Gassen. Bettlens mehrmahlen zum Druck beförderte Edicta alles ihres Inhalts zuvorderst anhero wiederholen, und in deren Conformität durch gegenwärtiges nachdrücklich gesetzt und verordnet haben: Daß

I. Nach Verkündigung dieses, kein Mensch, er seye jung oder alt, fremd oder einheimisch, unter was vor einem Schein es auch immer geschehen möge, sich fernerhin gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt vor denen Thüren oder auf denen Gassen, es seye bey Tage oder Nacht, durch Singen, noch auf denen hiesigen Dorffschafften Almosen zu bettlen. Und nachdeme auch

II. Die leidige Erfahrung gegeben daß gar viele fremde, alte und junge Leute in hiesige Stadt und Dorffschafften sich einzu.



einzuschleichen pflegen, und zum Theil noch würrlichen darinnen befinden, welche sich bloß allein von dem Bettlen und Schnorren zu ernähren suchen; dardurch aber denen bedürftigen Haus-Armen in der Stadt und auf dem Land das Almosen entzogen wird; So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle und jede, welche in hiesige Stadt und Gebiet Bettlens halber gekommen, oder sich dieser Ursachen wegen noch allhier aufhalten mözten, sich sofort, nach Publication dieser Unserer Verordnung, aus hiesiger Stadt und Gebiete, bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straffe, wegbegeben sollen; Würde aber gleichwohl ein, und der andere von der Verwegenheit seyn, und sich unterfangen, in hiesiger Stadt und Gebiet wegen nurgemeldten Bettlens zu verbleiben, und er darüber ertappet werden, so soll derselbe auf Betretten sofort zu gefänglichen Haftten und auf die Schang gebracht, auch nach Befinden mit anderer schweren Straffe angesehen werden. Damit man auch

III. Desto genauere Nachricht haben möge, wann wider diese Unsere Verordnung sich fremde Bettler einschleichen; so sollen die Bürger und Einwohnere hiesiger Stadt solche nicht allein nicht hegen, oder ihnen Unterschleiff geben, sondern auch in Krafft des zum öfftern ergangenen Verbots, niemanden ohne expresse Erlaubniß beherbergen, die Eingeseffene auf denen Dorffschafften aber schuldig und gehalten seyn, so oft sich bey ihnen fremde Bettler oder sonstige verdächtige Personen sehen lassen, alsoogleich ihrem Schultheiß zu melden, damit wegen deren Fortschaffung das nöthige vorgekehret werden könne; dahingegen diejenige, welche es unterlassen, und dessen überwiesen würden, ohnfehlbar gestraffet werden sollen. Und wollen

IV. Bis anhero eine grosse Menge Handwercks-Pursche wider die hiesige Verordnung sich fast Jahr- und Tage lang auf deren Herbergen und Wäschten aufgehalten, und zum größten Scandal jedermann an den Häusern sowohl als auf den Gassen mit Schnorren und Bettlen, auch zum öfftern

mit

mit Ungeßüm und Grobheit sehr belästiget, und hernach das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Almosen mit Fressen, Sauffen und Spielen wiederum durchgebracht, auch dabey mehrmalen mancherley Unfug angefangen haben; Also ordnen und befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß von nun an und in das künfftige alle und jede hier angekommene Handwercks-Pursche, wann sie binnen der in den Articuln gesetzten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich wieder von hier wegbegeben, von dem Vatter und Wirth auf der Herberge aber solche auf diesen Fall bey Straffe nicht länger geduldet werden, die auf Arbeit erwartende aber sich des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbar zu enthalten haben, als sonstien der oder dieselbe, so sich bey dem Bettlen betretten lassen werden, auf die Schang gebracht, oder zu anderer gutbefindenden harter Arbeit gehalten; auch vorkommenden Umständen nach, denen hier auf Werbung liegenden Officers zu Kriegs-Diensten überlassen werden sollen. Alle diejenige nun, welche diesem allen ohngeachtet des muthwilligen Gassen-Bettelens sich dennoch unterfangen, und durch das zum täglichen Patrouilliren bestellte Soldaten-Commando auch die dazu besonders verordnete Armen-Knechte attrappiren lassen werden, alle dieselbe, sie seyen jung oder alt, männ- oder weiblichen Geschlechts, sollen sofort in das Armen-Haus gebracht und in Conformität Unseres den 12. April 1729. herausgegebenen Edicts, und nach denen auf das neue gemachten Veranstellungen, zur Schangen- oder sonstigen Arbeit angestrenget, und hernach mit ihnen, wie in solchem des mehreren begriffen, verfahren werden. Es soll auch

V. Niemanden bey Straffe das zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern, vielweniger sich an denenselben mit schimpfflichen Worten androhend, oder würrlichen Thätlichkeit vergriffen, sondern vielmehr denenselben jedermanniglich in diesem gemein-nützlichen Werck alle Assistenz und

Be.

Beförderung zu leisten schuldig seyn. Welche höchstnötigste Verordnung Wir auch auf die Armen. Knechte hiermit erkräftet haben wollen.

Und daß endlich diese Unsere Verordnung desto besser in den Stand kommen möge, so werden alle und jede Einwohner dieser Stadt, besonders aber diejenige, welche auf gewisse Tage in der Woche an ihren Häusern Almosen auszutheilen gepfleget, hiermit abermalen erinnert, künftighin mit dergleichen an sich zu halten, und alle an ihren Häusern sich meldende Bettler abzuweisen, und viel lieber dero Mildthätigkeit dem löbl. Armen. Haus, zu Beförderung dieses guten Wercks, zuzuwenden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so solle diese Unsere Verordnung nicht allein an denen gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch darvon in allen Handwercks. Herbergen ein Exemplar zum Aufhängen gegeben werden. Welchem allem man also nachzukommen, und sich vor Straffe zu hüten wissen wird.

Conclulum in Senatu.

Donnerstags den 18. Januar 1753.

Renovatum den 30. Aug. 1764.

iterum Renovatum d. 18. Oct. 1770.

30) Gänzlichliches Verbot des Gassenbettelns; vom 12. April 1729.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: welchergestalten, ob Wir zwar hiebevorn bey Auffrichtung des Armen. Waisen. und Arbeits. Hauses, und nachhero zu mehreren mahlen wegen gänglicher Austilgung des schändlichen und in einer wohlbestellten Republicque nicht zu duldbenden, auch größten Theils muthwilligen Gassen. Bettlens öffentlich publicirte nachdrückliche Verordnungen ergehen lassen; Wir dennoch zu Unserem äußersten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß dieses Unwesen

wesen noch nicht nachgelassen; sondern seith einiger Zeit vermehren zu. und überhand genommen, daß dadurch nicht allein alle hiesige Burger und Einwohner, sondern auch die anherd gekommene Hohe Herrschafften und andere frembde Persohnen zu Ihrer größten Unlust und Aergernuß, wie auch hiesiger Stadt Verkleiner. und Mißachtung in. und an denen Häusern, auf denen Gassen und allenthalben wo man nur gehet oder stehet, unerblich beschwehret und von Bettlern angelauffen worden.

Wann nun Wir sothanen Unfug ohnmöglich länger also nachsehen können; sondern hiesige Stadt von denen Gassen. Bettlern, deren die meiste im Fluchen und Schwöhren weit besser als im Bethen geübet seyn, ein vor allemahl gesäubert haben wollen, Uns auch die zuverlässige Anzeige geschehen, daß derer einheimischen Bettler mehrere, als derer frembden und deren der meiste Theil von solcher bösen Art seyen, daß sie sich den ganzen Tag in dem Müßiggang herum wälzen, aus dem Betteln eine Nahrung machen, und so gar ihre Kinder darzu anziehen; Als wollen Wir nicht allein Unsere hiebevorn ergangene Edicten alles ihres Inhalts anherd wiederholet und bestättiget, sondern auch hiemit alles Ernstes gefehet und verordnet haben, daß

- I. Nach Verkündigung dieses kein Mensch, er sey jung oder alt, frembd oder einheimisch, krank oder gesundt, oder von was Beschaffenheit oder Geschlecht er immer seyn möge, sich gelüsten lassen solle, vor denen Thüren auf denen Gassen; es seye bey Tag oder bey Nacht, ein Almosen zu betteln, oder jemand auf der Gasse stehenden oder gehenden darum anzusprechen; sondern sich dessen gänzlichlichen enthalten, und die frembde allhier nichts zuschaffen habende Handwercks. und andere Pursche aus hiesiger Stadt und Gebiet sich weg begeben, die einheimische aber, oder diejenige, so allhier arbeiten, ihrer Handthierung nachgehen, oder sich in ihren Häusern still halten, vornehmlich aber die Eltern auf ihre Kinder fleißige Obacht haben;

und sie nicht zum Betteln ausschicken, noch daß sie es von sich selbst thun, ihnen gestatten sollen.

Würden nun aber

II. einer oder mehrere von der Verwegenheit seyn, gegen Unser Verbott zu handeln, und sich unterstehen in hiesiger Stadt auf denen Gassen oder vor denen Thüren zu betteln, und er darüber ertappet würde, der oder dieselbe sollen durch das zum täglichen patrouilliren bestellte Soldaten-Commando ohne Unterschied der Persohnen vor denen Thüren und von der Strasse weggenommen und in das Armen-Haus gebracht, daselbst examiniret, ihre Nahmen aufgeschrieben, und es also gehalten werden, daß die gesunde muthwillig bettlende Manns-Persohnen an Ketten angeschlossen und eine namhafte Zeit, den l. v. Roth von denen Gassen wegzuführen, angehalten, sodann, nach Verfließung der gesetzten Zeit, wann es fremde sind, durch die Soldaten-Parade, zu eines jeglichen Käntniß, geführt, und zur Stadt hinaus gewiesen, die einheimische aber zwar wieder frey gelassen, jedoch beyden ausdrücklich bedeutet werden soll, daß, wana sie sich wieder im Betteln betreten lassen würden, sie auf noch längere, und nach befindenden Umständen, auf ihre ganze Lebens-Zeit zur Schanzen-Arbeit bey Wasser und Brod gebraucht werden, und dessfalls keine Gnade noch Milderung zu hoffen haben sollen:

So viel aber

III. Die gesunde bettlende Weibs-Persohnen betrifft, so ist in dem Armen-Haus die Anstalt gemacht, daß sie in daselbst aprirte Spinn-Stuben und nach befindender Nothdurfft weiter anzubauenden Behältnisse gebracht, und mit Flachs- und Woll-Spinnen oder anderer convenabler Arbeit auf eine gewisse Zeit beleyet, im übrigen aber mit ihnen eben so, wie mit denen Manns-Persohnen verfahren werden solle.

Damit jedoch

IV.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1337

IV. Die in der Stille lebende Arme und der Almosen wahrhaftig bedürfftige Persohnen nicht hierunter leiden mögen, so wird hiemit kundt gethan, daß, wie es nicht möglich, daß, wann das Gassen-Betteln gänglich abgestellt werden soll, man in Wegnehmung der Persohnen von offener Gasse einen Unterschied machen könne; also im Gegentheil die nach eingezogener Erkundigung ihr Brodt zu verdienen untüchtige und wahrhaftig Mangel leidende eingebrachte Persohnen entweder in dem Armen-Haus behalten, und bey gelinder, ihrem Zustand convenabler Arbeit mit nöthiger Verpflegung versehen, oder aber, wann ihre Aufnehmung in das Haus nicht thunlich, ihnen wo- chentliche nothdürfftige Almosen gereicht werden sollen,

Dargegen

V. Alle Einwohner dieser Stadt und sonderlich diejenige gutthätige Persohnen, so durch die vielfältige Anläuffe der Bettler bewogen worden, auf einen gewissen Tag in der Wochen an ihren Häusern Almosen auszutheilen, hiemit abermahlen erinnert werden, künfftig hin mit solcher offentlichen Almosen-Austheilung an sich zu halten, und ihre Wohlthätigkeit zu Beförderung guter und auf das gemeine Beste abzielender Ordnung, lieber Einem Köbl. Armen-Waisen- und Arbeits-Hause, welches ohnehin durch diese Anstalten grössere Aufgaben überkommt, zuzuwenden, und alle sich anmeldende Bettler von Ihren Häusern ab- und dahin zu verweisen, als durch fernere Auftheilung an denen Thüren den Fortgang dieses heilsamen Wercks schwer zu machen und zu neuen Unordnungen Gelegenheit zu geben, oder muthwillige Bettler noch mehr in ihrer Bosheit zu stärken, ja fast aus allen umbliegenden Territorii in diese Stadt zu ziehen;

Woben

VI. Nicht nur denen Thor-Schreibern und Wachten nochmahlen ernstlich anbefohlen wird, genaue Obacht zu haben, auff daß durch deren Nachlässigkeit oder Connivirung kein

Heberliches Gefinde, vornehmlich aber keine kumbbare Bettler und hierunter gehbrige Krüppel, Lahmen, Stumme und dergleichen nicht durchschlupfen, sondern auch alle Einwohner dieser Stadt, bey Vermeidung ohnnachlässiger Abndung, verwarnet werden, daß Sie, in Conformität der ohnlängst schon abgetündigten Verordnung, keinen Fremden, ohne vorzuzeigen habenden Erlaubniß, Schein eines kobl. Schatzungs-Ambtes, bey sich einnehmen und beherbergen; insonderheit aber soll

VII. Niemand, bey ebenmäßiger hoher Straffe, das zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellte und in allen Quartieren herumgehende Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern; weniger sich jemand an denselben mit schimpfflichen Worten, androhender oder würcklicher Thätlichkeit vergreifen, sondern vielmehr gedencen, daß Wir, als die vorgesezte Obrigkeit, die Wir die Soldaten hierzu commandiren lassen, hierunter beleydiget werden, mithin denselben jedermänniglich in diesem gemein-nützlichen Werck und Vorhaben alle Assistenz, Schutz und Beförderung zu leisten schuldig seye.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit deßfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese Unsere Verordnung an denen gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch, besonders in alle Handwercks-Herbergen und öffentliche Gast-Häuser ein vollständiges Exemplar zum Aufhängen, und bey Herumtragung der Armen-Büchsen in jedes Haus eine sich hierauff beziehende kurze gedruckte Erinnerung gegeben werden.

Welchem man also nachzukommen und sich vor Schaden, Schimpff und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 12. April 1729.

31) Männiglich soll den Gassenbettlern keine Almosen geben, auch das gegen das Betteln ergangene Edict möglichst befördern helfen; vom 18. Jan. 1753.

WOn wegen E. Hoch. Edlen und Hochweisen MAGISTRATS dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurt am Mayn, wird hiemit jedermänniglich ernstlich erinnert und ermahnet, vermög des wegen der Gassen-Bettler publicirten Edicts, von nun an keinem derselben, er sey einheimisch oder fremd, vor denen Thüren weitere Almosen zu reichen; sondern dergleichen und zum öfftern muthwillige Bettlere, und auch denenjenigen, welche bey Nacht-Zeit durch Singen die Leute an denen Häusern belästigen, schlechterdings ab- und vor kobl. Armen-Haus zu verweisen, allwo ihnen, nach genugsamer Untersuchung ihres Zustandes und dessen Befindung, nicht nur nothdürfftige Almosen gereicht, sondern auch Arbeit, womit sie ihr Brod verdienen können, gegeben werden soll.

Und wie nun dadurch denen Bettlern die Ursache des Herumvagrrens und Bettlens benommen, mithin jedermann von deren importunen Anlauff soulagiret wird; Also verseyhet man sich gänzlich, es werde ein jeder dieses gute Werck und Vorhaben durch bemeldte Ab- und Anweisung der Bettler in seine Göt und Menschen wohlgefällige gute Ordnung bringen und befördern zu helfen, desto williger seyn, je mehr sonsten durch fernere Auspendung der Almosen vor denen Häusern und auf denen Gassen das bisherige Unwesen des Gassen-Bettlens und darbey öffters mit vorgehender grosser Unfug von denen meist übel gezogenen und im Fluchen und Schwören weit besser, als im Beten, geübten Gassen-Bettlern nur mehr und mehr befördert und unterhalten wird. Worbey man alle hiesige Burgere und Einwohnere alles Ernstes zu erinnern, vor nöthig ermessen, daß sie das, wegen Aufhebung derer Bettler, täglich zum Patrouilliren bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen

keinesweges verhindern, weniger sich an denselben in einige Weise mit schimpflichen Worten androhender oder würcklicher Thätlichkeit vergreifen, sondern vielmehr solchen alle Assistentz, Schutz und Beförderung leisten; Als welches man auch auf die besonders hierzu verordnete Armen-Knechte erstreckt haben will.

Conclusum in Senatu;

Donnerstags den 18. Januar 1753.

32) Wiederholtes Verbot des Gassenbettelns, besonders in Absicht der um die Neujahrszeit sich einfindenden Bettler; vom 20. Dec. 1781.

Nachdem Wir, Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß um die Neu-Jahrs-Zeit sich jedesmal eine Menge von Bettel-Volk in die Stadt heretngezogen, und auf den Strassen sowohl, als in den Häusern hiesige Burgere und Einwohnerschaft, wie auch die hier anwesenden Fremden, durch nicht selten ungestümmen Anspruch um Almosen, auf die unerträglichste Weise beschweret hat, Wir aber diesem unerblicklichen Unfug mit allem Nachdruck zu steuern gemeint sind; so haben Wir die des verbottenen Bettelns halber am 12ten April 1729. und 18ten Jänner 1753. in Druck erlassenen Raths-Edicts, besonders in Absicht der um die Neu-Jahrs-Zeit sich dahier einfindenden Bettler, zu erneuern, und zu Abstellung dieses Unwesens weitere dienliche Vorsehrung zu treffen, Uns bewogen gefunden. Wir verordnen demnach und wollen, daß

Erstlich kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder einheimisch, unter was für einem Schein es immer geschehen mögte, sich fernhin gelüsten lassen solle, am Neuen-Jahrs-Tag, oder den folgenden Tagen in hiesiger Stadt auf den Gassen, vor den Thüren, oder in den Häusern, es sey bey Tag oder Nacht, Almosen zu heischen, gestalten diejenige,

jenige, welche sich dessen gleichwohl unterfangen würden, unfehlbar zu gewärtigen haben, daß man sie auf Betreten alshalb zu gefänglichen Haft und ins Armen-Haus oder auf die Schanze bringen, auch wohl mit andern nach Befinden noch schärfern Strafen ansehen werde; wie dann auch wider diejenigen Burger und Einwohner hiesiger Stadt, welche dergleichen Bettel-Volk bey sich heegen, oder ihnen Unterschlief geben würden, mit ohnausbleiblicher Ahndung verfahren werden soll. Nicht weniger werden

Zweitens, die auf den Herbergen sich aufhaltende auf Arbeit wartende Handwerks-Mursche ernstlich verwarnigt, sich wie allezeit, also vornemlich an dem eragten Tag, alles Bettelns und Schnorrens so gewiß zu enthalten, als selbige sonst im Betretungs-Fall sogleich auf die Schanze gebracht, oder zu anderer harter Arbeit angestrenget, auch nach Beschaffenheit der Umständen, an eine der hier befindlichen Werhungen zu Kriegs-Diensten überlassen werden sollen; Diejenige Handwerks-Mursche hingegen, welche binnen der in den Artikeln gesetzten Zeit, keine Arbeit bekommen, sollen sich alshalb von hier gänzlich weggeben, und von dem Vatter oder Wirth auf der Herberge, bey Fünf Reichs-Thaler Strafe für jeden Widerhandlungs-Fall, länger nicht geduldet werden. Damit nun

Drittens diese heilsame Verordnungen desto genauer befolget und in Ausübung gebracht werden mögen; so haben Wir nicht nur an alle Wachen die strengste Ordre ergehen lassen, damit auf das um selbige Zeit sich hier einschleichen wollende Bettel-Gesinde, an denen Stadt-Thoren ein wachsames Auge gehalten, dergleichen nicht in die Stadt eingelassen, vielmehr ohne weiteres fortgewiesen werde, sondern Wir haben auch demnach, auffer denen Armen-Knechten, noch besondere Patrouillen von der hiesigen Garnison beordert, welche alle und jede sowohl einheimische als fremde, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, die sich Bettelns halber auf der Strasse antreffen lassen, auffangen und in Arrest bringen sollen, um

hiernach ferner mit den obangedroheten Strafen, wider selbige unnachlässlich zu verfahren. Gleichwie Wir nun

Viertens bey der strengsten Handhabung obiger Verordnung die gute Absicht heegen, die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft, so wie hier antwesende Fremde, von jener unleidentlichen Beschwerde zu befreien, so ermahnen und empfehlen Wir auch hiernit jedermänniglich, künfftig, weder auf der Strasse, noch an denen Häusern, an dergleichen muthwilliges Bettel-Volk Almosen auszuthellen, vielmehr ihre milde Gaben, denen hiesigen Stiftungen zustressen zu lassen, allwo selbige hernach zweckmäßig sowohl der hiesigen als fremden Armuth zum Besten verwendet werden.

Wir befehlen aber auch noch endlich

Fünftens hiernit jedermann alles Ernstes und bey nachmahfter Strafe, dem zu Aufhebung der Cassen-Bettler bestellten Soldaten-Commando, so wie den Armen-Knechten, an ihren aufhabenden Verrichtungen auf keinerlei Weise hinderlich zu seyn; noch weniger sich an ihnen mit schimpflichen Worten, oder gar mit Thätlichkeiten zu vergreifen, sondern vielmehr denenelben in diesem gemeinnützlichen Werk alle mögliche Assistentz und Beförderung zu leisten.

Als welchem man also in allen Stücken nachzukommen, und für Schaben und Strafe sich zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

den 20ten December 1781.

33) Die von einem Hoch-Edlen und Hoch-Weissen Rath der Reichs-Stadt Franckfurt unter dem 4ten Junius 1776. genehmigte Amts-Unterweisung vor die sämtliche Armen-Knechte allhier.

Ein jeder, welcher von den Herren Deputirten und Pflegern eines löblichen Armen-Hauses allhier zum Armen-Knecht aufgenommen worden, soll dem jedesmahligen Herrn Seni-

orn gedachter löblichen Stiftung, vorstehendem Amt, handtrentlich angeloben, daß er sich

1.

überhaupt eines sittsamen, rechtschaffenen, friedfertigen und christlichen Lebens-Wandels, in allen Stücken bestens beflüssigen;

2.

Den Herren Deputirten und Pflegern zu löblichem Armen-Haus, auch dem zeitigen jedesmahligen Hausmeister und Hausmeisterin ehrerbietig und gehorsam bezeugen, und diejenige Aufträge, welche ihm von denselben geschehen, besten Fleißes besorgen wolle.

3.

Soll er sich fleißig auf den Straßen dieser Stadt, in der Stadt-Allée, und, sonderlich Sonntags, an sämtlichen Kirchen-Thüren finden lassen, und auf die daselbst herumgehende Bettler, so auch hauptsächlich in den Abend-Stunden, auf die Sänger und Sängerinnen, wohl acht haben; dieselbe, wenn er irgendwo einen anträsse, zu allen Zeiten und ohne Ansehung der Person, ob sie einheimisch oder fremd, jung oder alt, männlich, oder weiblichen Geschlechts sey, anhalten, und in das zu Abschaffung des Bettelns auf den Straßen besonders mit verordnete Armenhaus bringen, auch daselbst dem Hausmeister also bald, zu weiterer Verfügung, übergeben; jedoch unter der, wegen dieses vorstehenden dritten Puncts wohl zu beobachtenden Mäßigung, daß

4.

er diejenige Bettler, welche erwann, unwissend des Verbotts zu betteln, betreten würden, das erstemahl freundlich davon ab- und in das Armenhaus verweisen, die vorsehlliche, muthwillige und widerspenstige aber in ermelderes Haus einbringen soll.

5.

Soll derselbe die einzuführende Bettler nicht mit harten Fluch-Schmähe, und Schimpf-Worten, die sich ohnehin nicht geziemen,

men, angehen, auch nicht mit Schlägen angreifen, massen dergleichen schärfere Mittel nur zur äußersten Noth, und wenn er etwan auf solche Weise zu erst angegriffen worden, als eine Vertheidigung nachgesehen werden können; dagegen der Hausmeister, wenn ihm von den Armen-Knechten bey Einbringung dergleichen Bettler, die Anzeige geschicket, daß dieselbe sich mit Schmähe- und Schimpf-Worten, oder sonst unbändigem Betragen, oder gar Schlägen gegen die Armen-Knechte vergriffen hätten, und sie solches eingeständig wären, den Auftrag hat, solche eingebrachte muthwillige Bettler alsbald nach dem Verhältnis ihrer Leibes-Beschaffenheit, durch den Hausknecht züchtigen und ihres Muthwillens und Wiederseßlichkeit wegen abstraffen zu lassen; auf den andern Fall aber, wenn die Bettler es nicht eingestunden, soll der Hausmeister die Zeugen auf welche sie sich berufen wird, wohl bemerken, und bey nächster Amtes-Sigung Anzeige thun, damit man, nach einer kurzen summarischen Untersuchung, das Nöthige weiter verfügen könne.

6.

Wenn ein Armen-Knecht eines oder mehrerer Bettler sich nicht allein hinlänglich versichern könnte, so soll er sich, zu Erlangung mehrerer Hülfe, bey der nächsten Wache melden, und daselbst Beystand begehren; da dann bereits, von Seiten eines löblichen Kriegs-Zeng-Amtes, solche Anstalten gemacht worden, daß ihm mit der nöthigen Mannschafft alle hinlängliche Hülfe geleistet werden wird.

7.

Wenn ihm ein Bettler entspringt, so soll er solchen wohl ins Gesicht fassen, damit er dessen auf ein andereswahl habhaft werden, und ihn in das Armen-Haus einbringen könne.

8.

Wenn etliche Personen anmaßlich vor Brand, Kirchen, Schulen, oder sonst, Geld einsammeln, und von einem Armen-Knecht wahrgenommen werden; so soll er sich von denselben dem Erlaubniß-Schein von einem Hoch-Edlen Rath, oder den regieren

gierenden Herren Burgermeistern, in der mit löblichem Stadt-Canzley-Siegel versehenen Urkunde, vorzeigen lassen, auch die Zeit auf welche er gegeben worden, nachsehen, fände sich aber gar kein solcher Erlaubniß-Schein, oder wäre die darinn bestimmte Zeit vorüber, so soll er solche Collectanten in löblich Armen-Haus, gleich andern muthwilligen Bettlern, einbringen.

9.

Damit auch die Armen-Knechte selbst den Bettlern desto unbekannter bleiben mögten, so sollen sie allseits unter einander solche Abrede nehmen, daß nicht in eben denselben Straßen, eben dieselbe Armen-Knechte herum gehen, sondern heute diesen und morgen einen andern Theil der Stadt durchsuchen, wie man ihnen dann aus dieser Ursache, und damit sie desto unbekannter bleiben mögten, die bishero gewöhnliche Gleichkleidung abgenommen, und sie mit Kleidern von verschiedener Farbe versehen lassen.

10.

Wenn ein Armen-Knecht, wie bishero verschiedentlich Klage geführt worden, durch muthwillige und unüberlegte Leute, oder solche die durch ein falsches Mitleiden sich blenden lassen, an Ausübung seines Amtes verhindert, wohl gar mit Schlägen und Drohungen abgehalten, oder ihm das aufgefangene Bettel-Gefindel aus den Händen gerissen wird, so soll er solches alsbald, auf frischer That dem Hausmeister anzeigen, der dann die dabey vorgefallene Umstände, wann? und wo es geschehen? wer Hand angelegt? wer behülffig gewesen? wer die Begebenheit mit angesehen? und dergleichen, fleißig aufzeichnen, und solche kurze Untersuchung alsbald durch eben den beleidigten Armen-Knecht dem jüngern regierenden Herrn Burgermeister übergeben, und um weitere Verfügung bitten lassen, auch den nächsten Amtes-Zag den Vorfall, nebst dem Erfolg, zum Protocoll referiren soll.

11.

Soll ein jeder Armen-Knecht sich aller Gemeinshafft und Einverständnis mit den Bettlern gänzlich enthalten, auch so



einer von dem andern dergleichen wüßte oder wahrnähme, solches dem Herrn Centor in Vertrauen melden, auch versichert seyn, daß sein Namme verschwiegen bleiben wird; dagegen er sich, wenn das Vorgeben in der Wahrheit gegründet gefunden wird, eines Geschencks von zween Thalern auch, dem Befund nach, eines mehreren, zu erstreuen haben: der in solchem Unfug befangene Armen-Knecht aber seines Dienstes verlustig erkläret, und zu weiterer, solchem pflichtwidrigen Verfahren angemessenen Bestrafung von Schanze und dergleichen, einem der Herrn Bürgermeister übergeben werden soll.

## 12.

Da auch die Armen-Knechte bisweilen in dem Hauß zu eintigen häußlichen Verrichtungen gebraucht werden; so sollen sich der oder diejenige von welchen es begehrt wird, darinn fernerehin willfährig finden lassen, und die von dem Haußmeister aufgegebenene Verrichtungen getreulich besorgen; die von andern Officianten aber ihrer einem oder dem andern allenfalls aufgegeben werden wollende Aufträge, ohne Vorwissen des Haußmeisters nicht annehmen, und diejenige so ihnen dergleichen anmuthen, an denselben verweisen.

Und wie hierunter

## 13.

daß Spazirenführen der Armen-Kinder mit gehöret, so soll sich bey dieser Gelegenheit der mitgehende Armen-Knecht vornehmlich der Sittlichkeit befeisigen, und den Kindern durch unartige Worte, Schimpf-Reden, Fluchen und dergleichen kein böses Veyßpiel geben, weßl aber, wenn sich ein oder das andere Kind unartig betragen solte, solches dem Haußmeister anzeigen, der dann zu Verbesserung der Kinder die nöthige Maaßregeln zu ergreifen wißen wird.

## 14.

Für diesen Dienst soll nun einem jeden Armen-Knecht ein Wochen-Lohn von einem Reichsthaler und vier Loib Brod; dann auch zu seiner Zeit gegen Abzug von 6. fl. von dem Wochen-Lohn, eine neue Montirung nebst Zugehörde; endlich vor jeden Bett-

Bettler, der eingebracht wird, vier Kreuzer besonders, ausgezahlt werden, und übrigens löblichen Armen-Hauß vorbehalten seyn, nach Befund der Umstände und des Wohlhaltens eines oder des andern, ihm eine außerordentliche Ergöblichkeit zu stellen zu lassen.

34) Verbot die zur Aufsicht der Bettler Bestellte Armenknechte in ihren Verrichtungen zu stören; vom 10. Febr. 1757.

Obwohlen Wir Bürgermeister und Rath dieser des h. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bey Gelegenheit der unterm 25sten Martii 1749. und 18ten Januarii 1753. wegen der Bettelleuten und anderem, wie ingleichen der den 22sten April. 1751. puncto der Feld-Diebstählen, publicirten Verordnungen, zu mehrmahlen an die hiesige Burgerschaft, Veyfassen und sonstige Einwohnere, die ernstbaste Vermahnungen ergeben lassen, daß sie die Armen-Knechte in Verrichtung ihres Amts nicht hindern, sondern vielmehr dieselbe, zu des hiesigen Publici Besten, nach allen Kräfften mit zu secundiren beflissen seyn sollen;

So hat jedoch die bisherige Erfahrung, zu Unserem größten Mißfallen, so viel ergeben, daß diesen Unsern mehrmahligen Verordnungen im mindesten nicht nachgelebet, und vielmehr in alle Wege dargegen gehandelt worden, anbey sich zum öfftern zugetragen, daß die ungezogene Jugend die Armen-Knechte nicht nur mit Schnee-Ballen und Unrath geworffen, sondern auch erwachsene Personen, und, dem sicheren Vernehmen nach, auch hiesige Burgere selbst, sehr bedenklich, und bedrohliche Worte ausgestossen haben.

Gleichwie Wir aber diesem je mehr und mehr einreißen wolkenden Unwesen länger also anzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck abgeholfen wissen wollen;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an und in das Künftigste sich niemand, wer der auch seye, Jung oder Alt, Burgere oder Besassen, noch andere Einwohnere, bey sonst ohnschulbar zu gewarten habender nachdrücklichen Bestrafung, unterstehen solle, denen Armen-Knechten in ihren Verrichtungen, weder mit Worten, noch Wercken, hinderlich zu fallen, sondern vielmehr dargegen selbigen allen möglichen Vorschub zu thun, damit respectivè dem muthwilligen Gassen-Bettlen mit desto mehrerem Nachdruck abgeholfen, und das Obrigkeitliche Straff-Amt in keine Weise gehemmet werden möge.

Wie Wir nun nicht zweiffeln, es werde ein jeder Unsere bis anhero zu des hiesig, gemeinen Wesens wahren Besten gemachte Verordnungen mit Ernst zu beobachten, sich bekeiffigen;

Also werden wir auch, in ohnverhofftem widrigen Fall, die Ubertretere derselben, ohne Ansehen der Person, nach Befinden, mit Geld-Schanden, oder anderer Straffe, ohne die geringste Rücksicht, sofort belegen zu lassen nicht er-manglen.

Conclulum in Senatu,

Donnerstags, den roten Februarii, 1757.

35) Verbot das zu Aufhebung der Bettler bestellte Soldaten-Commando in seinen Verrichtungen zu hindern; vom 2. Jul. 1771.

In Gemächheit des von Uns Burgermeistern und Rath un-ferm 18ten Januarii 1753. wegen Steuerung des Bettlens er-lassenen Edicts, werden alle und jede hiesige Einwohner, bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Straffe, hierdurch nochmalen ernstlich verwarnet, das zu Aufhebung der Bettler bestellte Sol-daten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen weiter nicht zu hindern, vielweniger sich an denselben, mit schimpf-lichen Worten androhend, oder würllichen Thätlichkeit zu ver-greifen, sondern vielmehr ihnen in diesem gemeinnützlichem Wer-

ke alle Assistenz und Beförderung zu leisten schuldig zu seyn; Welche höchstnützhige Verordnung Wir auch auf die Armen-Knechte erstreckt haben wollen. Wie dann auch diejenige, wel-che bisher gegen ersagtes Unser Edict, auf gewisse Tage in der Woche, an ihren Häusern Almosen außgerhetlet, hiermit aber-mahlen erinnert werden, künftighin mit dergleichen an sich zu halten, und alle an ihren Häusern sich meldende Bettler abzu-weisen, vielmehr dero Mildthätigkeit dem Eöbl. Armen-Haus zu Beförderung dieses guten Werks zuzuwenden.


Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 2. Jul. 1771.

36) Fremde HandwerksPursche, die keinen Meister ha-ben, sollen sich dahier nicht über die gehörige Zeit aufhalten; vom 25. Mart. 1749.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen; welcher-gestalten wir seit einiger Zeit mit größtem Mißfallen vernommen, daß bis dahero gar viele Handwercks-Pursche unsern bereits ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwieder sich fast Jahr und Tage lang auf denen Herbergen aufgehalten, und zu merck-lichem Uergernuß der hier ankommenden Fremdben die Leute auf denen Strassen sowohl, als auch an denen Häuffern mit Schnorren und Betteln, und zwar zum öfftern mit Ungeßüm- und Grobheit sehr bekäftiget, und hernachmalen das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Almosen auf denen Herbergen mit Pressen, Sauffen und Spielen hinwegwiederum durchgebracht, auch darbey sonst mancherley Unfug angefangen haben. Gleich-wie wir aber diesem unleidentlich, und an sich ärgerlichem Un-wesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck gesteuert, und hiesige Stadt von dergleichen Müßiggängern und dem Publico durch ihr unordentliches Leben zuletzt zu Last fallenden Personen in alle Weege gesäubert wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hier-

hiermit ernstlich, daß von nun an, und inskünftige alle und jede anhero kommende Handwercks-Pursche, wann sie binnen der in denen Articula bestimmten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wiederum wegbegeben und ihren Staab weiter setzen, auch der Watter und Wirth auf der Herberg bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straffe solche nicht länger dulden, die hier auf Arbeit wartende aber des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbar enthalten, als sonst der oder diejenige, so dieser Unserer Verordnung zuwieder handeln und bey dem Gassen-Bettlen durch die täglich herumgehende Patrouille ertappet würden; Zur Schanzen-Arbeit angehalten oder nach befund der Umständen denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officers zu Kriegs-Diensten überlassen und übergeben werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,   
den 25. März 1749.

Renovatum, den 24. Juni 1756.

37) Die ankommende Handwerckspursche sollen sich wenn sie keine Arbeit bekommen, sogleich von hier wegbegeben; vom 25. März 1749.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn sitzen hiermit zu wissen; welchergestalt wir seit einiger Zeit mit größtem Mißfallen vernommen, daß hiß dahero gar viele Handwercks-Pursche Usfern bereits ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwieder sich fast Jahr und Tage lang auf denen Herbergen aufgehalten, und zu merklichem Vergernuß der hier ankommenden Fremdden die Leuthe auf denen Strassen sowohl, als auch an denen Häusern mit Schnorren und Bettlen, und zwar zum öfftern mit Ungehörigkeit und Grobheit sehr belästiget, und hernachmahlen das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Almosen auf denen Herbergen mit Fressen, Sauffen und Spielen hinwiederum durchgebracht,

gebracht, auch darbey sonsten mancherley Unfug angefangen haben. Gleichwie wir aber diesem unleitentlich, und an sich ärgerlichem Unwesen länger also nach zusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck gesteuert, und hiesige Stadt von dergleichen Müßiggängern und dem Publico durch ihr unordentliches Leben zuletzt zu Last fallenden Personen in alle Wege gesäubert wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an, und inskünftige alle und jede anhero kommende Handwercks-Pursche, wann sie binnen der in denen Articula bestimmten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wiederum wegbegeben und ihren Staab weiter setzen, auch der Watter und Wirth auf der Herberg bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straffe solche nicht länger dulden, die hier auf Arbeit wartende aber des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbar enthalten, als sonst der oder diejenige, so dieser Unserer Verordnung zuwieder handeln und bey dem Gassen-Bettlen durch die täglich herumgehende Patrouille ertappet würden; Zur Schanzen-Arbeit angehalten oder nach befund der Umständen denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officers zu Kriegs-Diensten überlassen und übergeben werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 25. März 1749.

38) Die Herbergsväter sollen die müßiggehende Handwerckspursche nicht über acht Tage, andere Leute aber solche gar nicht beherbergen; vom 23. Febr. 1773.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, angezeigt worden, wasmassen sich viele Handwerckspursche hier aufhielten, welche in keiner Arbeit ständen, sondern nur bloß dem Bettlen, vornehmlich in denen Abend-Stunden, nachhiengen, oder andere junge

junge unerfahrene Handwerksjursche auf den Herbergen und sonst durch Betrug im Spiel zu hintergehen suchten, hingegen Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß dergleichen denen Handwerkern selbst zum Nachtheil gereichenden Unwesen in Zukunft nachdrucksamst gesteuert werde;

So befehlen Wir deren Herbergswäthern hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung willkürlicher Strafe, daß sie überhaupt keinem müßiggahenden Purschen über acht Tage einen Aufenthalt in ihren Wohnungen verstatten, sondern Unsern regierenden Herren Burgermeistern unverzüglich Nachricht hiervon, zu weiterer Verfügung, ertheilen; allen übrigen Leuten aber, besonders denenjenigen, welche für die Handwerksjursche zu waschen gewohnt seyn, oder, wo sich letztere bis hieher, auf eine denen hiesigen Stadt Gesetzen widerstehende Art, heimlich aufgehalten haben, verbieten Wir hiermit, bey Vermeidung unausbleiblicher Geld, auch Gefängniß, Strafe, oder auch, befindenden Umständen nach, bey Verlust ihres Bürgerrechts, oder Beysassenchuges, sich fúrterhin nicht mehr zu unterstehen, dergleichen außser Arbeit gehende und dem Müßiggang nachhängende Handwerksjursche zu logiren, oder sonstigen Unterschleif zu geben, sondern selbige von sich weg, und auszuweisen, auch Unsern regierenden Herren Burgermeistern hiervon zeitige Anzeige zu geben. Im übrigen fügen Wir an noch allen und jeden Handwerksjurschen zur Nachachtung an, daß diejenige, welche sich auf dem Betteln antreffen lassen, das erstemal in Arrest gesetzt, und zum Thor hinaus gebracht, das anderemal aber mit der Schanksstrafe ohnmachtlich belegen werden sollen.

Wornach sich obbemeldte hiesige Einwohner und Handwerksjursche zu richten, und vor Schaden zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,  
den 23sten Februarii 1773.

Anhang zu N. 36. — 38.

39) Erneuerter EXTRACT aus denen Vender- Articulen, die Gesellen betreffend; vom 19. Jan. 1730.

Nachdem oben bey denen Meisters- Articulen hinten mit angefügtem Rath's. Decret vom 8ten Sept. 1729. eine Beylage sub Sign. ☉ allegirt worden, darinnen verschiedene Punkte wegen der Gesellen sowol, als Jungen enthalten; und in Krafft des auch oben eingetragenen Rath's. Decreti vom 15ten Nov. 1629: denen Articulen gleichfalls mit bezurücken sind: Als folgen solche Punkte, und zwar, erklich so viel die Gesellen angehet; nemlichen: Es solle ein Vender- Gesell, so bald er allhier in die Stadt kommt, auf seine gehörige Herberg gehen, bey dem Stuben- Vatter oder Mutter, wer von ihnen beyden da ist, um Nacht- Lager, und daß sein Bündel aufgehoben werden möge, gebührende Ansuchung thun. Wann dieses geschehen, kan er sich wohl befragen, obs Arbeit gebe, sollte aber nichts bestellet seyn, so kan er wohl in die Stadt gehen, sie zu besuchen, und dabey um Arbeit sich erfragen, solle sich aber des Gassen- Bettelns allerding's enthalten.

Wann er Arbeit bekommen hat, so soll er zu dem Meister, dem er sich versprochen, noch denselben oder längst den andern Tag ohnfehlbar in Arbeit gehen, und nicht, wie oft geschiehet, bald diesem, bald einem andern Meister auf einmal zusagen, dadurch grosser Streit entsteht.

Hätte er aber keine, so soll er wiederum nach seiner Herberg gehen, und allda sich still, und nicht ungebührlich aufführen. Es soll sich auch kein Vender- Gesell, wie leyder oft geschehen, in einig verdächtig Spiel einlassen, als wodurch öfters junge Ausflüchtlinge verführet, und ihnen die Mutter- Heller abgenommen werden; und länger nicht, als längstens 8. Tage, auf der Herberg liegen, wann er keine Arbeit bekommen könnte, und nirgend anderswo, zumalen aber keinem verdächtigen Haus sich aufhalten.

Des Abends soll kein Vender, Gesell, welcher auf der Herberg lieget, über den Zappenschreich dem Stuben-Vatter überläßig seyn, und mit keinem Licht in seine angewiesene Stube oder Kammer gehen, sondern der Stuben-Vatter soll ihm jemand mitgeben, um so lang, bis er ausgezogen, zu warten, und das Licht gleich wiederum mit zurück zu nehmen.

Endlich soll auch kein Vender, Gesell, wie oft geschehen, wann der Stuben-Vatter vermeinet, er schliesse, erst wieder aufstehen, um mittelst des bey sich habenden Feuerzeugs noch Taback zu rauchen, welches aufs nachdrücklichste hiermit verboten wird.

Solte nun aber ein und anderer Gesell sich gelüsten lassen, wider einen oder andern dieser vorstehenden Punkten zu thun, so solle derselbe mit einer empfindlichen Strafe belegt werden; da er sich aber heimlich formachen wolte, so sollen die Geschworne sich bey denen Herren Deputirten melden, und von denselben beßfalls fernere Verordnung erwarten.

Dem Stuben-Vatter aber ist erlaubt, so einer gar zu grob sich aufführen würde, und er ihn nicht zur Raison bringen könnte, auf die nächste Nacht zu schicken, und etliche Soldaten holen zu lassen; doch solle er es alsogleich denen Geschwornen, diese aber, sofort dem Herrn Bürgermeister es gebührend anzeigen, damit der Verbrecher nach Verdienst gestraft werden möge.

Leet. & approb. in Senatu,  
Donnerstags den 19. Jan. 1730.  
Renovatum in Senatu,  
den 14. Nov. 1754.

ad §. 4. der Verordnung N. 15.

40) Reglement wegen der Kundschaften der Handwerker; vom 10. Febr. 1733.

Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bis anhero höchst, mißfällig wahrgenommen, daß, ohne

erachtet die in Comitii beliebte und von Ihro Königl. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirte Reichs-Verordnung, die Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche betreffend, allschon unterm 19ten Nov. 1731. allhier öffentlich an alle und jede Innungen und Handwerker ordentlich publiciret und deren ohnverbrüchliche Befhaltung alles Ernstes Obrigkeitlich anbefohlen worden, dennoch sothanem allgemeinen Reichs-Befehl auch allhier von denen ein- und auswanderenden Handwercks-Gesellen, absonderlich wegen Mitbring- und resp. Mitnehmung derer §. 2. besagter Ordnung anbefohlenen Kundschaften, sträflich entgegen gehandelt worden, auch wohl gar verschiedene Meistere keine Scheu tragen, dergleichen ankommende Gesellen, ob diese damit gleich nicht versehen seynd, dennoch in ihre Werkstätte in Arbeit zu nehmen, daß demnach solchem Untwesen nachdrücklich zu steuern Wir bewogen worden, die Verordnung dahin zu thun, daß

1) Von Dato an kein Gesell, so anderswo im Heiligen Reich, wo das auch seze, in Arbeit gestanden und ohne dergleichen Kundschaft anhero kommet, in hiesige Stadt gelassen, noch auf der Herberge aufgenommen, vielweniger ihm von einem hiesigen Meister etnige Arbeit gegeben, oder bey denen sogenannten geschickten Handwerkern das Geschenk gereicht werden solle, und zwar bey Straf sechs Reichs-Thaler, so im Ubertretungs-Fall entweder der ihn aufnehmende Meister oder der Stuben-Vater verwürcket und sub poena Executionis sogleich zu erlegen alles Ernstes angehalten werden soll. Würden aber dennoch

2) Einige fremdde mit Kundschaften noch nicht versehene Gesellen anhero kommen und in Ermangelung derselben bey ein- oder dem andern Handwerck ad interim in Arbeit einstehen, so soll der Meister solches denen Herren Deputirten seines Handwercks sogleich anzeigen, mithin ihn sofort anweisen, in Zeit von drey oder höchstens vier Wochen sich die Kundschaft anhero nachsicken zu lassen, in Entstehung dessen aber ihn wieder fortweisen und der hiergegen handlende Gesell mit ernstlicher Straf angesehen werden. Und demnach Wir auch

3) Benachrichtiget worden, daß verschiedene ohnvermögli-  
che Gesellen sich entschuldiget, daß der in mehrgedachter Reichs-  
Verordnung vor die Kundschaften gesetzte Tax der 15. Kr. ih-  
nen zu hoch, mithin sie selbige zu lösen ohnvermögend und nicht  
im Stande seyen, als haben Wir auch solchem zu begegnen,  
durch einen besondern Raths. Schluß vom 8ten Aprilis 1732.  
vor deren eine, samt dem hierunter schon begriffenen Siegel-  
Geld, nur 7. Kr. ausgeworffen, mit dem ernsthaften Obrig-  
keitlichen Bedeuten an sämmtliche Geschworne, ein mehreres  
bey ohnaußbleiblicher Strafe, die sofort auf widrige Anzeige  
des Gesellen an denen übertretenden Geschwornen nach Befund  
soll exquiret werden, unter keinerley Prætext nicht zu nehmen.  
Und gleichwie

4) Bey unserer Stadt. Cargley einem auswanderenden Ge-  
fellen, so mit behöriger Kundschaft nicht versehen ist, schon ge-  
raume Zeit her kein Paß ertheilet worden, also hat es dabey  
sein nochmahlig. und endliches Verbleiben, und also ein der-  
gleichen frevelhafter Übertreter mehrbesagten allgemeinen Reichs-  
Befehles sich selbst alleinig bezumessen, wann er anderstwo  
nicht fortkommet, noch ihm einige Handwercks. Gutthat erwie-  
sen wird. Wie dann

5) Und lektens, die sämmtliche Meistere derer Innungen und  
Handwerker, und zwar á Dato an, hiermit angewiesen wer-  
den, einem dergleichen Gesellen, so ohne behörige Kundschaft  
von hier zu reisen gemeynt wäre, entweder seinen noch rück-  
ständigen Lohn, oder aber seine Kleider und andere Effecten,  
ehender nicht verabfolgen zu lassen, bevor er sich mehrgedachter  
zu der Handwerker eigenem Vesten abzweckender heilsamer  
Reichs. Verordnung gehorsamlich unterwirffet: Dessen allen  
zu ohnverbrüchlicher Gelebung, und darmit sich kein Meister  
oder Gesell Ohnwissenheit halber entschuldigen könne, haben  
Wir dieses Edict zum Druck bringen, und solches an gewöhn-  
lichen Orten öffentlich anschlagen lassen, und soll nicht weni-  
ger, zu auswärtiger publicuer Nachricht, und daß auch die  
darwider Handlende anderer Orten ohne behörige Kundschaft  
nicht

nicht aufgenommen werden mögen, davon das Nöthige in  
die öffentliche Zeitungen gesetzt werden. Wornach sich also  
jeder, den dieses angehet, zu achten, und vor Schaden zu  
hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 10. Februarii 1733.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 14. Febr. 1737.

Denud Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 23. Febr. 1747.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 10. May 1770.

41) Kundschafter und Spionen sollen nicht geduldet  
werden; vom 2. Octobr. 1688.

Nachdem einem Wohl. Edlen und Hochweisen Rath auf-  
ferlicher Bericht zugekommen, ob solten verschiedene Kunds-  
schaffter und Spionen unter allerhand Habit und Kleidung/  
aufgeschickt seyn, auch ein. und anderer sich allhier auffhaltend,  
geheime. und gemeiner Stadt und Nachbarschaft gefährliche  
Correspondentz pflegen: Als wird hiemit jedermänniglich an-  
befohlen, auff dergleichen Persohnen gute und fleißige Obacht  
zu nehmen, sonderlich aber treulich ermahnet und gewarnet,  
aller Spionerey, Aufspehens und gefährlichen Kundschaft-  
tens, zumahlen verdächtiger Correspondentz, hiesige Stadt  
oder Nachbarschaft betreffend, sich gänglich zu müßigen und  
zu enthalten, bey aller schweresten Leib, und Lebens. Straff.  
Es soll auch dem, oder denen jenigen, welche einige Spionen  
und Kundschafter, oder auch gefährlichen Correspondenten,  
mit Grund der Wahrheit entdecken, und einem Wohl. Edlen  
und Hochweisen Rath, oder denen Herren Bürgermeistern  
anzeigen werden, hiemit versprochen seyn, daß der oder dieselbe  
in geheim gehalten, und ihnen eine gute Verehrung darbene-  
ben gereicht werden, hingegen aber, und dafers ein oder  
anderer

anderer von dergleichen Spionen und Rundschaftern Wissen- schafft haben solte, und dasselbe gehöriger Orthen nicht an- zeigen würde, derselbe ebenmäßig mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden soll. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 2. Octobr. 1688.

42) Diesenigen, denen das Burgerrecht oder Beyfassens- schutz abgeschlagen, oder welchen die Stadt aufge- kündigt worden, sollen sich nicht länger hier aufhal- ten; vom 15. Jul. 1617.

Demnach Wir der Rath dieser Statt vernemen, daß viel der jenigen Personen, denen zum Theil die Burger-schafft, und Beyfaß, auß allerhand bewegenden Ursachen abgeschlagen, zum Theil auch wegen verübter Excessen, die Statt verbot- ten, vñnd sich deren zuenteuffern offerlegt worden, gleichwol einen Weg als den andern, heimlich vñnd öffentlich, ihren Unterscheiff alhie suchen, Auch von andern, Unsern hiebe- vor publicirten Edicten vñnd beschehenen Verbotten entgegen vñnd zuwider, vffgenommen vñnd beherbergt werden, Als sind Wir daher, solchem ärgerlichen vñnd dieser Statt vñnd Bur- gerschafft beschwärllichem Beginnen nachmaln zubegeggen höch- lichen verursacht: Vñnd wöllen demnach nicht allein vorange- regte Unsere publicirte Edicta hiemit widerholet, Sondern auch allen den Jenigen, welchen die Burger-schafft vñnd Bey- faß abgeschlagen, wie ingleichem denen, so der Statt auß gehörten Ursachen verwiesen, oder sich deren zuenteuffern vff- erlegt worden, hiemit nachmaln anbefohlen haben, daß sie sich von Dato innerhalb vierzehnen Tagen von hinnen bege- ben, vñnd ihre Gelegenheit anderer Orten suchen, mit Betrö- hung, daß in Verbleibung dessen gegen allen solchen Perso- nen, vñnd die Jenigen, so sie beherbergen, mit ernstlicher vn- nachlässiger Straff, vñnd andern scharpffen Mitteln verfahren werden soll. Zu dem Ende dazum unsern Deputirten bestwe-

gen fleißige Vffsicht zuhaben, vñnd mit der Straff gegen die- Verbrechere zuverfahren, wie nicht weniger auch den Quar- tierer vñnd Rottmeistern, sich solcher Personen in ihren Quartie- ren zuerkündigen, vñnd da dieselbe betretten, vñnd diesem Unserm Befelch nit nachkommen wolten, oder würden, an gehörigen Orthen anzuzeigen, offerlegt vñnd anbefohlen wird. Werden demnach die Jenigen, welche dieser Anschlag betref- fen wird, demselben also nachzukommen, vñnd sich vor Straff vñnd anderer Angelegenheit zuhüten wissen.

Conclusum in Senatu,

den 15. Julij, Anno 1617.

43) Fremde Juden; vom 13. Janiuar 1687.

Wir der Rath des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach man bishero viel- fältig verspüren müssen, und in der That erfahren, daß viele Landstreichende Juden sich in Unsere und andere benachbarte Dorfschafften, nachmahls aber in hiesige Stadt einschläffen, und außserhalb der Juden- Gassen Uaterscheiff und Nachtlager suchen, wodurch sie dann Gelegenheit nehmen, bey später A- bend, und Nacht- Zeit in der Stadt hin und wieder mit Erbre- chung der Kramläden und sonsten vielfältige Diebstäle zu verü- ben. Wann nun solchem Unheil zu steuren Wir eine hohe Noth- durfft zu seyn ermessen; Als wird hiemit alles Ernstes verbotten, daß alle und jede Einwohner, auch Gasthalter und Wirth, ei- nige Juden, oder verdächtiges Gesindel, sowol in- als auß- serhalb Mess- Zeiten, in ihre Häuser keines wegs auffnehmen, noch denselben einiges Nachtlager gestatten sollen. Es sollen auch keine frembde Juden sich zu Nacht- Zeit in der Statt, und auff den Gassen, betretten lassen, noch auch (außer den jenigen, so beglaubtes Zeugnuß beybringen mögen, daß sie unter gewis- ser Herrschafft und Schuß Eingeseffene, oder bey denenselben in Diensten seynd, und ihres Gewerbs halben anhero kommen) an denen Statthoren eingelassen, viel weniger in der Juden-



Gassen aufgenommen und beherberget, sondern alle dergleichen; worunter auch die so genannte Packer, schlechter dings abgewiesen, und denselben weder Auffenthalt, noch Nachtlager, verstattet werden. Alles bey ernstlicher Straff, so die Ueberfahrende nach Befinden an Leib und Gut zu büßen haben; diejenige aber, so sich wider diß Unser Verbott dergestalt allhier einschleiffen und betreten lassen würden, in Eisen und Banden zu schantzen, Kummer aufzuführen, oder anderer schwerer Arbeit angehalten werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Jovis 13 Januar 1687.

44) Vom 18. Septbr. 1731.

Von wegen eines Hoch. Eblen und Hoch. Weissen MAGISTRATS dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, wird hiermit zu wissen gethan, welchergestalten, es bißhero an denen Thoren mit denen Bettel-Juden, welche sich unterm Schein und pretext als Handels-Juden in die Stadt herein schleichen, und demnachst, bey dem hinausgehen, das gewöhnliche Nacht-Geld nicht bezahlen wollen, vielen Unfug und Unterschleiff gegeben; Wellen nun dießem Unwesen länger nicht nachzusehen, mithin nicht besser zu begegnen, als daß die Juden-Baumeister ihre Almosen an den Thoren auszahlen, diejenige Bettel-Juden aber, so unter einigem Vorwand, hinführo sich gleichwohl in die Stadt schleichen, auff Betretten mit 8. bis 14. Tägiger Schantzen-Arbeit belegen werden.

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß obbemeldete Bettel-Juden bey vorgesezter heut dato ernstlich beschloßener; ohnansbleiblicher Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung sich des Hereinschleichens in die Stadt allerdings, und unter was Vorwand auch solches geschehe, hinführo zu enthalten, mithin sich dessen profuturo keines Weges zu unterfangen, sondern von ermeldeten Baumeistern an denen Stadt-Thoren

ren das suchende Almosen gewärtigen sollen, gestalten dann, die an denen Thoren die Wacht habende, sowohl Unterofficiers als gemeine, zugleich hiermit alles Ernstes verwarnet werden, genaue Aufsicht zu tragen, darmit alle Unterschleiffe vermieden, und gegen diese Obrigkeitliche Verordnung (bey sonst zu gewarten habender scharffer And. und Bestrafung) nicht gehandelt werde, Wornach sich also dieselbe so wohl als auch obgedachte Juden zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 18ten Septembr. 1731.

45) Die hiesige Juden sollen keine fremde Juden beherbergen; vom 26. April 1694.

Nachdem die allhiefige Juden eine Zeithero sich unterfangen, nicht allein, denen bey einigen Jahren publicirten Edictis und Obrigkeitlichen Verordnungen schnurstracks entgegen, allerhand fremdde allhier nicht eingeseffene Juden eygenmächtig zu Logiment auffzunehmen und zu beherbergen, sondern auch so gar wider den klaren Buchstaben der Jüdischen Stättigkeit, dieselbe geraume Zeit, und oftmahls Jahr und Tag, ohne einiges Vorwissen und Erlaubnus der Obrigkeit, bey sich zu behalten, darauß dann allerhand höchstschädliche inconvenientien bißhero entstanden, auch künfftig, wo nicht in Zeiten solchem Unwesen mit Nachtruck gesteuert wird, noch mehrere zu besorgen seynd; Als wird vor wegen E. Wohl. Eblen und Hochweisen Raths der allhiefigen Judenschafft, sampt und sonders, hiemit ernstlich anbefohlen, einigen fremden und allhier nicht eingeseffenen Juden, wer der auch wäre, Manns- oder Weibs-Personen, ohne besondere Erlaubnus derrer Herren Burgermeistere, oder E. löbl. Rechen-Amptis, hinkünfftig keineswegs zu beherbergen, auch da ein oder andern zu logiment auffzunehmen sollte vergünstiget werden, des. oder derselben Nahmen und Thun ordentlich auffzuzeich.

zugrücken, und zur Hauptwacht, oder, da solches wegen Späte der Zeit nicht geschehen könnte, auff die nächste Wacht an dem Zeughaus, jederzeit gebührend einzulieffern, beydes bey ohnaußbleiblich, schwerer Animadversion und Bestrafung; Davor sich demnach ein jeder zu hüten, und dieser Obrigkeitlichen Verordnung gehorsamlich nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 26. April. 1694.

46) In Messzeiten soll jedoch Fremden Juden erlaubt seyn in Burgershäusern zu wohnen; vom 24. Martii 1763.

Nachdemahlen Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, das unterm 8. hujus im Druck publicirte Raths. Conclusum, die Beherbergung fremder Personen betreffend, so viel die darinnen mitverbottene Logirung derer fremden Juden, in Mess.zeiten, außserhalb der Juden-Gasse, in denen Christen-Häusern anbelangt, aus bewegenden Ursachen, dahit zu mildern und zu restringiren für gut befunden, daß wohlgedachter Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath geschehen lassen wolle, daß dervormahlen und bis auf weitere Verordnung, wegen bevorstehender Messe und während derselben, fremde Juden, auch außserhalb der Juden-Gasse in Burgers-Häusern logiren und aufgenommen werden dörffen; So hat man solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung zeitlich und öffentlich bekannt zu machen für nöthig befunden; wo es ansonsten bey Eingang gedachtem Raths. Edict vom 8. hujus, in allen übrigen Punkten sein ohnabgeändertes Verbleiben hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 24. März 1763.

## II.

47) Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten vom 14. Junii 1683.

WM der Rath dieser des H. Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiemit männlichen, bevorab allen und jeden Unsern angehörigen Bürgern und Inwohnern, zu wissen, welcher gestalt Wir zum Theil berichtet werden, zum Theil auch selbst im Werck befunden, daß allerhand außländische frembde Personen, sich allhier in diese Stadt einschleiffen, und über hiebevorn zum öfftern beschehene ernstliche Verwarnung, und deswegen öffentlich angeschlagene Edicta von einem und andern, ohne Unser des Raths, oder Unserer darzu Deputirten Vorwissen und Bewilligung, also heimlicher Weiß, aufgenommen und beherberget, sondern auch denselben Häuser verziehen werden. Wann aber deswegen, vorab bey sorglichen und gefährlichen Zeit. und Läuften, fleißige Uffsicht zu haben in alle Weg vonnöthen seyn will: Als haben Wir Uns nachfolgender Ordnung entschlossen, Wöllen auch, und gebieten hie mit, bey hernach gesetzter Straff, allen Unsern angehörigen Bürgern, Unterthanen und Beyfassen, die seyn gleich weiß Stands sie wöllen, und erinnern und verwarnen darneben andere mit gebührendem Ernst und Fleiß, daß sie derselben fleiß und fest geleben und nachkommen: Sonderlich aber die allhier gefessene Geistliche in Stiff. und Clöstern, und sonst, dem Herkommen und Vertrag sich gemäß verhalten sollen.

Erstlich die offene Gasthalter betreffend; Obwohl ihnen die frembde durch. auch ab. und zuwäsende Personen zu beherbergen verstattet, sollen sie doch schuldig seyn, jedes Tags zu Abend, alle und jede bey ihnen vorhandene Gäste, die seyn gleich hoch oder niedern Stands, auff einen Zettul engentlich zu verzeichnen, und solche Verzeichniß dreyfach auff die ihnen vormahls assignirte Wachten zu lieffern. Sie sollen sich auch gegen den Gästen mit Rechnung der Mahlzeiten und andern also erzeigen, daß

daß dieselbe sich zu beschwehren keine befugte Ursach, und Wir deswegen gebührendes Einsehen zu haben nicht gemüßiget werden. Zum andern, Soll ausser gemeldten offenen Gasthaltern, und ausserhalb denen Messen, sonst keinem Bürger, oder Beyfassen und Inwohner, wer der auch seye, eygenes Willens und Befallens, einigen fremdden uffzunehmen, und kurz oder lang zu beherbergen, verstatet und zugelassen, sonderit dasselbige hiemit außdrücklich inhibirt und verbotten seyn. Da aber zum dritten einiger, so in dieser Statt geseßen und wohnhaft, jemand seiner anhero kommenden Verwandten, über Nacht oder länger, gern bey sich haben und beherbergen wolte, soll er dieselbe Ehrengedachten unsern Bürgermeistern anzeigen, und umb dero Consens und Vergünstigung anhalten: Doch daß solche Personen nicht gesippte Blutsfreund, als Eltern, Geschwister, und derselben Ehemürthe und dergleichen seyen: Außerhalb diesen, sollen alle andere Personen, es seyen Geist, oder Weltliche, in die offene Gastherbergen gewiesen, und von niemand anderm, als gedachten Gasthaltern und Wirthen, beherberget werden. Zum vierten, Sollen insonderheit die Wein- und Bierschencken, dergleichen die Garküche, wie nicht wenigern die jentige, denen sonst in ihren Häusern die Leuth mit Tractament zuversehen und zu speisen sonderbar vergünstiget, alles beherbergens fremdder Personen sich enthalten. Zum fünften, Soll auch gedachten gemeinen Weinschencken hiemit außdrücklich, ihre Gäste zu speisen, verbotten seyn. Demnach auch zum sechsten Wir bißhero erfahren, Daß, Unser unbegrüßt und unersucht, verschiedene, so wol hohen als niedrigen Stands. Personen, als auch Kriegs-Officirer, und der benachbarten Unterthanen, ganze Häuser von andern bestanden, und nicht allein vor sich und die ihrige dieselbige bewohnt; sondern auch noch andere zu sich eingenommen: Als wollen wir dasselbe gleicher gestalt verbotten und befohlen haben, daß niemand sein Hauß dergleichen Personen, so entweder keine Beyfassen, oder dessen von Uns dem Rath special Vergünstigung erlangt, verleyhen, oder Bestands. weiß eingehen, weniger dieselbe zu sich nehmen solle. Da nun zum siebenden

ben einiger Gasthalter, auch sonst andere unsere Bürger und Beyfassen, dieser Unser Verordnung zu wider handeln, jemand fremddes, ohne Vorwissen und Zulassung, beherbergen, oder die sie beherbergen, nicht täglich anzeigen würden, die sollen, so oft sie betreten, von jeder Person so viel Reichthaler, so viel Tage sie solche beherberget, und nicht angezeigt; zur Straffe verfallen, und unnachlässig zu entrichten schuldig seyn, und darunter niemand verschonet oder nachgesehen werden. Und behalten Wir uns bevor, gegen die Ubertreter, nach Befindung der Umständen, ein mehrere und ernstlichere Straff auffzunehmen. Dafern dann zum achten, bey einem oder dem andern Fremdden einiger Verdacht zu spüren, oder vermercket werden solte, sollen die jentige; bey denen sie losieren, ein solches so bald unsern Bürgermeistern anzeigen, und solches bey ernstest Straff keines Wegs verschweigen.

Damit dann dieser Unser Verordnung um so viel mehr nachgesetzt werde, So haben wir nicht allein an den Statt, Thoren, wegen Examinirung fremdder und unbekandter anhero kommender Personen, sondern auch wegen Uffsicht auff die Ubertreter, nothwendige Anstellung gemacht, und verordnet auch hiemit, daß denen jentigen, so die Ubertreter anbringen werden, neben Verschweigung ihres Namens, jedesmahls von denen Straffen ein dritter Theil gegeben werden soll. Wird sich also männiglich darnach zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 14. Junii 1683.

48) Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten; vom 30. April 1793.

In Befolge der beyden Rathschlüsse vom 8ten Merz und roten May 1763. ist von Seiten Eines Hochedlen Rathes unterm 17. May 1764. folgende Verordnung erlassen worden: Daß, ausser denen offenen Gasthaltern und Herbergirern, keinem Wein- oder Bierschencken und Garküchen, noch sonst irgend

irgend einem dorer hiesigen Bürger, Beyfassen und Inwohner, wer die auch seyen, ohne allen Unterschied, sie wohnen gleich in gestreyeten oder ungestreyeten Häusern und Höfen, Geistlichen und weltlichen, eigenes Willens und Gefallens, außerhalb Meßzeiten, einigen fremden Manns- oder Weibspersonen, hohen oder niedrigen Civil- oder Militair- Standes, aufzunehmen, und auf kurze oder lange Zeit zu beherbergen, oder an selbige Stuben, Kammern, oder gar ganze Häuser zu vermieten und zu verlehnen, verstatet und zugelassen, sondern vielmehr dasselbige ausdrücklich hierdurch verboten seyn und bleiben solle, es seye dann, daß davon zuvor bey Köbl. Schatzungsamt die Anzeige gebührend beschehen, und die dazu erforderliche Erlaubniß vorherho behörig ausgewürkt worden. Wie dann auch niemand die sogenannte Schläfer, in so ferne solche nicht hier bey gemeiner Stadt in Kriegsdiensten oder bey Handwerkern in Arbeit stehen, aufnehmen, ingleichem kein Christ, selbst diejenige, so sonst offene Gastherberge haben, hierunter nicht ausgenommen, einigen fremden Juden, außer denen Messen beherbergen, die hiesige Schutzjuden aber, keinen fremden Juden, ohne vorgängig bey Köbl. Schatzungsamt dazu ausgewürkte Erlaubniß, Wohnung und Aufenthalt verstaten, sondern sich hierinnen der Stättigkeit und desfalls vorhandenen verschiedenen Raths-Edicten allerdings gemäß verhalten sollen. Ingleichem wird denen Gastwirthen, unter scharfer Strafe ernstlich verboten, kein verdächtig Gesinde noch solcherley Personen aufzunehmen und zu beherbergen, welche Jahr und Tage hier bleiben und unter dem scheinbaren Vorwand, daß sie in einem Gasthause logiren, ihr Gewerb und Nahrung treiben, oder wohl gar von denen so sehr verbotenen Hazard-Spielen sich ernähren, und zur Verführung und Verderb junger Leute Gelegenheit geben. Gestalten denn, über dieses, ermehlten Gastwirthen noch ein- vor allemahl nachdrücklich untersagt wird, mit keinen Fremden auf gewisse bestimmte Zeit einen ordentlichen Mieth- Contract zu schließen, vielmehr ihnen zugleich hierdurch bey Vermeidung schwerer Abtug, nochmals injungirt wird, alle Abend die

gedruck.

gedruckte — und von ihnen eigenhändig unterschriebene Nachgedul, wovon eine hinlängliche Anzahl Exemplarien ihnen jedesmal auf dem Schatzungsamt ohnentgeltlich zugestellt werden soll, auf die Hauptwache einzuschicken. Daferne jedoch ein- oder anderer, so in hiesiger Stadt gefessen und wohnhaft, jemanden seiner anhero kommenden nahen Bluts-Freunden und Anverwandten, auch anderer guten Bekannten, nicht um Geld und Gewinns willen, sondern aus Freundschaft, über Nacht oder länger gerne bey sich haben oder beherbergen wolte: so solle solches, auf geziemende, dem Schatzungsamte beschehende Anzeige und dessen Erlaubniß unverbotten seyn.

Ein Hochedler Rath siehet sich veranlaßt, diese Verordnung hierdurch mit der Verwarnung zu erneuern, daß diejenigen, welche darwieder handeln, im ersten Uebertretungsfalle in eine Strafe von 20 Rthlr., im zweiten Uebertretungsfalle in eine Strafe von 40 Rthlr., und Unvermögende in eine Verhältnißmäßige Gefängnißstrafe schuldig vertheilet, im dritten Wiederholungsfalle aber, mit dem Verluste respectiue des Bürgerrechts, des Schutzes und der Stättigkeit bestraft werden sollen, wie dann soviel die jetzt etwa noch hier befindlichen Fremden betrifft, zu Geleburig dieser Verordnung eine Zeit von 8 Tagen hiernit angefetzt wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 30ten April 1793.

49) Außer den Gastwirthen soll zwischen den Messen niemand Fremde beherbergen; von 8. Febr. 1746.

Demnach bey Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath alhier die verbürgerte Gast- und Schild Wirthe ohnlängst prä Memoriale eingekommen und sehr beweglich vorgestellt haben; was gestalten ihnen gegen den klaren Inhalt der so öftters wiederholten, männiglichen bekantten, publice angeschlagenen, ja so gar theils hiebevot unter Trommelschlag verkündigten, und von Haus zu Haus herum getheilten Obrigkeitlichen Edicten und geschärfften Verordnungen, unter anderen vom 9. August.

August. 1698. den 14. Julii 1707. 12. Octob. 1713. 19. August. 1723. 7 Martii 1730. und 6. Novemb. 1736. in ihrer habenden und hergebrachten alljährlich an Eöbl. Recheney. Amt zu bezahlenden privativen Gerechtigkeit des logirens und speisens fremder Personen, nicht allein von vielen Burgern und privatis, ja so gar von Beyfassen auch Wein. und Bier. Schenken und Garlochen grosser Abbruch und Nahrungs. Eingriffe zwischen denen privilegirten Messen geschähen, auch Eöbl. liches Schatzungs. Amt und das Stadt. Erarium dergestalt um das Seinige defraudiret, mithin frembde, öfters ganz unbekante Leute geheget wurden, mit gegemender Bitte, solchem Unwesen zu steuren, und sie Gast. und Schild. Wirthe bey ihrer Gerechtfame mit Nachdruck zu handhaben: Auch besagter Ein Hoch. Ebler und Hoch. Weiser Rath dieses Ersuchen vor billig angesehen, und denen imploranten mittelst darauf dato erteilten Decreti willfahret: Als werden vermöge gegenwärtigen, und damit sich niemand, Unwissenheit halber entschuldigen könne, zum Druck gebrachten und von Haus zu Haus distribuirten Edicts alle und jede unsere Burgere, Beyfassen und Schutz angehörige nochmals und zum letztenmahl, nach Gelegenheit der Personen und Umstände bey 20. bis 50. Rthlr. Straffe verwarnet und ihnen verboten, daß zwischen der Messe, niemand, auffer denen privilegirten Gast. Wirthen sich unterfangen solle, jemand so allhier nicht geschrieben, oder sonst darzu Special. Erlaubniß erhalten hat, zu beherbergen, oder zu speisen, sondern der gleichen Leute schlechterdings in die offne, darzu allein berechnigte Gast. Häuser zu weisen. Auch soll dem Anbringer, bey dessen richtigen Befund, das dritte Theil der eingehenden Straffe gereicht werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dinstags den 21. Junii 1746.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 8. Februarii 1748.

50) Regulativ zur Bergewisserung der Fremden Namen, Standes, Wohnung und Betragen; vom 19. Junii 1792.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, daß mehrere fremde anhero kommende Personen entweder selbst ihre Namen nicht richtig angeben, oder solche nicht genau verzeichnet werden, und eben so oft in Hinsicht der Angabe des Quartiers, worinnen sie zu logiren gesonnen, Unrichtigkeiten vorkommen, inzwischen aber dergleichen Unordnung, zumalen bey Anwesenheit der Churfürstlichen höchstansehnlichen Herren Wahlbottschafter und während der bereits angefangenen Churfürstlichen Wahl. Conferenzen, durchaus nicht nachgesehen werden kann; Als ermahnen Wir nicht nur

imo. alle und jede anhero kommende Fremde ernstlich ihre wahre Namen und Absteig. Quartiere an hiesigen Stadtschreibern, den zu diesem Entzweck daselbst auffer denen Thorschreibern noch besonders bestellten Personen richtig, und bey Vermeidung einer auf den Gegenfall und dessen Ueberführung vorgekehrt werden sollenden scharfen Ahndung anzugeben, sondern Wir befehlen auch aufs nachdrücklichste

2do. allen und jeden Gastwirthen nochmalen nach Maßgab der ihnen von Unserm Schatzungs. Amt zugestellten Formularen, die Namen, Charakters und Geschäfte der bey ihnen absteigenden Passagiers nach sorgfältiger Erkundigung ohnfehlbar und bey Vermeidung schwerer und nach Befinden Geld. oder Leibesstrafe, täglich in ein Verzeichniß zu bringen, und solches unter ihrer eigenhändigen Namensunterschrift auf der Hauptwache, einzureichen, so wie Wir

3tio. den hiesigen Thorschreibern und denen ihnen noch besonders zugegebenen Personen die genaue Aufzeichnung Sechster Theil.

der ihnen geschenehen Angaben nochmalen und bey scharfer Ahndung anbefehlen, anbey denselben das von Unserm Reichs-Commissario ihnen zugestellt werdende tabellarische Schema zur Richtschnur ihrer Erkundigung und ihres Aufzeichnens vorschreiben. Endlich erinnern und weisen Wir nachdrücklich

4to. die hiesige Gast-Wein- und Bierwirthe, als auch sämtliche hiesige Bürger und Einwohner hiermit an, auf das Betragen, die Worte und Werke der bey ihnen einkehrenden unter keiner Suite oder Protection der hier versammelten höchstsehnlichen Herrn Wahlbottschafter befindlichen Fremden, ein genaues Augenmerk zu richten, und bey Vermerkung einigen ruhestörenden Benehmens, davon sobalden einem der regierenden Herrn Bürgermeister Anzeige zu thun, um deren Ausschaffung halben, nach Befinden das weitere verfügen zu können.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor ohnaußbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 19. Junius 1792.

	Sache
	Sag
	Stammen
	Character
	Geschafft
	Logie

Zhor Fam. bereit

51) Ferneres Regulativ zur Vergewisserung der Fremden Namen, Standes, ic. vom 14. Aug. 1792.

Da die genaue Beobachtung aller guten Polizeyanstalten nicht nur Obrigkeitliche, sondern auch aller redlich gesinnten Bürger Pflicht, und bey den itzigen Zeitläuften fürnemlich nöthwendig ist: so wird hiermit auf Befehl, und von Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, allen hiesigen Gastwirthen, und Fußherbergen aufgegeben:

- 1.) Die gegenüberstehende Nachtzettel, täglich, und zwar Abends bey Sonnenuntergang ausgefüllt und unterschrieben, auf die Hauptwache zu liefern, bey Strafe von 2 Rthlr.
- 2.) Dieselbe der Wahrheit gemäß auszufüllen, und keinen angekommenen Fremden zu verschweigen, bey Strafe für jeden Verschwiegenen von 1 Rthlr. welche, wenn ein solcher Verschwiegener gefährlich erachtet werden sollte, nach Beschaffenheit der Sache erhöht, oder auch, auf Ermessen Eines Hochedlen Rathes in eine schärfere Leibesstrafe verwandelt werden soll.
- 3.) Wenn sie bemerken, daß ein angekommener Fremder, sich einen falschen Namen gegeben, oder daß sich sonst Bedenklichkeiten in Ansehung seines Charakters, Thuns und Lassens aufseren, solches, bey Vermeidung einer scharfen Bestrafung, dem wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeister sogleich, ohne Aufschub noch Zeitverlust, anzuzeigen.
- 4.) Die Ihnen unbekannt ankommende Gäste, allenfalls unter Vorweisung dieser Obrigkeitlichen Verordnung wohlmeinend zu erinnern, daß Sie ihre Namen, Stand und Würde getreulich angeben sollen, im Entstehungsfall aber sich alle Ihnen daraus entspringende Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben hätten.
- 5.) Da sich verschiedentlich bey angestellten Visitationen ergeben, daß in einigen kletnen, besonders Fußherbergen, allerley Vagabunden, Bettler, Stadt- und Landes-Verwiesene, liederliche Weibskleute, u. s. w. angetroffen worden: So werden diejenigen, welche dieses angehet, erinnert; sich dieserwegen nichts zu Schulden kommen zu lassen, im Betretungsfall aber einer ernstlichen Bestrafung zu versehen.

Publicatum Frankfurt den 14. Aug. 2792.

Stadt. Ranzley.

Jahr	Monat u. Tag der Einkunft	Namen der Fremden	Stand und Würde	kommen angebl. lich von
179				

Daß außer vorstehenden Personen und ihrer bey sich habenden Dienerschaft in meinem oben benannten Caffeehaus, beymalen Niemand logire, solches beygeuge auf meine bürgerliche Pflichten mittelst eigenhändiger Unterschrift.

Frankfurt den 179

Lit.

No.

Gasthaus zum

Famen an:



52) Form der Krankheitsattestaten für Fremde; vom  
5. Decbr. 1794.

Untersogenes Amt hat bisher verschiedentlich bemerken müssen, daß einige hiesige Herren Aerzte, theils französischen Ausgewanderten theils andern Personen, denen die Wohnung und Aufenthalt, in hiesiger Stadt aus bewegenden Ursachen, nicht gestattet werden wollen, Krankheitszeugnisse mitzutheilen; ohne darinn zu gedenken, ob solche Krancke, ohne Lebensgefahr, weiter gebracht werden können? Da man nun hierdurch verschiedentlich verhindert worden, den Verordnungen Eines Hoch-eblen Rathß, vom 30. April 1793. und 2ten Jänner 1794. gebührende Folge zu leisten: so wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftighin auf dergleichen Attestaten, worin nicht ausdrücklich, und mit Verufung auf die habende Pflichten, angeführt wird, daß, und warum diese Personen nicht weiter gebracht werden können? Keine Rücksicht genommen werden solle. Frankfurt den 5ten Decbr. 1794.

#### Schazzungs. Amt.

53) Aufsicht auf die zu Wasser ankommende Personen und Waaren.

Demnach bey diesen vor augenschwebenden sorglichen vñnd ganz gefehlichen Leufften einer jeden Oberkeit obliegt, mit allem Fleiß was zu zusehen, vñnd so viel möglich gute Achtung darauff zu geben, daß alles so einigen verdacht auff sich hat, der gebür abgeschafft, vñnd aller Vnrath dardurch vermitteln würde, Vñnd dann wir der Rath dieser Statt, sonst auff dem Land so viel wir notwendig erachten können, zimliche Anstellung vñnd Versehung gethan. Als haben wir gleichfals ein besondere Notdurfft erachtet, auch auff dem Maynstrom vor vnserer Statt in den Schiffen gebührende Inspection für zunehmen. Ist demnach vnser ernster Befehl, daß vnser dazv verordnete beneben den Freyhnechten, alle vñnd jede Schiff, so bald sie anhero an Staden gelangen, vñnd nach

beme daß frembde Volck darauff gestiegen seyn würde, mit allen Fleiß durchsuchen, vñnd gut Auffmerckens haben, ob etwas verdächtiges von Waaren oder Personen darinnen verborgen enthalten werde, vñnd da sie dergleichen etwas vermercken, solches vnberzüglich an die Bürgermeister berichten, vñnd solche Besichtigung aller vñnd jeder Schiffen, so auff dem Strom halten, zum wenigsten des Tags einmal fürnehmen, dessen sich auch die Schifflent mit nichten sperren, sondern gutwillig verstaten, vñnd sich auch sonst dahin befeisigen sollen, daß sie weder solche Waaren, oder Personen bey Tag oder Nacht in ihren Schiffen auffenthalten. Dabon vñnd dem Rath, oder gemeiner vnserer Statt vñnd Bürgerschafft, wie nicht weniger auch andern, so die Meß besuchen, einiger Schäden, Nachtheil oder Gefahr zusehen möchte, bey verlust seines Schiffs, vñnd dazv einer Leibstraff nach ermessigung. Darnach sich alle vñnd jede ankommende Schiffer zu richten, vñnd für Schäden zu hüten.

Decretum in Senatu  
den 8. Marty. Anno 1599.

54) Daß ein Einwohner seine Wohnung verändere, soll bey dem Capitain angezeigt werden, vom 11 Dec.  
1760.

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mit nicht geringem Widerwillen wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet der durch öffentlichen mehrmals wiederholten Druck und Anschlag publicirter Edicten, worinnen an sämmtliche hiesige Bürger und Veyassen die Verordnung ergangen ist, daß sie sich jederzeit bey Veränderung der Wohnungen bey dem Capitain ihres Quartiers melden, und bezwegen von demselben einen gedruckten und vñnd unserm Schazzungs. Amt approbirten Quartier. Zettul gratis ablangen sollen, sothaner nöthigen Verordnung aber wenig obdagar nicht nachgelebet worden, und hieraus zur Beschwerde des Schazzungs. Amts erfolget, daß nicht nur zum größten Nachtheil

des Stadt-Errath viele Restantarii, deren Aufenthalt öfters gar nicht ausfindig zu machen ist, mit der schuldigen Zahlung zurückgeblieben, und, um der Execution zu entgehen, theils bösslicher Weise, ohne es dem Capitain anzuzeigen, heimlich auszugehen, und theils gar ihre Wohnungen verläugnet, sondern auch allerley fremde Leute, welche der Stadt nichts beytragen und dem gemeinen Wesen in vielerley Wege schädlich sind, ohne Erlaubnuß aufgenommen und lange Zeit beherberget.

Als hat Wohlgedachter Rath, solchem Unfug und eingeschlichenen Unordnung besthänlichst abzuhelfen und zu steuern, hiermit jebermänniglich ernstlich erinnern und ermahnen wollen, daß jeder Besitzer eines Hauses, wann er jemand, es seye gleich aus dem nemlichen oder aus einem andern Quartier, zu sich in seine Behausung nehmen, demselben das Haus selbst oder des Hauses Beständer an jemandes andern Stuben oder Kammern verlehnen will, solches bey Verlust des jährlichen Hauszinses, annoch vor dessen Ausziehen

1.) dem Capitain anzeigen, daß er ausziehen und wohin er zu ziehen Willens seye, und sich deswegen einen gedruckten Zettul geben lassen mit diesem Zettul soll er

2.) vor dem Einziehen auf das Schatzungs-Amt gehen und selbigen zur Approbation vorzeigen, allwo dieser Schein nach Befund unterzeichnet und in die Quartier-Rolle eingeschrieben werden. Sodann

3.) muß dieser Zettul demjenigen Capitain, in dessen Quartier jemand einziehen will, ebenfalls vorgezeigt, und von diesem auch in seine Quartier-Rolle eingeschrieben werden.

Dieses respectivé Ein- und Ausschreiben auf dem Schatzungs-Amt soll

4.) allemal Samstags früh von 9. bis 12. Uhr geschehen, und wird dafür

5.) weber auf dem Schatzungs-Amt, noch auch von denen Burger-Capitainen, etwas gefordert oder gegeben, sondern es werden diese Scheine überall gratis ertheilt und ausgestellt. In dieser Anzeige ist auch

6.) derjenige, aus dessen Behausung jemand ausziehet, bey Strafe von 10. Rthlr. verbunden.

Diesjenige nun, welche aller ernstlichen Obrigkeitlichen Ermahn. und Verordnung ungehindert, sie seyen vornehmen oder geringen Standes, Burger oder Wehaffnen, dieser erneuerten Obrigkeitlichen Verordnung und Verbott zuwider zu handeln sich unterstehen werden, sollen, ohne alles Ansehen der Person, wie oben gedacht, so viel an Geld, als der jährliche Haus, Stuben- oder Kammer-Zinsß von denen eingenommenen Personen erträgt, zur Strafe erlegen, auch dem Schatzungs-Amt, solche nach Befinden der Umstände zu erhöhen und zu vermehren, hiermit committiret seyn; weshalb auch, zu besserer Aufsicht, wenigstens alle viertel Jahr eine genaue Haus-Visitation von allen Quartieren vorgenommen, auch nach Gutdüncken öfters wiederholet, und jeder Eigenthümer oder Beständer eines Hauses, welcher von Publication gegenwärtigen Edicts Hausleute zu sich genommen, oder von sich ausziehen lassen, und desfalls keinen Permissions-Schein vom Schatzungs-Amt aufweisen kan, unverzüglich zur Strafe gezogen werden solle.

Damit aber auch das Schatzungs-Amt die sich hier aufhaltende Personen desto leichter ausfindig machen könne, so befehlen Wir gleichergestalten und ordnen, daß die Bezeichnung der Häuser mit ihren Buchstaben und Nummern für immer beygehalten werden solle, und zwar müssen die Buchstaben sowohl, als auch die Nummern, in ziemlicher Größe, deutlich und nicht versteckt, sondern vornen an das Haus, mit Oelfarb angemahlt werden, worüber, und daß diese gute und nützliche Einrichtung von übelgesinneten Menschen nicht möge gehindert oder gestöhret werden, so committiren Wir Unserm Schatzungs-Amt hiermit, darauf genau zu halten, und bey der Quartal-Visitation, oder durch zu bestellende Personen darauf Achtung geben zu lassen, und die Renitenten mit nahmhafter Geld-Strafe zu belegen.

Diese hochnützhige und gute Ordnung wird jederzeit genau und beständig gehalten und beobachtet werden, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict von Haus zu Haus ausgeheilt, und demjenigen, der die hierwider handelnde Personen bey dem Schatzungs-Amt angeben wird, der dritte Theil von der eingehenden Geld-Strafe gereicht werden, und sein Name hierunter verschwiegen bleiben.

Bornach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten müssen wird.

Conclusum in Senatu.

Donnerstags den 11. Decembr. 1760.

Renovatum den 13. Maji 1777.

# Sammlung

der

# Verordnungen

der

## Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Wenerbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Siebenter Theil.

Gesundheitspflege.

Frankfurt am Main 1799.  
in Commission der Herrmannschen Buchhandlung.